

Eingriffsregelung und landwirtschaftliche Bodennutzung
- Aufwertung durch Nutzung -
Modellvorhaben zur innovativen Anwendung der Eingriffsregelung

Gefördert durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU)

AZ: 28764 - 33/0



Foto: C. Druckenbrod

Abschlussbericht

Projektlaufzeit: 01.03.2011 - 30.09.2013

Bewilligungsempfänger: Thüringer Landgesellschaft mbH
Weimarische Straße 29b
99099 Erfurt
Tel.: (0361) 4413-0

Verfasser: Dipl.-Laök Catharina Druckenbrod



Erfurt, den 14. Januar 2014

Projektkennblatt
der
Deutschen Bundesstiftung Umwelt



Az	28764	Referat	33/0	Fördersumme	96.939,00 €
Antragstitel					
Eingriffsregelung und landwirtschaftliche Bodennutzung - Aufwertung durch Nutzung - Modellvorhaben zur innovativen Anwendung der Eingriffsregelung					
Stichworte					
Landwirtschaft, Naturschutz Arten- / Biotopschutz					
Laufzeit		Projektbeginn		Projektende	
31 Monate		01.03.2011		30.09.2013	
Zwischenbericht		24.11.2011			
Bewilligungsempfänger					
Thüringer Landgesellschaft mbH				Tel 0361-4413-123	
Weimarische Str. 29 b				Fax 0361-4413-299	
99099 Erfurt				Projektleitung	
				Dr. Alexander Schmidtke	
				Bearbeiter	
				Catharina Druckenbrod	
Kooperationspartner					
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz					
Thüringer Bauernverband e. V.					
Zielsetzung und Anlass des Vorhabens					
<p>Um der z. T. geringen naturschutzfachlichen Wirksamkeit herkömmlicher Kompensationsmaßnahmen und dem von Seiten der Landwirtschaft abgelehnten landwirtschaftlichen Flächenverlust zu begegnen, wurden in dem Modellprojekt Umsetzungsmöglichkeiten von produktionsintegrierter Kompensation (PIK) und Kurzumtriebsplantagen (KUP) als Kompensationsmaßnahmen erprobt. Ziel des Modellprojektes war es, aktiven Naturschutz in die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen zu integrieren, um dadurch eine naturschutzfachlich wirksame und sinnvolle sowie landwirtschaftlich verträgliche Kompensation im Sinne der naturschutz-/baurechtlichen Eingriffsregelung zu ermöglichen. Dies soll insbesondere auch dazu beitragen, stark gefährdete Arten der Äcker zu fördern sowie Konfliktpotential zwischen Landwirtschaft und Naturschutz zu reduzieren.</p>					
Darstellung der Arbeitsschritte und der angewandten Methoden					
<p>Über den Thüringer Bauernverband (TBV) wurde der Kontakt zu kooperationswilligen landwirtschaftlichen Betrieben hergestellt. Gemeinsam mit den Partnerbetrieben wurden mögliche Maßnahmen und Flächen für PIK-Maßnahmen identifiziert. Unter Beachtung naturschutzfachlicher und betrieblicher Aspekte wurden in Abstimmung mit den Unteren Naturschutzbehörden (UNB) Maßnahmen konzipiert und bilanziert. Je nach Umsetzungsoption erfolgte die Zuordnung zu einem laufenden Eingriffsvorhaben oder die Einstellung der Maßnahmen und Flächen in einen Pool. Die für die Realisierung notwendigen grundsätzlichen Rahmenbedingungen wurden parallel dazu mit der Naturschutz- und Landwirtschaftsverwaltung des Landes erarbeitet und veröffentlicht.</p>					
<small>Deutsche Bundesstiftung Umwelt • An der Bornau 2 • 49090 Osnabrück • Tel 0541/9633-0 • Fax 0541/9633-190 • http://www.dbu.de</small>					

Ergebnisse und Diskussion

Zu Projektbeginn zeigte sich ein hoher Informations- und Klärungsbedarf hinsichtlich der PIK. Voraussetzung für den Projektverlauf waren daher umfassende Abstimmungen mit dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), dem Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA), dem TBV, UNBs, Landwirten, Landwirtschaftsämtern (LWA) und Vorhabenträgern. Mit dem TMLFUN und dem TLVwA konnten richtungweisende Rahmenbedingungen erarbeitet werden, die ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung von PIK-Maßnahmen in Thüringen sind. Fragen zur Bewertung nach dem Thüringer Bilanzierungsmodell, zum Verhältnis von PIK zur Betriebsprämie und zu KULAP, die Integration in das Eingriffs- und Kompensationsinformationssystem sowie Inhalte der Kontrolle wurden geklärt. Auf dieser Grundlage konnten gemeinsam mit den UNBs, den LWAs und den Landwirten Maßnahmen konzipiert werden. Durch die Vielzahl an Beratungen und Abstimmungen zu PIK ist diese Kompensationsform bekannt geworden und bei den UNBs, LWAs und Landwirten konnten offene Fragen geklärt und die Akzeptanz erhöht werden.

Öffentlichkeitsarbeit und Präsentationen

- Presseinformation des TMLFUN zum Projektstart am 01.03.2011; Informationen zum Projekt auf der Homepage der Thüringer Landgesellschaft (ThLG); Flyer zum Projekt
- Projekt- und PIK-Vorstellungen:
 - in Thüringen: im TMLFUN, bei UNBs, Kreisbauernverbänden, LWAs, Verbänden des Ökolandbaus
 - auf Bundesebene: in der Arbeitsgruppe Kompensationsflächenmanagement des Bundesverbandes der gemeinnützigen Landgesellschaften (BLG); im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)
- Vorträge zu PIK / zum Projekt / zu Projektergebnissen:
 - Exkursionstagungen zum Schutz der Ackerwildkräuter, Kirchheim/Ries, 16.06.2011 und Bad Frankenhausen, 21.06.2012
 - Workshop "CODE 24: Management of Ecological Compensation Measures - Current Methods and Perspectives", Mannheim, 22.03.2012
 - Tagung „Artenschutz mit der Landwirtschaft - Möglichkeiten und Grenzen produktionsintegrierter Maßnahmen“, Münster, 04.07.2012
 - Tagung „Produktionsintegrierte Kompensation - Aufwertung der Kulturlandschaft mit ökologischem Landbau“, Schneverdingen, 06.11.2012
 - Arbeitsberatung Bereich TÖB Landwirtschaft in Thüringen, Weimar, 07.11.2012
 - Fachgespräch „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: Sinnvoll vernetzen & neue Umsetzungsmöglichkeiten nutzen!“, Erfurt, 10.06.2013
 - „1. Fachtagung Nachhaltige Flächenpolitik“, Erfurt, 06.09.2013
- Eigene Veröffentlichungen:
 - „Naturschutzfachliche Aufwertung durch Nutzung - Stallbau ohne Nutzflächenverlust“, in: Neue Landwirtschaft, Heft 3/2012
 - „Produktionsintegrierte Kompensation (PIK) in Thüringen - landwirtschaftliche Akzeptanz und naturschutzfachliche Aufwertung von Ackerflächen“, in: Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen, Heft 1/2013
 - „Kompensation ohne Flächenentzug - Errichtung einer Milchviehanlage produktionsintegriert kompensiert“, im KTBL-Heft zum Thema Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben, erscheint voraussichtlich im Frühjahr 2014
 - PIK-Broschüre: gemeinsame Veröffentlichung der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL) und der ThLG: „Produktionsintegrierte Kompensation (PIK) - Maßnahmenvorschläge“, 06/2013

Fazit

Zunächst Landwirte für PIK zu gewinnen, mögliche Flächen und mögliche Maßnahmen abzustimmen und dann gemeinsam mit der UNB konkrete Maßnahmen zu entwickeln, hat sich als praktikables Vorgehen erwiesen. Die realisierten PIK-Maßnahmen dienen dafür als Beispiel. Die gemeinsamen mit TMLFUN, TLVwA und TLL erarbeiteten Grundlagen sind ein wichtiger Schritt um PIK-Maßnahmen umzusetzen. Die mit der TLL veröffentlichte PIK-Broschüre unterstützt die breite Anwendung und Umsetzung von PIK-Maßnahmen.

Inhalt

Tabellenverzeichnis	I
Abkürzungsverzeichnis	II
1 Zusammenfassung	1
2 Anlass und Zielsetzung des Vorhabens	2
3 Arbeitsschritte	3
3.1 PROJEKTBERATUNGEN	3
3.2 RAHMENBEDINGUNGEN UND DETAILS FÜR PIK IN THÜRINGEN	3
3.3 INFORMATION UND DIALOG	3
3.3.1 NATURSCHUTZ	3
3.3.2 LANDWIRTSCHAFT	4
3.3.3 VORHABENTRÄGER	4
3.4 MAßNAHMENKONZEPTE	5
4 Ergebnisse	5
4.1 RAHMENBEDINGUNGEN FÜR PIK IN THÜRINGEN	5
4.1.1 VERHÄLTNIS VON PIK ZUR BETRIEBSPRÄMIE	5
4.1.2 VERHÄLTNIS VON PIK ZU KULAP	6
4.1.3 ZIELBIOTOPBEZEICHNUNGEN FÜR PIK-MAßNAHMEN	6
4.1.4 BEWERTUNG VON PIK-MAßNAHMEN NACH DEM THÜRINGER BILANZIERUNGSMODELL	7
4.1.5 FACHLICHE ÜBERPRÜFUNG VON PIK-MAßNAHMEN	7
4.1.6 AUSNAHMEN BEI DER UMSETZUNG VON PIK-MAßNAHMEN	10
4.1.7 KOSTEN VON PIK	10
4.1.8 DAUER VON PIK	12
4.1.9 ÖKOLANDBAU ALS KOMPENSATION	14
4.1.10 KURZUMTRIEBSPLANTAGEN ALS KOMPENSATION	16
4.1.11 FLÄCHENSICHERUNG VON PIK-MAßNAHMEN	16
4.1.12 ABSICHERUNG VON PIK: CHECKLISTE FÜR BEHÖRDEN	17
4.2 INFORMATION UND DIALOG	17
4.2.1 NATURSCHUTZ	17
4.2.2 LANDWIRTSCHAFT	17
4.2.3 VORHABENTRÄGER	19
4.3 FERTIGE MAßNAHMENKONZEPTE	19
5 Diskussion	21

6 Öffentlichkeitsarbeit	21
7 Fazit	23
8 Literatur	24

Anlagen

**Anlage 1: PIK-Broschüre „Produktionsintegrierte Kompensation (PIK)
- Maßnahmvorschläge“**

Anlage 2: Informationspapier Betriebsprämie PIK

Anlage 3: Kontrollbogen für die fachliche Überprüfung

Anlage 4: Projektflyer

**Anlage 5: Karten - Verteilung der PIK-Maßnahmen des Modell-
projektes**

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zielbiotopbezeichnungen für EKIS	7
Tabelle 2: Kriterien für die Aufwertung von Ackerflächen durch PIK-Maßnahmen	7
Tabelle 3: Bedeutungsstufen von PIK-Zielbiotopen	7
Tabelle 4: Bedeutungsstufen von Kompensations-Ökolandbau	15
Tabelle 5: Überblick über Status und Typen der PIK-Maßnahmen im Projekt	20

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
DBU	Deutsche Bundesstiftung Umwelt
EKIS	Eingriffs- und Kompensationsinformationssystem
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union
glÖZ	guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand
KULAP	Programm zur Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen
KUP	Kurzumtriebsplantage
LANA	Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
LWA	Landwirtschaftsamt
ONB	Obere Naturschutzbehörde
PIK	produktionsintegrierte Kompensation
Rn.	Randnummer
TBV	Thüringer Bauernverband e.V.
ThLG	Thüringer Landgesellschaft mbH
TLL	Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft
TLUG	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
TLVwA	Thüringer Landesverwaltungsamt
TMLFUN	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz
TMLNU	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (alte Bezeichnung)
UNB	Untere Naturschutzbehörde

1 Zusammenfassung

Ergebnisse verschiedener Forschungsprojekte und Erfahrungen aus bereits umgesetzter produktions-integrierter Kompensation (PIK) zeigen, dass sie rechtlich möglich, naturschutzfachlich sinnvoll und mit einer hohen Akzeptanz bei Landwirten verbunden ist (BAUER & GEIGER 2003, MUCHOW et al. 2007, CZYBULKA et al. 2012).

Das Ziel des von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) geförderten Projektes „Eingriffsregelung und landwirtschaftliche Bodennutzung - Aufwertung durch Nutzung - Modellvorhaben zur innovativen Anwendung der Eingriffsregelung“ ist die praktische Umsetzung von PIK. Schwerpunktregion für die Umsetzung ist Mittelthüringen.

In der ersten Projektphase wurde in Beratungen mit verschiedenen Akteuren umfassend über das Instrument PIK informiert. Das Konzept der PIK wurde unter anderem auf Veranstaltungen mit Landwirten, der Naturschutz- und Landwirtschaftsverwaltung des Landes sowie Verbänden des Ökolandbaus vorgestellt und diskutiert.

Dabei zeigte sich, dass vor allem hinsichtlich wesentlicher Rahmenbedingungen für PIK Informationsdefizite vorhanden sind bzw. Klärungsbedarf besteht. Vor diesem Hintergrund wurden mit der Thüringer Naturschutz- und Landwirtschaftsverwaltung Grundlagen erarbeitet und abgestimmt: Bewertung von PIK-Maßnahmen nach dem Thüringer Bilanzierungsmodell, Kalkulation der Kosten, Ökolandbau als Kompensation, Inhalte der Maßnahmenkontrolle, Ausnahmeregelungen bei der Umsetzung von PIK. Zudem wurden Festlegungen durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN) und das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) zur Betriebsprämienfähigkeit, zum Verhältnis zu Agrarumweltmaßnahmen und zur Integration in das landesweite Eingriffskompensationskataster initiiert.

Im Laufe des Projektes äußerten 21 landwirtschaftliche Betriebe Interesse an der Durchführung von PIK-Maßnahmen. Mit 13 Betrieben wurden PIK-Maßnahmen in Grundzügen abgestimmt. Gemeinsam mit den Unteren Naturschutzbehörden (UNB), den Landwirten, dem Thüringer Bauernverband (TBV) und den Landwirtschaftsämtern (LWA) wurden PIK-Maßnahmen konzipiert. Zwei verschiedene PIK-Maßnahmen unterschiedlicher Betriebe wurden als Kompensation konkreter Eingriffe in zwei Landkreisen genehmigt, 6 PIK-Maßnahmen von zwei weiteren Betrieben sind mit der jeweiligen UNB für die spätere Realisierung abgestimmt. Mit den anderen Betrieben wurden mögliche Maßnahmen besprochen. Sie bieten Optionen für die zukünftige Umsetzung weiterer PIK-Beispiele.

Projektbegleitend wurde durch Vorträge und Artikel über PIK allgemein und über spezifische Konkretisierungen landes- und bundesweit informiert.

Zusammenfassend standen die Akteure der PIK grundsätzlich positiv gegenüber: Die UNBs, sofern Arten dadurch geschützt werden konnten, die in ihrem Landkreis gefährdet sind und für die andere Schutzbemühungen erfolglos waren; die Landwirte, sofern sie an der Wahl der Maßnahme grundsätzlich (ob Zielrichtung Hamsterschutz, Ackerwildkrautschutz usw.) und an der Ausgestaltung der konkreten Nutzungsaufgaben im Detail sowie an der Flächenauswahl beteiligt waren; die Vorhabenträger¹, da mit PIK Imageverbesserung und die Reduktion von verfahrenerschwierenden Widerständen verbunden wurde.

¹ Der Begriff „Vorhabenträger“ umfasst auch Eingriffsverursacher nach BNatSchG

Aufgrund noch weniger Erfahrungswerte ist PIK für Planer mit Unsicherheit behaftet. Allerdings nutzen sie PIK-Maßnahmen als eine Option für die Realisierung von Kompensationsmaßnahmen, wenn andere Maßnahmen an der Flächenverfügbarkeit scheiterten und griffen auf die von Landwirten freiwillig eingebrachten Flächen zurück.

Wichtig für die tatsächliche Umsetzung der PIK-Maßnahmen waren die von den oberen Behörden definierten Details zur Anwendung: für LWAs und Landwirte hinsichtlich der Vereinbarkeit von Betriebsprämie und PIK, für UNBs und Planer hinsichtlich der Bewertung nach dem Bilanzierungsmodell.

2 Anlass und Zielsetzung des Vorhabens

Mit PIK werden unter anderem folgende Vorteile verbunden: Der Landwirtschaft wird weniger Bewirtschaftungsfläche entzogen, da eine landwirtschaftliche Nutzung und Wertschöpfung auf der Fläche erhalten bleibt. Dadurch ist bei Kompensationsmaßnahmen weniger Widerstand von Seiten der Landwirtschaft zu erwarten, wodurch Flächen eher für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen können. Fehlender Flächenverfügbarkeit, die dazu führt, dass Kompensationsmaßnahmen teilweise nicht umgesetzt werden können (vgl. PERNER & THÖNE 2007, 22), kann damit begegnet werden. PIK-Maßnahmen bieten darüber hinaus die Möglichkeit, den geforderten funktionalen Zusammenhang zu den überwiegend das Offenland betreffenden Eingriffen herzustellen (vgl. CZYBULKA 2012; LITTERSKI 2012a).

Die Überlegung, Kompensationsmaßnahmen² in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu integrieren, gibt es bereits seit vielen Jahren (vgl. LANA 1996b, 104 ff.). Grundlegende Aspekte von PIK und die sich bietenden Möglichkeiten wurden erstmals von BAUER & GEIGER (2003) zusammengefasst. Umfängliche Untersuchungen unternahm das von der DBU geförderte Projekt „Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen. Rechtliche Möglichkeiten, Akzeptanz, Effizienz und naturschutzgerechte Nutzung“ (INTEGRÆE), an das das vorliegende, ebenfalls DBU-geförderte Projekt durch die modellhafte Umsetzung von PIK anknüpft. Die aktuellen Forschungserkenntnisse zur PIK fließen in die praktische Umsetzung solcher Maßnahmen ein. Gelungene Beispiele werden bekannt gemacht, um so Vorbehalte gegenüber den Maßnahmen abzubauen und sie ins Bewusstsein der Akteure zu rücken. Denn wie aus Untersuchungen zur Akzeptanz hervorgeht, überzeugt vor allem die erfolgreiche Praxis weitere Landwirte, Naturschützer, Behörden und Vorhabenträger (DRUCKENBROD et al. 2012).

Es gibt bereits Anwendungsfälle von PIK, Standardisierungen für die Umsetzung fehlen in Thüringen und z. T. auch in anderen Ländern allerdings noch. In der geförderten Projektlaufzeit sollten Rahmenbedingungen für die Umsetzung geschaffen und PIK-Maßnahmen initiiert werden, die als Basis für weitere PIK-Maßnahmen in Thüringen dienen können. Über die durch das Modellvorhaben geschaffenen Grundlagen soll PIK über die Förderungsdauer hinaus dauerhaften Eingang in die Kompensationspraxis finden.

² „Kompensationsmaßnahmen“ umfassen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

3 Arbeitsschritte

3.1 Projektberatungen

In einer Anlaufberatung wurde von den Kooperationspartnern [TMLFUN, TBV, Projektkoordination „100 Äcker für die Vielfalt“, Thüringer Landgesellschaft (ThLG)] und der DBU eine Schwerpunktregion für das Projekt ausgewählt. Diese umfasst die Landkreise Sömmerda, Kyffhäuserkreis, Erfurt, Gotha und den Ilm-Kreis. In dem Gebiet wurden im Rahmen des Schutzacker-Projektes Flächen mit schützenswerter Segetalflora nachgewiesen. Zudem sind hier weitere Eingriffe absehbar, sodass auch künftig ein Kompensationsbedarf besteht und nach Einschätzung des TBV sind für PIK aufgeschlossene landwirtschaftliche Betriebe vorhanden.

Am 22.11.2011 wurden in einer Halbzeitberatung mit den Projektpartnern [TMLFUN, TLVwA, Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL), TBV, Universität Göttingen] die bisherigen Schritte und Arbeitsergebnisse vorgestellt und diskutiert.

Die im Abschlussbericht dargestellten Inhalte sind Ergebnisse von Abstimmungen und Beratungen mit TMLFUN³ und TLVwA⁴ während der gesamten Projektlaufzeit.

3.2 Rahmenbedingungen und Details für PIK in Thüringen

Diskutierte Rahmenbedingungen für die Anwendung von PIK in Thüringen:

- Verhältnis von PIK zur Betriebsprämie
- Verhältnis von PIK zu KULAP⁵
- Zielbiotopbezeichnungen für PIK-Maßnahmen
- Bewertung von PIK-Maßnahmen nach dem Thüringer Bilanzierungsmodell
- Fachliche Überprüfung der PIK-Maßnahmen
- Ausnahmen bei der Umsetzung von PIK-Maßnahmen
- Kosten von PIK
- Dauer von PIK
- Ökolandbau als Kompensation
- Kurzumtriebsplantagen als Kompensation
- Flächensicherung von PIK-Maßnahmen

3.3 Information und Dialog

3.3.1 Naturschutz

Das Modellvorhaben wurde auf einer Dienstberatung der ONB vorgestellt. Ein ausführlicher Austausch fand darüber hinaus in einer Beratung mit den UNBs der Schwerpunktregion statt. In Einzelterminen mit den UNBs wurden möglichen Maßnahmentypen und -inhalte vorgestellt und von der UNB eingeschätzt. Es wurden die bereits kontaktierten Betriebe des jeweiligen Landkreises genannt und deren angebotenen Flächen und Maßnahmentypen diskutiert sowie die Ideen von Seiten der UNB hinsichtlich Maßnahmen, Flächen, Betrieben und Eingriffen erörtert.

³ Referat Schutzgebiete, Vorhabenbegleitung und Referat Agrarökologie, Absatzförderung und NaWaRo

⁴ Referat Naturschutz (das Referat ist die ONB Thüringens), Referat Ländlicher Raum, Referat Zahlstelle EGFL/ELER

⁵ Programm zur Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen

3.3.2 Landwirtschaft

Die Projektinhalte wurden zu Projektbeginn auf Vorstandssitzungen der Kreisbauernverbände Gotha und Ilm-Kreis sowie Erfurt-Sömmerda präsentiert und es wurde um die Beteiligung der Landwirte geworben. Den kooperationsbereiten Betrieben wurden in anschließenden Einzelterminen PIK-Maßnahmen vorgestellt. Die Betriebe erklärten, zu welchen Kompensationsmaßnahmen sie grundsätzlich bereit sind und welche nicht in Frage kommen. Daraufhin schlugen die Betriebe Flächen vor, auf denen eine Umsetzung aus ihrer Sicht möglich ist. In Abstimmung mit UNB und Betrieb wurden dann die Bewirtschaftungsauflagen konkretisiert.

Mit folgenden Betrieben fanden Gespräche statt:

- Agrar GmbH & Co. KG Ermstedt
- Agrargenossenschaft "Drei Gleichen" e.G. Mühlberg
- Agrargenossenschaft Goldbach e.G.
- Agrargenossenschaft Weißensee e.G.
- Agrargesellschaft Griesheim mbH
- Agrar-GmbH Oldisleben
- Agroland Agrar e.G. Thörey/Rehestädt
- Boxberg GmbH Sundhausen
- Erzeuger- und Handels-AG LAPROMA Schloßvippach
- Geratal Agrar GmbH & Co. KG Andisleben
- Gleistal-Agrar eG
- Handels-, Agrar- und Bau (HAB) GmbH Molschleben
- Hühnerwelt „Vital“
- Landschaftspflege-Agrarhöfe Kaltensundheim/Rhön GmbH & Co. & Vermögens KG
- Landwirtschaftsbetrieb Pawelski
- LEAG Agrar-Aktiengesellschaft Leubingen
- LVV Ökozentrum Werratal / Thüringen Betriebs GmbH

Die Möglichkeit, Ökolandbau als eine Form der PIK anzuerkennen wurde diskutiert. Die diesbezüglichen Abstimmungen wurden im Erzeugerbeirat des Thüringer Ökoherz e.V. (Förderverein für ökologischen Landbau, Landschaftspflege, Naturschutz und naturgemäße Lebensführung in Thüringen e. V.) vorgestellt.

Ergebnisse des Projektes wurden parallel zur weiteren Bearbeitung auf der Arbeitsberatung der Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft 2012 im TLVWA vorgetragen, in der Bauernzeitung veröffentlicht (06/2013) und bei der Vorstandssitzung des Kreisbauernverbands Erfurt-Sömmerda e.V. (März 2013) vorgestellt.

3.3.3 Vorhabenträger

Im Laufe des Projektes wurde Vorhabenträgern die Option der PIK vorgestellt. Beratungen fanden mit zwei Firmen der Windenergiebranche, mit zwei landwirtschaftlichen Unternehmen als Vorhabenträger, zwei Gemeinden sowie mit einem Übertragungsnetzbetreiber statt.

Die Ergebnisse zu PIK (Abstimmungen für die Umsetzung sowie positive Erfahrungen mit Landwirten und Naturschutzbehörden) wurden im Juni 2013 mit überregional tätigen Vorhabenträgern diskutiert.

3.4 Maßnahmenkonzepte

Im Projekt wurden PIK-Maßnahmen in folgende Grundtypen unterteilt:

- Ackerwildkrautschutz
- Feldvogelschutz
- Nahrungshabitat Rotmilan
- Blühstreifen
- Feldhamsterschutz
- KUP/Agroforst

Bei der Gestaltung der Produktionsweise und der Nutzungsaufgaben dienten die in der Literatur genannten Untersuchungen und Bewirtschaftungsvorschläge als Grundlage (CZYBULKA et al. 2012; VAN ELSSEN et al. 2009; FUCHS & STEIN-BACHINGER 2008; BERGER & PFEFFER 2011).

In zahlreichen Gesprächen mit Landwirten und UNBs wurden die allgemeinen Vorlagen an die Bedingungen der Akteure und Anforderungen des Einzelfalls angepasst und konkretisiert (vgl. Empfehlungen von LITTERSKI 2012a sowie HAMPICKE & SCHÄFER 2012).

4 Ergebnisse

4.1 Rahmenbedingungen für PIK in Thüringen

4.1.1 Verhältnis von PIK zur Betriebsprämie

Es ist grundsätzlich möglich, für Flächen, auf denen Landwirte PIK-Maßnahmen durchführen, Zahlungen aus der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU zu erhalten (EuGH-Urteil C61_09 Vorabentscheidung Niedermaier-Schiemann ./ Landkreis Bad Dürkheim vom 14.10.2010). Um diesbezüglichen Unklarheiten zu begegnen, erstellte das TMLFUN⁶ im Zuge des Modellvorhabens ein Informationspapier für Thüringen.

Maßgebliche Voraussetzungen für den Erhalt der Betriebsprämie sind demnach:

- Eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf den Flächen, wobei das Ziel Naturschutz dem ausdrücklich nicht entgegen steht,
 - ist gegeben bei entweder Produktion und Ernte auf den Flächen oder
 - Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (glöZ);
- Die Flächen müssen dem Landwirt zur Verfügung stehen, Pachtverträge sind dafür ausreichend.

PIK-Maßnahmen sind demnach grundsätzlich mit der Betriebsprämie vereinbar (siehe Anlage 2; auch CZYBULKA & WAGNER 2012).

Bei den LWAs bestanden hinsichtlich der Betriebsprämienfähigkeit trotz Unterstützung des TMLFUN Bedenken. Die Beteiligung und Information der LWAs bei der Ausgestaltung der Maßnahmen ist daher wichtig, um Konflikte mit der Förderfähigkeit der Flächen im Laufe einer PIK-Maßnahme zu vermeiden.

⁶ Referat Förderung, Beratung und Betriebswirtschaft und Referat InVeKoS, Direktzahlungen und LWÄ

4.1.2 Verhältnis von PIK zu KULAP

Kompensations- und KULAP-Maßnahmen können grundsätzlich nicht zeitgleich auf einer Fläche durchgeführt werden. Im Detail bedeutet das gemäß der Konkretisierung durch das TMLFUN⁷:

- Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, sind nicht mehr in die Kulisse jeglicher KULAP-Maßnahmen einzurechnen.
- Für die Kompensationsflächen erhält der Landwirt keine KULAP-Zahlungen.
- Mit Beginn der Kompensationsmaßnahmen kann der Betrieb bestehende KULAP-Maßnahmen ohne Rückzahlung der erhaltenen Mittel beenden, sofern ein mindestens gleichwertiger Flächenzustand erhalten bleibt (vgl. KULAP Abschnitt 4.5.3).
- Die Fläche der Kompensationsmaßnahmen ist aus der Gesamtacker- bzw. Gesamtgrünlandfläche des Betriebes als Referenz für evtl. andere KULAP-Maßnahmen herauszurechnen.

Für die Förderperiode der GAP ab 2014 schließt das TMLFUN die Möglichkeit der Kombination bestimmter Kompensations- mit einzelnen KULAP-Maßnahmen bei unterschiedlichen Zielsetzungen nicht aus. Fachlich ist dies sinnvoll (vgl. HAMPICKE & SCHÄFER 2012), rechtlich grundsätzlich möglich (vgl. CZYBULKA & WAGNER 2012) und praktisch in einem Projekt der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein bereits erprobt worden. So können bspw. Blühstreifen als PIK-Maßnahme und Ökolandbau als Agrarumweltmaßnahme auf einer Fläche realisiert werden. Die in Schleswig-Holstein gewählte Anzeige möglicher und nicht-möglicher Kombinationen über eine Matrix erscheint zweckmäßig, um Klarheit für die Akteure zu schaffen und um die selbstverständlich unzulässige zweifache Honorierung eines Maßnahmenziels zu verhindern (vgl. Ausschluss von Doppelförderung CZYBULKA & WAGNER 2012).

In der GAP-Förderperiode ab 2014 wird es im Rahmen des Greenings die Verpflichtung geben, ökologische Vorrangflächen zu deklarieren. Ob diese Vorrangflächen auch PIK-Flächen sein können, ist zum Zeitpunkt des Projektabschlusses noch unklar.

Schließen sich PIK-Maßnahmen auf einer Fläche vorherigen KULAP-Maßnahmen an, so ist für die Bilanzierung der Aufwertung der Flächenzustand (Biotopwert) vor der Umsetzung der werterhöhenden Agrarumweltmaßnahmen anzusetzen. Begründet ist dies darin, dass die freiwillige Teilnahme an einem öffentlichen Programm keine Nachteile zur Folge haben darf. Dies kann dazu führen, dass vor Ort keine faktische Aufwertung stattfindet. Der naturschutzfachliche Wert einer Fläche, der durch eine KULAP-Maßnahme entstanden ist, kann jedoch über die spezifische PIK langfristig oder dauerhaft gewährleistet werden. Damit entfällt der Anreiz bzw. die Erforderlichkeit, die ursprüngliche (intensive) Nutzung zugunsten einer (erneuten) naturschutzfachlichen Aufwertung zwischenzeitlich wieder aufzunehmen.

4.1.3 Zielbiotopbezeichnungen für PIK-Maßnahmen

Gemäß Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (§ 17 Abs. 6 BNatSchG; § 8 Abs. 9 Satz 1 ThürNatG) führt die ONB ein Eingriffs- und Kompensationsinformationssystem (EKIS). Für PIK-Maßnahmen wurden für das EKIS ergänzende Benennungen einzelner Biotope entwickelt, unter denen die verschiedenen Maßnahmen geführt werden können und auf die sich in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung hilfsweise bezogen werden kann.

⁷ Referat Investive Förderung, Bildung und Beratung

Tabelle 1: Zielbiotopbezeichnungen für EKIS

Zielbiotopbezeichnung
Extensiv-Acker, wildkrautreich
Extensiv-Acker, Feldvogelhabitat
Acker, Feldhamsterhabitat
Acker, Greifvogelnahrungshabitat
Acker-Blühstreifen

4.1.4 Bewertung von PIK-Maßnahmen nach dem Thüringer Bilanzierungsmodell

Das Thüringer Bilanzierungsmodell (TMLNU 2005) ordnet den Biotopen Bedeutungsstufen von 0 bis 55 zu, die als Orientierungswerte bei eingriffsrelevanten Planungen und Vorhaben gelten. Um die PIK für jeden Planer anwendbar zu machen, wurden Kriterien und Wirkungen mit TMLFUN⁸ und ONB abgestimmt und den verschiedenen PIK-Maßnahmen Bedeutungsstufen zugeordnet.

Tabelle 2 gibt die entscheidenden Kriterien für die Höhe der Aufwertung wieder und Tabelle 3 eine Übersicht über die Bedeutungsstufen einzelner PIK-Maßnahmen.

Tabelle 2: Kriterien für die Aufwertung von Ackerflächen durch PIK-Maßnahmen

Maßnahmeninhalte	Wirkung	Richtwert für die Erhöhung der Bedeutungsstufe
spezielle Maßnahmen zum Schutz einzelner Arten (z. B. Feldlerche, Feldhamster)	sektorale Effekte	+5
keine Pflanzenschutzmittel, keine synthetische Stickstoff-Düngung, Striegelverzicht, reduzierte Aussaatstärke	multifunktionale, ökosystemare Effekte auf die gesamte Lebensgemeinschaft des Ackers	+10
Kombination multifunktionaler Maßnahmen mit speziellem Artenschutz	Schutz der Lebensgemeinschaft & besonders schützenswerter Arten	+15

Tabelle 3: Bedeutungsstufen von PIK-Zielbiotopen

Zielzustand	Bedeutungsstufe (Richtwerte)
Konventioneller Acker (als Referenz)	20
Extensiv-Acker, wildkrautreich	30-35
Extensiv-Acker, Feldvogelhabitat	30-35
Acker-Blühstreifen	30-35
Acker, Greifvogelnahrungshabitat	25
Acker, Feldhamsterhabitat	25
KUP/Agroforst auf Ackerflächen	30

4.1.5 Fachliche Überprüfung von PIK-Maßnahmen

Da PIK-Maßnahmen auf einer jährlich wiederkehrenden Bewirtschaftung beruhen und damit stetig neu durchgeführt werden müssen, ist eine regelmäßige fachliche Überprüfung und damit Kontrolle über die gesamte Maßnahmendauer von entscheidender Bedeutung (vgl. auch LITTERSKI 2012a, LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW 2013). Die Ausgestaltung der Kontrolle von PIK-Maßnahmen war Thema mehrerer Beratungen mit TMLFUN, ONB, Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG)

⁸ Referat Schutzgebiete, Vorhabenbegleitung

und der UNB Kyffhäuserkreis. Die Kontrolle steht in einem Spannungsfeld: Einerseits soll sichergestellt werden, dass die durchgeführte extensive Bewirtschaftung naturschutzfachlich sinnvoll ist (z. B., dass die Fläche Lebensraum für Ackerwildkräuter bietet). Andererseits muss die Kontrolle über die gesetzlich festgelegte Verantwortung des Vorhabenträgers gerechtfertigt sein. Der Vorhabenträger ist verantwortlich, die Durchführung der Kompensationsmaßnahme zu kontrollieren, nicht jedoch den Erfolg derselben (§ 17 Abs. 7 BNatSchG). Es können stets unvorhergesehene Ereignisse eintreten, die den Erfolg der Kompensation beeinträchtigen und die nicht vom Vorhabenträger zu verantworten sind. Daher umfasst die Bringschuld des Vorhabenträgers nicht den Erfolg, sondern die Durchführung fachwissenschaftlich sinnvoller Maßnahmen, bei denen der Erfolg höchstwahrscheinlich ist (FISCHER-HÜFTLE 2010; LÜTKES 2011; LANA 2011; LOUIS 2010).

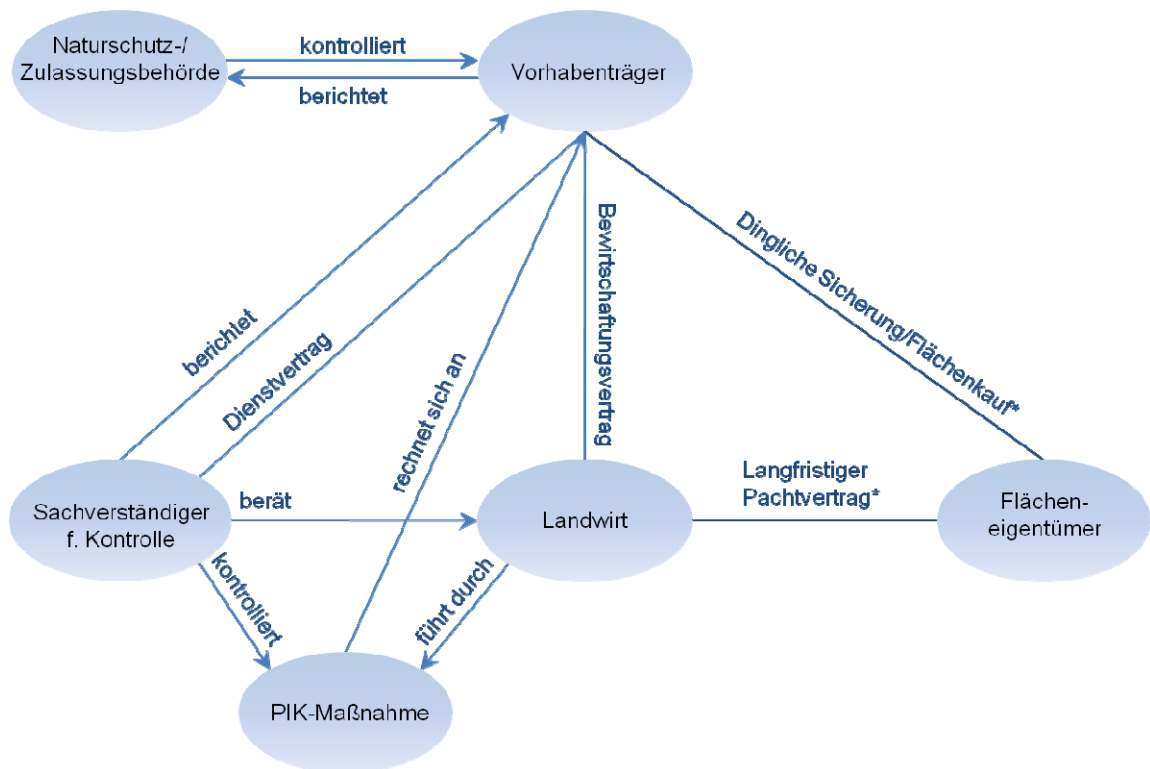
Vor diesem Hintergrund weichen die Empfehlungen zur Kontrolle von den Vorschlägen zum Monitoring des Projektes „100 Äcker für die Vielfalt“ ab: Bei Extensiv-Acker mit Ziel Ackerwildkrautschutz soll sich die Aufnahme auf das Vorkommen und die Artmächtigkeit der naturschutzfachlich wertgebenden Arten konzentrieren, eine vollständige Vegetationsaufnahme entfällt. Diese Form der langfristigen fachlichen Überprüfung entspricht der obligatorischen Durchführungskontrolle gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG. Die Kosten dafür sind vom Vorhabenträger zu tragen.

Details zur fachlichen Überprüfung, abgestimmt mit dem TMLFUN⁹:

- Um die sachgemäße kontrollierende Maßnahmenbegleitung zu gewährleisten, muss der Vorhabenträger auf eigene Kosten einen **sachverständigen Dritten** beauftragen.
- Die fachliche Überprüfung besteht zum einen aus der Einsicht in die entsprechende **Schlagkartei**, deren Führung durch den Partnerbetrieb Bestandteil der PIK-Maßnahme sein muss. Anhand der Schlagkartei ist zu prüfen, ob alle Bewirtschaftungsvorgaben der Maßnahmenbeschreibung im Maßnahmenblatt eingehalten wurden. Dabei sind generell die angebaute Kultur mit Sorte, Aussaatzeitpunkt und -menge, die Art und Menge der Düngung sowie die durchgeführten Bodenbearbeitungsgänge samt Zeitpunkten der Ausführung aufzunehmen.
- Zum anderen ist die sachgemäße Durchführung der vereinbarten Bewirtschaftung anhand des Flächenzustands zu überprüfen und eine Bewertung hinsichtlich des mit der Maßnahme verfolgten Ziels vorzunehmen. Dafür ist eine regelmäßige **Begehung der Fläche** notwendig. Der Fokus liegt dabei auf den wertgebenden Arten, d. h. Arten der Roten Liste Thüringens und Deutschlands. Darüber hinaus sind ungefährdete, aber im Hinblick auf das Maßnahmenziel diagnostisch wichtige Arten sowie die Art und Bestandesdichte der Kulturfrucht aufzunehmen (siehe Anlage 3: Kontrollbogen für die fachliche Überprüfung).
- In den Maßnahmejahren 1 bis 5 sollten die Flächen jährlich begangen werden, in den darauffolgenden Maßnahmejahren ist zweijährlich ausreichend (vgl. auch LITTERSKI 2012b). Um die Entwicklung der Artenzusammensetzung auf der Fläche bestmöglich nachvollziehen zu können, sollten die Flächenbegehungen möglichst langfristig von einer Person durchgeführt werden.
- Die Ergebnisse der fachlichen Überprüfung sollten **dokumentiert** und der UNB vom Sachverständigen regelmäßig vorgelegt werden. Zeigt sich, dass sich die angestrebte Pflanzengesellschaft auf den Flächen nicht etabliert, bzw. die angestrebten Tierarten nicht vorkommen, macht der Sachverständige Vorschläge, welche Maßnahmen zu ergreifen sind oder wie die Bewirtschaftung anzupassen ist und stimmt diese mit dem Bewirtschafter der Fläche sowie der UNB ab.

⁹ Referat Schutzgebiete, Vorhabenbegleitung und Referat Agrarökologie, Absatzförderung und NaWaRo

- Unabhängig von der Ausgestaltung der fachlichen Überprüfung und der Aufnahmemethode, kann der Flächenzustand starken saisonalen sowie jahrweisen Schwankungen unterliegen. Treten Schwierigkeiten bei der Etablierung der Zielarten auf, sollte die Fläche zunächst zusätzliche Male begangen werden, bevor andere Maßnahmen ergriffen werden, um zu einer besseren Einschätzung des Zustandes zu gelangen.
- Die Genehmigungs-/Zulassungsbehörde sollte Festlegungen für eine verbindliche angemessene fachliche Überprüfung in die Genehmigungs-/Zulassungsunterlagen aufnehmen. Dazu ist zu überprüfen, ob der Vorhabenträger seiner Pflicht, einen Sachverständigen mit der Kontrolle zu beauftragen, nachkommt, indem die Vorlage der entsprechenden Vereinbarung verlangt wird. Weiterhin sollte die Naturschutzbehörde die regelmäßige Vorlage der Kontrolldokumentationen fordern, um bei Nichterreichung des Kompensationszieles z. B. Maßnahmenänderungen anordnen zu können.



Wie funktioniert PIK?

*Die Flächsicherung kann grundsätzlich entweder über dingliche Sicherung/Flächenkauf oder langfristige Pachtverträge gewährleistet werden.

4.1.6 Ausnahmen bei der Umsetzung von PIK-Maßnahmen

Um während der Umsetzung von PIK-Maßnahmen auf Schwierigkeiten oder ungewollte Entwicklungen der Fläche reagieren zu können, sind bereits in den Zulassungsunterlagen Abweichungsmöglichkeiten von den Bewirtschaftungsmaßnahmen samt den dafür notwendigen Bedingungen festzulegen. Es sollte darin auch festgehalten werden, dass alle Regulierungsmaßnahmen mit der UNB abzustimmen sind. Auf Grundlage der Ergebnisse der fachlichen Überprüfung kann dann nach Ermessen des kontrollierenden Sachverständigen und in Abstimmung mit der UNB vereinzelt z. B. eine mechanische Beikrautregulierung oder die Gabe einzelner selektiv wirkender Pflanzenschutzmittel als Ausnahme genehmigt werden, sofern der Zustand der Kompensationsfläche ein Eingreifen notwendig macht. Dies kann der Fall sein, wenn z. B. sog. Problemunkräuter über mehrere Jahre dominieren. Die ausnahmsweisen Regulierungsmaßnahmen sollten nicht häufiger als in einem Turnus von drei Jahren durchgeführt werden und dürfen das Kompensationsziel nicht gefährden.

Durch solche flexiblen Handhabungen wie Ausnahmen bei Problemen kann den teilweise geäußerten Bedenken der Landwirte gegenüber der Entwicklung des Flächenzustandes begegnet werden. Im Modellvorhaben zeigte sich, dass diese Optionen die Akzeptanz der Landwirte entscheidend befördert. So stimmten sie weiterreichenden Bewirtschaftungseinschränkungen zu und waren grundsätzlich eher zu PIK bereit.

4.1.7 Kosten von PIK

Bei der Durchführung von PIK fallen Kosten für die verschiedenen Teilbereiche an:

- Planungs- (Abstimmungs-) kosten
- Flächensicherungskosten
- Umsetzungskosten
- Kontrollkosten.

Insbesondere die Kosten der Umsetzung sind sehr PIK-spezifisch: Führt ein Landwirt eine PIK-Maßnahme durch, verringert sich auf der entsprechenden Fläche sein Deckungsbeitrag (DB)¹⁰, d. h., es entstehen dem Landwirt Kosten in Höhe der Differenz der DBs zwischen herkömmlicher und extensiver Bewirtschaftung, wie sie PIK-Maßnahmen darstellen.

Landwirte bieten mit der Durchführung von PIK eine Leistung an, deren Preis sie frei bzw. je nach Angebot und Nachfrage bestimmen können. Mit der TLL wurden als Orientierung für die Höhe der Kosten und damit als Anhaltspunkt für die Finanzierungshöhe sowohl für die Landwirte selbst als auch für die Vorhabenträger ein Vorgehen zur Kalkulation erarbeitet. Sowohl der Referenz- als auch der PIK-DB wird dabei mithilfe standardisierter Durchschnittswerte ermittelt.

Referenz-Deckungsbeitrag

Grundlage für den Referenz-DB sind von der TLL nach einem einheitlichen System aus vorliegenden Statistiken erfasste bzw. berechnete Daten. Die TLL stuft die jährlich erfassten landesweiten Deckungsbeiträge in drei Ertragsniveaus ein. Dafür ist die Leistung des Winterweizens als Leitkultur entscheidend. Der mittleren Ertragsgruppe gehören diejenigen Landkreise an, die innerhalb der

¹⁰Der Deckungsbeitrag ist der auf einer Fläche erzielte Erlös (Menge dt * Marktpreis €) abzüglich der dafür aufgewendeten variablen Kosten. Da sich eine PIK-Maßnahme zumeist auf einen kleinen Teil der Gesamtfläche eines Betriebes bezieht, bleiben die Fixkosten durch die PIK-Maßnahme unverändert. Es reicht daher aus, die Deckungsbeiträge zu berücksichtigen. Da PIK der Betriebsprämie nicht entgegensteht, bleibt diese in den Berechnungen unberücksichtigt.

Spanne Landesdurchschnitt \pm halbe Standardabweichung liegen. Darüber liegt das hohe, darunter das niedrige Ertragsniveau.

Da PIK alternativ zum Druschfruchtanbau realisiert wird, gilt die durchschnittliche Druschfruchtfolge Thüringens als Referenz. Hackfrüchte werden lediglich auf einem geringen Anteil von ca. 2 % der Thüringer Ackerfläche angebaut und sind damit vernachlässigbar. Auf Futteranbauflächen sind im Allgemeinen keine Variationen möglich, da die Nährstoffe in der Tierhaltung benötigt werden. Bei Sonderkulturen ist der DB so hoch, dass PIK-Maßnahmen auf diesen Flächen höchstwahrscheinlich nicht umgesetzt werden.

Um temporäre Schwankungen von Preisen und Erträgen zu glätten, werden die durchschnittlichen Druschfruchtfolgen-DBs der vorangegangenen fünf Jahre jeweils pro Ertragsniveau zusammengenommen und zu drei Referenz-DBs gemittelt.

PIK-Deckungsbeitrag

Durch die Umsetzung von PIK verändert sich gegenüber dem Referenz-DB insbesondere der erwartete Ertrag. Wird weniger eingesät und weniger gedüngt, sinken Quantität und Qualität des Ertrages. Die erzeugten Früchte können je nach PIK-Maßnahme nicht oder nur teilweise verkauft werden. Wenn kein Verkauf am Markt möglich ist, ist eine anderweitige finanzielle Bewertung der erzeugten Biomasse erforderlich. Bewertungsmaßstäbe können das mineralische Düngeräquivalent oder der Energiegehalt sein.

Aufgrund des reduzierten Einsatzes sinken auch die Kosten für Saatgut, Pflanzenschutz- und synthetische Düngemittel.

Um die Veränderung der variablen Maschinenkosten zu berechnen, wurden den einzelnen Kostenpositionen Bearbeitungsfaktoren zugeordnet, die angeben, ob und wie häufig ein Arbeitsgang pro Jahr anfällt. Es ist anzunehmen, dass die Verringerung der chemischen Feldbearbeitung mit einem verstärkten Maschineneinsatz zur Bodenbearbeitung einhergeht. Dies erhöht die variablen Maschinenkosten, die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe sowie den Arbeitsaufwand und damit die Arbeitskosten.

Je nachdem, wie die PIK-Maßnahme im Einzelfall ausgestaltet ist, können im Schema geringfügige Anpassungen durch Variationen der Positionen vorgenommen werden. Dafür muss die Maßnahmenbeschreibung klar die zukünftige Bewirtschaftung der Fläche vorgeben. Grundsätzlich müssen diese Standardwerte für den jeweiligen Betrieb nur noch an die spezifischen Ackerzahlen der Kompensationsfläche angepasst werden.

Deckungsbeitrag I oder II

Ist der Arbeitszeitbedarf bei Durchführung einer PIK-Maßnahme geringer als bei der Referenz-Bewirtschaftung, wird die Differenz der DB I als gebildet, bleiben die Arbeitskosten also unberücksichtigt. Dies ist in der Annahme begründet, dass die Arbeitskraft des Landwirts nicht voll ausgelastet ist und daher die freiwerdende Arbeitskraft nicht anderweitig gewinnbringend eingesetzt werden kann. Ist der Arbeitszeitbedarf bei Durchführung einer PIK-Maßnahme höher als bei der Referenz-Bewirtschaftung, wird die Differenz der DB II angesetzt, um den erhöhten Arbeitsaufwand zu berücksichtigen.

Die Vorgehensweise mit Standardwerten ist zum einen praktikabel, da wenige Berechnungen notwendig sind. Zum anderen reduziert die Verwendung von Standardwerten Konfliktpotential bei der Verständigung zur Kostenkalkulation.

Nach Einschätzung der TLL werden sich die Gesamrentabilitätsverhältnisse in der Landwirtschaft zukünftig nicht maßgeblich verändern. Insofern kann grundsätzlich (z. B. bezüglich Sondervergütungen) von den aktuell herrschenden auf die zukünftigen Verhältnisse geschlossen werden. Da jedoch bei der Durchführung der PIK-Maßnahme zumeist nur noch ein geringer Markterlös erzielt wird, können steigende Erlöse steigende Betriebsmittelkosten nicht vollständig ausgleichen. Daher wurden von der TLL spezifische Teuerungsraten berechnet, die in die Kalkulation der langfristigen zukünftigen Kosten einfließen. Grundlagen sind Angaben des Statistischen Bundesamtes zur Entwicklung der Kosten landwirtschaftlicher Betriebsmittel sowie Daten der TLL zur Lohnentwicklung in der Landwirtschaft der letzten 10 Jahre. Im gewichteten Mittel entsprechend der einschlägigen Positionen beträgt die Steigerungsrate 3,2 % p. a. (Stand 2012).

Neben einem Deckungsbeitragsverlust ist die Durchführung von PIK-Maßnahmen mit Transaktionskosten, z. B. für Information und Anleitung der Mitarbeiter, Änderung der Arbeitsabläufe, Organisation der Durchführung, verbunden (vgl. auch Hampicke & Schäfer 2012). Hampicke & Schäfer (2012) empfehlen ferner, Zahlungen an den Landwirt nicht allein beim Ausgleich von Mehrkosten zu belassen, da ansonsten zumindest kein ökonomischer Anreiz zur Umsetzung von PIK für die Landwirte bestünde. Eine Zahlung, die über den Kostenersatz hinaus geht, ist zudem gerechtfertigt, da der Landwirt üblicherweise eine Verpflichtung über einen sehr langen Zeitraum eingeht. In den Gesprächen mit den landwirtschaftlichen Betrieben wurde deutlich, dass die langfristige Umsetzung zumeist als Last und nur in Einzelfällen als Vorteil (Planungssicherheit) gesehen wurde. Daher ist auch ein finanzieller Ausgleich für die langfristige Bindung an eine festgeschriebene Bewirtschaftung zu kalkulieren. Ferner trägt der Landwirt das Risiko, dass sich das Verhältnis von Kosten und Nutzen im Verlauf der Maßnahme für ihn zum Negativen verändert. Ein solches Risiko wird eher in Kauf genommen, wenn ein Anreiz besteht. Die Chance, auch mehr als eine einfache Kostendeckung mit der Durchführung von PIK zu erzielen, könnte ein solcher Anreiz sein.

Die Zahlung für die Durchführung der PIK-Maßnahme an den Landwirt kann sowohl als Einmalzahlung als auch jährlich erfolgen. Die jährliche Auszahlung bietet eine höhere Sicherheit, da sie es ermöglicht, bei Problemen die Mittel ggf. zurückzuhalten bzw. notwendigenfalls an einen neuen Bewirtschafter auszuzahlen. Die Vorhabenträger müssen ihre Verfahren und damit auch die Finanzierung ihrer Vorhaben jedoch zumeist kurzfristig abschließen. Daher ist es hilfreich, die Finanzmittel zwischenzeitlich zu verwalten. Für die UNBs ist die langfristige Finanzverwaltung und jährliche Auszahlung von Kompensationsgeldern an die Landwirte aus kameralistischen Gründen schwierig. Die Auszahlungsbeträge müssten stets neu in den Haushalt eingestellt werden. Von der Naturschutzverwaltung wird daher die treuhänderische Verwaltung durch einen Dritten unterstützt, sofern die Vorhabenträger die Auszahlung an den Landwirt nicht selbst vornehmen. Aufgrund der bestehenden Aufgabenfelder ist die ThLG dazu in der Lage und wurde von den UNBs im Projekt als geeigneter Partner vorgeschlagen.

4.1.8 Dauer von PIK

Bei der Frage der Dauer von Kompensationsmaßnahmen ist grundsätzlich zwischen öffentlichen und privaten Vorhabenträgern zu unterscheiden.

Verhältnismäßigkeit und Planungshorizont

Öffentliche Vorhabenträger stehen in der besonderen Verantwortung, bei dauerhaften Eingriffsfolgen eine dementsprechende Kompensation zu gewährleisten (vgl. hierzu § 10 Abs. 2 BayKompV). Verschiedene Autoren (LOUIS 2010, 82; FISCHER-HÜFTLE & SCHUMACHER 2010, Rn. 119) sowie die LANA

(2011) verweisen bei privaten Vorhabenträgern auf die Wahrung der Verhältnismäßigkeit, die der Festlegung „ewig“ während der Maßnahmen entgegensteht. Der menschliche Planungshorizont wird hierbei mit 30 Jahren angesetzt (TMLNU 2003).

PIK als Ziel

Es ist erklärtes Ziel sowohl des Bundesgesetzgebers (vgl. § 15 Abs. 3 BNatSchG), als auch Thüringens (vgl. TMLFUN 2011), Kompensationsmaßnahmen vermehrt gemeinsam mit dem landwirtschaftlichen Berufsstand unter Beibehaltung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu realisieren.

Bei den Landwirtschaftsbetrieben würde eine zeitliche Beschränkung von Kompensationsmaßnahmen auf 20 bis 30 Jahre die Akzeptanz erheblich erhöhen. Durch die zeitliche Beschränkung und die damit verbundene zuverlässigere Planung und die Absicherung der Kompensation durch den engen Bezug zum Bewirtschafter könnte es auch zu einer besseren Gewährleistung der naturschutzfachlichen Aufwertung kommen (vgl. HAMPICKE & SCHÄFER 2012, 96).

Langfristige Wirkung

Das BNatSchG verlangt eine „dauerhafte Aufwertung des Naturhaushaltes“ (§ 15 Abs. 3). Nicht ewig währende Maßnahmen sind also gefordert, sondern die Wirkung der Kompensationsmaßnahmen muss langfristig sein.

Bei Ackerwildkrautschutz-PIK ist über die Keimfähigkeit der Diasporen im Boden eine Wirksamkeit über den Zeitraum der eigentlichen Maßnahme hinaus zu erzielen. Werden PIK-Maßnahmen für 20 bis 30 Jahre realisiert, besteht die Möglichkeit, dass sich die Arten der Biozönose (je nach Maßnahme und Standort neben Ackerwildkräutern Insekten, Amphibien, Bodenlebewesen, Vögel und Kleinsäuger der Feldflur) für diesen langen Zeitraum von den extensiv bewirtschafteten Flächen aus auf geeignete Standorte ausbreiten. Auch dadurch ist ein längerfristig positiver Effekt auf die Populationen zu erwarten.

Aufwertung

Bei Kompensationsmaßnahmen, die nicht in der Bewirtschaftung oder Pflege eines Biotops bestehen, dauert es zumeist Jahrzehnte, bis die angesetzte Bedeutungsstufe erreicht ist. Gerade bei der Anlage von Gehölzen als häufige Kompensationsmaßnahme ist der naturschutzfachliche Wert unmittelbar nach der Anpflanzung sehr gering, er steigt erst langsam mit den Jahren an. So beträgt die durchschnittliche Entwicklungszeit bei Feldgehölzen 30 bis 80 Jahre, andere Zielbiotop haben eine noch längere Entwicklungszeit (TMLNU 2001, 8, vgl. auch Thüringer Rechnungshof 2012, 49 f.). Blühstreifen oder Brachen bieten Vögeln der Offenlandschaft, Niederwild und Insekten gleich nach der Anlage Lebensraum, extensiv genutzte Luzerne steht unmittelbar als Nahrungshabitat für Greifvögel zur Verfügung und Diasporenpotential schützenswerter Ackerwildkräuter kann sich ab dem ersten Pflanzenschutzmittelverzicht entfalten und ausbreiten, auch wenn sich vitale und stabile Populationsgrößen im Allgemeinen erst nach einer längeren Dauer einstellen. Die PIK-Maßnahmen sind somit vergleichsweise schnell herstellbar¹¹ und das Risiko, dass die Maßnahmen erfolglos sind, wird als gering eingeschätzt (LITTERSKI 2012a). Voraussetzung dafür ist die sorgfältige Flächenauswahl, sodass die Standorte für die jeweilige Maßnahme tatsächlich geeignet sind. So müssen z. B. Flächen für den Ackerwildkrautschutz noch zumindest ein fragmentarisches Diasporenpotential bieten. Der Gefahr, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, muss mit bindenden Vereinbarungen und regelmäßigen Kontrollen der Maßnahmen begegnet werden (vgl. Kap. 4.1.5).

¹¹ Eine Ausnahme ist die Extensivierung intensiven Grünlandes, die zu meist langwierig ist

Dauer von Kompensationsmaßnahmen in der Praxis

Bekannte Kalkulationen beziehen sich auf den als maximal überschaubar geltenden Planungshorizont von 30 Jahren. Im Rahmenkonzept für den Kompensationsflächen- und Umsetzungspool Sonneberg (GfL 2001, 95) werden die Kosten bemessen, indem die „[...] bei den meisten Maßnahmen erforderlichen regelmäßigen Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der erwünschten Funktionen [...] für eine Dauer von 25 Jahren berechnet [...]“ werden. Zusammen mit der dreijährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege werden somit 28 Jahre als Maßnahmendauer angesetzt. Die Maßnahmen werden gleichzeitig als Maßnahmen der dauerhaften Pflege gekennzeichnet, gemäß obigem Zitat ausdrücklich auch bei Pflegemaßnahmen.

Die Vorgehensweise in den „Kostendateien für Ersatzmaßnahmen“ (TMLNU 2003, 5) ist analog: Die Kosten der Maßnahmen, einschließlich Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, werden für die Dauer von 30 Jahren berechnet. Entsprechend den Angaben des TMLNU (2003) ist ein Zeitraum von 30 Jahren das Maximum an beplanbarer Zeit, somit kann die 30jährige Durchführung von Maßnahmen als „dauerhaft“ bezeichnet werden. Die hessische Kompensationsverordnung benennt ebenfalls eine Dauer von 30 Jahren für die Funktionssicherung von Kompensationsmaßnahmen (§ 2, Abs. 5, Satz 1).

Laut LANA (1996b, 105) ist eine auf bis zu 25 Jahre begrenzte extensive Bewirtschaftung bei privaten Vorhabenträgern sachgerecht und verhältnismäßig. Ein zeitlicher Horizont von 25 bis 30 Jahren ist in der Praxis „weitgehender Konsens“ (LANA 1996a, 67). Es ist weiterhin bundesweite Tendenz, dass Kompensationsmaßnahmen mit einer Dauer von 20 bis 30 Jahren in der Praxis als hinreichend für die geforderte Dauerhaftigkeit gelten. Dies betrifft auch explizit Pflegemaßnahmen in Offenlandbiotopen (SCHÖPS et al. 2008, 43).

4.1.9 Ökolandbau als Kompensation¹²

Der Ökolandbau hat nachgewiesene positive Effekte auf biotische und abiotische Faktoren der Landschaft (FRIEBEN et al. 2012; HÖTKER et al. 2004; VAN ELSSEN 2004). Dafür sind insbesondere folgende Eigenschaften des Ökolandbaus entscheidend:

- Verzicht auf synthetische Pflanzenschutzmittel,
- Verzicht auf schnell lösliche Mineraldünger und mineralische Stickstoffdünger,
- Leguminosenanbau und Brachestadien in der Fruchtfolge.

Mit ONB und TMLFUN¹³ wurde über die Anerkennung des Ökolandbaus als Kompensation diskutiert. Ökolandbau kommt demnach grundsätzlich als Kompensationsmaßnahme in Betracht. Dafür muss die Aufwertung einzeln nachweisbar sein, eine pauschale Aufwertung allein aus dem ökologischen Betriebskonzept heraus ist nicht ableitbar. Es ist zudem fraglich, ob und wie eine abgeschlossene Betriebseinheit als Ökobetrieb für die für eine Kompensationsmaßnahme notwendige langfristige Dauer von 20 bis 30 Jahren gesichert werden kann.

¹² Die Darstellungen entsprechen den von TLL & ThLG (2013) veröffentlichten Inhalten.

¹³ Referat Schutzgebiete, Vorhabenbegleitung und Referat Agrarökologie, Absatzförderung und NaWaRo

Für Kompensations-Ökolandbau gilt¹⁴:

- Inhalt der Kompensation ist die Bewirtschaftung nach den Vorschriften der EG-Öko-VO in der jeweils geltenden Fassung.
- Um mit den Vorgaben der EG-Öko-VO übereinzustimmen, kann Kompensations-Ökolandbau ausschließlich von Ökobetrieben durchgeführt werden. Dabei ist die Umsetzung auf Teilflächen des Ökobetriebes möglich. Um die Kompensationsmaßnahme gemäß den rechtlichen Regelungen umsetzen zu können, muss also für die festgesetzte langfristige Dauer eine abgeschlossene Betriebseinheit als Ökobetrieb existieren.
- Die Produkte des Kompensations-Ökolandbaus sind zertifizierbar und die Überprüfung der Kompensationsmaßnahme findet dementsprechend im Zuge der EG-Öko-Kontrolle statt.
- Da Kompensationsmaßnahmen nur anerkennungsfähig sind, wenn keine anderweitigen Verpflichtungen zu diesen Maßnahmen bestehen, ist die Teilnahme an Förderprogrammen für Ökolandbau wie KULAP auf den PIK-Flächen ausgeschlossen.
- Die Aufwertung durch Ökolandbau kann mithilfe weitergehender Bewirtschaftungsänderungen gesteigert werden. Als weitere Auflagen kommen z. B. reduzierte Aussaatstärke oder Verzicht auf mechanische Beikrautregulierung in Betracht. Zu beachten ist in diesem Fall, dass sich etwaige Ausnahmen und Bewirtschaftungsänderungen im Verlauf der Maßnahmenumsetzung stets im Rahmen der EG-Öko-VO bewegen und dass die zusätzlichen Maßnahmeninhalte gesondert kontrolliert werden müssen.

Für die Bewertung nach dem Thüringer Bilanzierungsmodell wurden folgende Bedeutungsstufen als Richtwerte für ökologische Ackerbewirtschaftung¹⁵ mit der Landesnaturschutzverwaltung abgestimmt:

Tabelle 4: Bedeutungsstufen von Kompensations-Ökolandbau

Maßnahme	Bedeutungsstufe (Richtwerte)
Konventioneller Acker (als Referenz)	20
Kompensations-Ökolandbau Acker	25
Kompensations-Ökolandbau Acker plus weitere Auflagen	30
Kompensations-Ökolandbau Acker plus weitere Auflagen plus Artenschutz	35

Wie hoch die Aufwertung tatsächlich ist, hängt von der Fläche und der Bewirtschaftung im Einzelfall ab. Der Aufschlag in der Bedeutungsstufe für den Artenschutz erfolgt analog zu den anderen PIK-Maßnahmen, sofern vorkommende gefährdete Arten durch die Maßnahmen gefördert werden. Die konkreten weitergehenden Auflagen sind im Einzelfall zu erörtern und standortangepasst in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde auszuwählen.

¹⁴ Die Ausführungen geben einen Arbeitsstand wieder und befinden sich noch in der Diskussion.

¹⁵ Grünland ist von der Betrachtung ausgenommen, da es aufgrund seiner generell höheren Bedeutung im Ökobetriebe eher intensiv genutzt wird, sodass der Unterschied zwischen ökologischer und konventioneller Bewirtschaftung im Allgemeinen gering ist.

4.1.10 Kurzumtriebsplantagen als Kompensation

Kurzumtriebsplantagen (KUP) können in Abhängigkeit ihrer konkreten Ausgestaltung sinnvolle Kompensationsmaßnahmen sein (z. B. WAGENER et al. 2008, BfN 2010). Es gelten folgende Voraussetzungen (vgl. TLL & ThLG 2013):

- Verwendung von mindestens drei verschiedenen, heimischen Baumarten (keine Hybride)
- je Art maximal 80 % und mindestens 10 % Anteil am Gesamtbestand
- Umtriebszeit mindestens 6 Jahre
- ab dem 2. Standjahr kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln

Verlängerte Umtriebszeiten sowie gestaffelte Erntetermine und damit unterschiedliche Altersklassen erhöhen die naturschutzfachliche Aufwertung. Die positive Wirkung der KUP kann zudem erhöht werden, wenn die Bäume gezielt zur Erosionsminderung oder zum Schutz eines Gewässers vor Einträgen angelegt werden. Die Landesnaturschutzverwaltung sieht KUP insbesondere als Maßnahme für die wichtigen Schutzgüter Boden und Wasser.

Im Rahmen des Projektes äußerten zwei landwirtschaftliche Betriebe mit insgesamt drei Flächenvorschlägen Interesse an der Durchführung von KUP als Kompensationsmaßnahme. Abgesehen von Flächen, die im Überschwemmungsgebiet der Saale liegen und auf denen eine Anpflanzung ein Abflusshindernis wären, stimmten UNB und Untere Wasserbehörde (Saale-Holzland-Kreis) den Maßnahmen zu. Naturschutzfachliche oder rechtliche Bedenken bestanden nicht. Geplant ist eine differenzierte Maßnahmenausgestaltung zusammen mit dem Landwirt, der TLL und der UNB. Grundlage für die Anerkennung und die naturschutzfachliche numerische Bewertung sind die Abstimmungen von TLL & ThLG (2013) (s. Anlage 1).

4.1.11 Flächensicherung von PIK-Maßnahmen

Es kommen verschiedene Instrumente in Betracht, insbesondere Sicherung über Eigentum, dingliche Sicherung oder eine Sicherung über langfristige Pachtverträge [für eine detaillierte Übersicht der Sicherungsinstrumente siehe CZYBULKA & WAGNER (2012, 55)]. Der Erwerb von Flächen ebenso wie die dingliche Sicherung bieten ein Höchstmaß an Sicherheit. Damit ist oftmals ein entsprechender finanzieller Aufwand verbunden. Zudem ist grundsätzlich eher mit einer geringen Verkaufsbereitschaft der Flächeneigentümer zu rechnen. Langfristige Pachtverträge zur Sicherung der Fläche abzuschließen ist zwar aufwendig für die Landwirte, verglichen mit den anderen Instrumenten allerdings erheblich einfacher zu realisieren. Um eine hohe Sicherheit für die Maßnahmenumsetzung zu gewährleisten, müssen die Pachtverträge eine Laufzeit über die gesamte Umsetzungsdauer der PIK-Maßnahme haben und dürfen sie keine Kündigungsmöglichkeiten haben, abgesehen von dem nicht abbedingbaren Sonderkündigungsrecht gemäß Bürgerlichem Gesetzbuch. Unter diesen Bedingungen bleibt der Pachtvertrag auch bei Flächenverkauf oder bei Tod des Verpächters bestehen.

Aufgrund der besseren Umsetzbarkeit wurde im Modellprojekt die Sicherung über langfristige Pachtverträge für private Vorhabenträger erprobt. In den Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren wurde diese Sicherungsform anerkannt und die Landwirte hatten Erfolg darin, Pachtverträge über 20 Jahre abzuschließen. Sofern ein Landwirt für sich einen Nutzen in der Umsetzung der PIK-Maßnahme sieht, wird er sich dafür einsetzen, die ihm zumeist lange bekannten Verpächter von der PIK-Maßnahme und dem dafür notwendigen langfristigen Pachtvertrag zu überzeugen. Der lange Pachtzeitraum ist dabei einfacher zu erzielen, wenn als Ausgleich ein leicht erhöhter Pachtzins (der wie alle anderen Maßnahmenkosten vom Vorhabenträger zur Verfügung gestellt werden muss) gezahlt werden kann.

Rotierende Maßnahmen können über die dingliche Sicherung einer der Teilflächen (sog. dienendes bzw. verpflichtetes Grundstück) innerhalb der Maßnahmenkulisse abgesichert werden. Dies wurde aber nicht erprobt.

4.1.12 Absicherung von PIK: Checkliste für Behörden

Um die sachgemäße Durchführung von PIK zu gewährleisten, müssen die Genehmigungs-/Zulassungsunterlagen des Vorhabenträgers Folgendes beinhalten:

- ✓ Verpflichtung zum Abschluss und zur Vorlage einer Bewirtschaftungsvereinbarung (= Vertrag zwischen Vorhabenträger und Bewirtschafter, der den Bewirtschafter verpflichtet, eine definierte Fläche nach definierten Auflagen zu nutzen und wofür der Vorhabenträger bezahlt)
- ✓ Inhalte der Maßnahme: Ziel und detaillierte Bewirtschaftungsauflagen
- ✓ Darstellung der Flächeneignung für die Maßnahme (landschaftsökologische Einschätzung der Fläche durch einen Sachverständigen)
- ✓ Nachweis der Flächensicherung (z. B. Vorlage der langfristigen Pachtverträge)
- ✓ Verpflichtung zur und Vorlage der Beauftragung eines sachverständigen Dritten, der die Maßnahmenumsetzung über die gesamte Maßnahmendauer fachlich überprüft (Inhalte s. oben 4.1.5)
- ✓ sofern der Vorhabenträger die langfristige Auszahlung an den Landwirt nicht selbst übernimmt: Vereinbarung mit einem geeigneten Mittelverwalter, dem der Vorhabenträger eine Einmalsumme zahlt, der diese auf einem Treuhandkonto verwahrt und die vereinbarte Summe jährlich an den Landwirt auszahlt

4.2 Information und Dialog

4.2.1 Naturschutz

PIK ist funktional zur Kompensation von Eingriffen im Offenland geeignet. Die Begleitung durch einen Maßnahmenträger, der die langfristige Umsetzung der Maßnahmen unterstützt, ist hilfreich. Die zeitliche Befristung von PIK-Maßnahmen wurde von den Akteuren unterschiedlich eingeschätzt; durch die Zusammenarbeit mit den Landwirten wurde klar, dass die zeitliche Begrenzung die Umsetzung von Pflege- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen erheblich erleichtert. Der Dialog zwischen Landwirtschaft und Naturschutz im Zuge von PIK wird positiv und die Zusammenarbeit als Chance für eine verbesserte Umsetzung der Eingriffsregelung bewertet.

Seitens der UNBs bestanden anfänglich Bedenken, dass Landwirtschaftsbetriebe solch weitreichende Bewirtschaftungsauflagen wie bei Ackerwildkrautschutz-Maßnahmen nicht akzeptierten. Diese konnten auf Grundlage der Gespräche mit den Landwirten ausgeräumt werden.

4.2.2 Landwirtschaft

In den ersten Gesprächen mit den Landwirten zeigte sich eine überwiegende Aufgeschlossenheit gegenüber PIK. Die Landwirte begrüßen die Möglichkeit, landwirtschaftliche Fläche bei der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen in der Nutzung zu halten. Sie bewerten die Bestrebung, vorrangig landwirtschaftlich ertragsschwache Standorte für PIK zu nutzen, positiv. Dies bevorzugen sie ausdrücklich gegenüber herkömmlichen Kompensationsmaßnahmen, denen die Landwirte eine zu starke Inanspruchnahme landwirtschaftlich hochproduktiver Böden entgehen lassen.

21 Betriebe äußerten grundsätzliches Interesse an PIK. Bei zwei Betrieben zeigte sich nach dem ersten direkten Gespräch, dass sie keine Maßnahmen auf ihren Ackerflächen durchführen wollten und

von anderen Maßnahmen, z. B. Umbauten von Gewässern im Zusammenhang mit PIK ausgegangen waren. Mit 13 Betrieben konnten mögliche Maßnahmen und Flächen identifiziert werden.

Erfahrungen mit Landwirten

Eine Befürchtung, die die Landwirte häufig äußerten, bezog sich auf den räumlichen Zusammenhang der Kompensationsmaßnahmen zu Eingriffen. Durch die Planung von Kompensationsmaßnahmen ohne konkreten Zusammenhang zu Eingriffen befürchteten die Landwirte, dass die Kompensation von entfernt liegenden Eingriffen auf ihren Nutzflächen wahrscheinlicher wird. Die meisten Landwirte akzeptieren PIK eher als andere mit Flächenverlust verbundene Kompensationsmaßnahmen. Eine räumliche Konzentration von Kompensationsmaßnahmen aus dem größeren Umfeld bei sich lehnen die meisten jedoch ab. Die Landwirte bewerten PIK als Verbesserung gegenüber anderen Kompensationsmaßnahmen, betrachten deren Durchführung aber nichtsdestotrotz als möglichst zu vermeidende Last. Gesprächsbereitschaft besteht eher und bei einigen Betrieben ausschließlich, wenn Eingriffe direkt anstehen.

Weitere Bedenken von Seiten der Landwirte:

- Durch den Ausschluss von Pflanzenschutzmitteln verbreiten sich die Wildkrautsamen auf umliegende Felder, sodass dort ein vermehrter Pflanzenschutzmitteleinsatz notwendig ist.
- Die extensive Bewirtschaftung mit eingeschränkter Stickstoffdüngung beeinträchtigt die Bodenfruchtbarkeit auf lange Sicht, was auch zu Schwierigkeiten mit den Verpächtern führen kann.

Eine wichtige Voraussetzung für die Zusammenarbeit mit Landwirten ist, dass die Betriebe wissen, was genau PIK umfasst und was nicht. Es ist eine klare Information notwendig:

- PIK ist keine Fördermaßnahme, PIK ist somit unabhängig von Förderpolitik und Fördermitteln.
- Der Landwirt kann selbst entscheiden, ob und welche PIK-Maßnahme er als Leistung anbieten und umsetzen möchte.
- Aus der Vorabstimmung von PIK-Konzepten und Maßnahmenblättern folgt kein Rechtsanspruch auf die Umsetzung dieser Maßnahmen. Verpflichtungen bestehen erst dann, wenn die einmal abgestimmte Maßnahmen im Genehmigungs-/Zulassungsverfahren festgesetzt sind.
- Landwirt und Vorhabenträger schließen einen Vertrag (möglich sind auch Verträge über Dritte als Maßnahmenträger), in der der Landwirt für die Leistung „Kompensation“ vom Ausgleichsverpflichteten entlohnt wird; die Höhe der Zahlung sollte für beide Seiten tragbar sein, um eine langfristige Umsetzung zu unterstützen. Als Mindestbetrag sollte die Einkommensminderung durch PIK-Maßnahmen gegenüber der regulären Bewirtschaftung gelten. Letztendlich ist die Höhe aber Verhandlungssache im Sinne von Nachfrage und Angebot einer Leistung.

Nach den Erfahrungen im Modellprojekt wird die Kooperationsbereitschaft der Landwirte insbesondere durch drei Punkte befördert:

- Beteiligung bei der Wahl der PIK-Maßnahme (Blühstreifen, Hamsterschutz, Ackerwildkrautschutz usw.)
- Beteiligung bei der Ausgestaltung der konkreten Bewirtschaftungsauflagen
- Ermöglichung bestimmter Ausnahmen/Maßnahmenänderungen im Verlauf der Umsetzung

4.2.3 Vorhabenträger

Die Vorhabenträger waren gegenüber dem kooperativen Ansatz der PIK sehr aufgeschlossen. Die Unternehmen aus der Netz- und Energiebranche brachten ihr grundsätzliches Anliegen zum Ausdruck, Kompensationsmaßnahmen vermehrt mit den Landnutzern und nicht ohne deren Beteiligung zu gestalten. Die Gemeinden befürworteten PIK, da sie die Anpflanzung von Bäumen, die die wahrscheinliche Alternative wären, ablehnten. Der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche wurde begrüßt.

Für die Vorhabenträger bietet PIK auch die Möglichkeit, Kompensationsmaßnahmen dort zu realisieren, wo andere, mit dem Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche verbundene Maßnahmen von den Landwirten abgelehnt werden.

Die Landwirte mit betriebseigenen Vorhaben waren an der Möglichkeit, ihre z. B. durch Stallbauten verursachten Eingriffe selbst (zumindest teilweise) kompensieren zu können, sehr interessiert.

In der Diskussion mit den z. T. bundesweit tätigen Vorhabenträgern (DEGES, 50 Hertz, Straßenbauämter Thüringen, Thüringer Landkreistag, Thüringer Städte- und Gemeindebund) im Juni 2013 stießen PIK-Maßnahmen als konsensorientierte Maßnahmen auf großes Interesse. Die einhergehenden Vorteile für die Landnutzer und den Naturschutz wurden als Stärke und Chance für die Praxis bewertet. Fragen zielten auf die konkreten Konstellationen in der Zusammenarbeit verschiedener Akteure sowie die Dauer und die Sicherung ab. Zudem wurden finanztechnische Abwicklungsmöglichkeiten und die Übertragung der Kompensationsverpflichtung auf einen Dritten erörtert.

4.3 Fertige Maßnahmenkonzepte

Landkreis Sömmerda

Eine PIK-Maßnahme auf 6,6 ha, die innerhalb der Kulisse des 100 Äcker für die Vielfalt-Projektes liegen, wurde genehmigt und die Umsetzung hat im Herbst 2012 begonnen: Auf knapp 1,5 ha kompensiert ein Landwirt durch einen betrieblichen Eingriff (Stallneubau) entstehende Beeinträchtigungen z. T. durch extensive Ackerbewirtschaftung zum Schutz von Ackerwildkräutern. Die Maßnahme ist über den Genehmigungsbescheid des Vorhabens für 20 Jahre festgesetzt. Die Fläche ist über 20jährige Pachtverträge gesichert. Die verbleibenden 5,1 ha werden ebenfalls extensiv bewirtschaftet und stehen als vorgezogene Kompensationsmaßnahme für spätere Eingriffe zur Verfügung.

Eine Fläche von 3,1 ha wurde durch die ThLG angekauft, um auf ihr zukünftig PIK-Maßnahmen zu realisieren. Mit dem derzeitigen Nutzer wurden potentielle Bewirtschaftungsaufgaben vereinbart und das Maßnahmenblatt von der UNB anerkannt. Die Fläche wurde in die Kulisse des 100 Äcker für die Vielfalt-Projektes aufgenommen.

Landkreis Gotha

Für die Genehmigung des Neubaus von Windenergieanlagen wurde als Nebenbestimmung die rotmilanfördernde Bewirtschaftung von 20 ha Luzerne festgesetzt. Die Maßnahmenflächen können innerhalb der Betriebsflächen rotieren, sodass der Frucht- und Flächenwechsel gemäß Fruchtfolge möglich ist. Die Maßnahmen sind über Verträge zwischen dem Betrieb und dem Vorhabenträger gesichert und werden über einen Zeitraum von 10 Jahren realisiert. Die Auszahlung an den Betrieb nimmt der Vorhabenträger selbst vor.

Landkreis Gotha & Ilm-Kreis

Unabhängig von konkret anstehenden Eingriffen wurden PIK-Maßnahmen (Ziel Ackerwildkrautschutz) mit zwei Betrieben für fünf Flächen entwickelt und mit allen Akteuren (Landwirt, UNB, LWA,

TBV) abgestimmt. Die Maßnahmenkonzepte wurden von der jeweiligen UNB als potentielle Kompensationsmaßnahmen anerkannt und liegen als Maßnahmenblätter vor. Zwei der Flächen liegen innerhalb der Kulisse des 100 Äcker für die Vielfalt-Projektes.

Kyffhäuserkreis

Im Kyffhäuserkreis wurden mit einem Betrieb PIK-Maßnahmenkonzepte für fünf Flächen entwickelt. Der Betrieb hat den potentiellen Kompensationsmaßnahmen schriftlich zugestimmt.

Weitere PIK-Maßnahmen wurden mit 6 Betrieben und den zuständigen UNBs diskutiert, aber nicht konkretisiert.

Tabelle 5: Überblick über Status und Typen der PIK-Maßnahmen im Projekt

Status (Sept. 2013) & Maßnahmentyp	Maßnahmenanzahl	Größe in Hektar
Flächenangebot von Landwirt	40	169,52
Acker-Blühstreifen	1	0,00*
Acker, Greifvogelnahrungshabitat	1	3,03
Extensiv Acker, wildkrautreich	11	57,27
Extensiv-Grünland	12	16,90
Kompensations-Ökolandbau Acker	1	4,20
Kurzumtriebsplantage	4	13,82
noch ohne Festlegung	10	74,30
Maßnahme für konkreten Eingriff genehmigt	2	21,95
Acker, Greifvogelnahrungshabitat	1	20,00
Extensiv Acker, wildkrautreich	1	1,50
Maßnahmenblatt mit Betrieb abgestimmt	5	21,27
Extensiv Acker Feldvogelhabitat	4	14,62
Kompensations-Ökolandbau Acker	1	6,65
Maßnahmenblatt von UNB genehmigt 2012/2013	6	16,09
Extensiv Acker, wildkrautreich	6	16,09
Vorgezogene Kompensationsmaßnahme in Umsetzung	1	5,10
Extensiv Acker, wildkrautreich	1	5,10
Gesamtergebnis	54	233,44

* Einige der Maßnahmen mit Status „Flächenangebot von Landwirt“ wurden noch nicht konkretisiert, sie haben daher die Flächengröße 0.

Die Karten in Anlage 5 zeigen die Verteilung der PIK-Maßnahmen des Projektes in Thüringen.

5 Diskussion

In der ersten Projektphase hat eine umfassende Information von und Diskussion mit einer Vielzahl relevanter Akteure stattgefunden. Inhaltlich bestimmend war hierbei, Rahmenbedingungen für die Anwendung der PIK zu schaffen. Dafür wurden Möglichkeiten und Grenzen erörtert sowie die Klärung offener Fragen initiiert. Die Bekanntmachung des Konzeptes und die Klärung der Rahmenbedingungen sind wesentliche Voraussetzungen und damit ein großer Schritt, um PIK in die Umsetzung zu bringen.

Konkrete PIK-Maßnahmen konnten für 6 Betriebe abschließend abgestimmt werden. Mit zahlreichen landwirtschaftlichen Betrieben und den UNBs der Schwerpunktregion wurden Gespräche zu Umsetzungsmöglichkeiten von PIK-Maßnahmen geführt.

Die Vermittlung an im Vorfeld unbekannte Vorhabenträger gestaltete sich schwierig. Die UNBs werden häufig eher spät in die Planung von Kompensationsmaßnahmen einbezogen. Die Möglichkeiten, dann noch PIK-Maßnahmen einzubringen, sind gering, da es der Abstimmung mit den Landwirten bedarf und auch die Flächenrecherche für PIK mitunter zeitaufwendig ist (z. B. für Ackerwildkrautschutzmaßnahmen). Daher sollten Gemeinden und Vorhabenträger verstärkt durch Informationsveranstaltungen, Presse und andere Medien über PIK informiert werden, um sie für kommende Planungen zu sensibilisieren. Dafür sind insbesondere konkrete, abgestimmte PIK-Konzepte hilfreich. Die von TLL & ThLG veröffentlichte PIK-Broschüre ist ein Instrument dafür.

Da der Aufwand zur Information und Aufklärung über PIK generell zu Projektbeginn unerwartet hoch war und zunächst Grundlagen geklärt werden mussten, haben sich die Konzipierung von Maßnahmen und alle anderen Arbeitsschritte zeitlich verschoben. Vor allem in der Umsetzung befindliche PIK-Maßnahmen sind zur Veranschaulichung und Überzeugung wichtig. Dafür ist jedoch die Zuordnung zu Eingriffen notwendig, die in der Projektlaufzeit schwierig und nur in 2 Fällen möglich war. Die zahlreichen geführten Gespräche mit UNBs und Landwirten bieten allerdings viele Anknüpfungspunkte, um PIK-Maßnahmen zukünftig umzusetzen.

Kritisch gegenüber Nutzungsaufgaben eingestellte Landwirte konnten im Projekt durch die Ermöglichung von Ausnahmen und Beteiligung an der konkreten Maßnahmengestaltung von der Durchführung von PIK überzeugt werden.

6 Öffentlichkeitsarbeit

Die mit der Naturschutz- und Landwirtschaftsverwaltung Thüringens abgestimmten Rahmenbedingungen für PIK-Maßnahmen sind in einem gemeinsamen Papier von TLL & ThLG für die Öffentlichkeit zugänglich. Diese Broschüre mit dem Titel „Produktionsintegrierte Kompensation (PIK) - Maßnahmenvorschläge¹⁶“ ist damit ein wichtiges Ergebnis dieses Projektes. Neben grundlegenden Informationen werden im Hauptteil verschiedene PIK-Maßnahmen dargestellt. Für jede Maßnahme sind die Bewirtschaftungsvorgaben, die Bewertung für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und die geförderten Schutzgüter genannt. Zudem sind Hinweise hinsichtlich des Ausgangszustandes und der Kontrolle aufgeführt. Mithilfe dieses Kataloges an Maßnahmen können zum einen Landwirte für ihren Betrieb geeignete Maßnahmetypen auswählen und deren Umsetzung z. B. der UNB oder Vorhabenträgern

¹⁶verfügbar unter www.tll.de/ainfo

anbieten. Zum anderen bietet das Papier jedem Interessierten einen Überblick, wie PIK-Maßnahmen konkret aussehen können.

Im Projektverlauf wurden Inhalt, Ziele und Ergebnisse in verschiedenen Medien und auf unterschiedlichen Veranstaltungen präsentiert:

- Presseinformation des TMLFUN zum Projektstart, 01.03.2011
- Projekt-Homepage mit Kurzdarstellung der Vorgehensweise und Ziele
- Projekt-Flyer
- Interview für einen Beitrag in der *Bauernzeitung* zu den Projektergebnissen, Heft 06/2013
- PIK- und Projektvorstellungen:
 - bei UNBs
 - bei LWAs
 - bei Verbänden des Ökolandbaus
 - in der Arbeitsgruppe Kompensationsflächenmanagement des Bundesverbandes der gemeinnützigen Landgesellschaften (BLG)
 - im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zum Thema „Intelligentes Kompensationsflächenmanagement zum agrarstrukturverträglichen und flächensparenden Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft“
 - beim Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.
 - beim Informationsgespräch zu sinnvollen Kompensationsmaßnahmen mit Frau Sahler, Abteilungsleiterin *Naturschutz und Nachhaltige Naturnutzung* im Bundesumweltministerium
- Vorträge zu PIK:
 - Vorstandssitzungen der Kreisbauernverbände Erfurt-Sömmerda und Gotha-Ilmkreis-Weimarer Land, 30. und 31.03.2011 sowie 25.03.2013
 - Dienstberatung zur Eingriffsregelung der Oberen Naturschutzbehörde Thüringen, Weimar 10.05.2011
 - Jahreshauptversammlung des Thüringer Berufsverbandes Landwirtschaft und Ländlicher Raum e.V. (TLR), Jena, 17.11.2011
 - Exkursionstagungen zum Schutz der Ackerwildkräuter, Kirchheim/Ries, 16.06.2011 und Bad Frankenhausen, 21.06.2012
 - Internationaler Workshop “CODE 24: Management of Ecological Compensation Measures - Current Methods and Perspectives”, Mannheim, 22.03.2012
 - Tagung „Artenschutz mit der Landwirtschaft - Möglichkeiten und Grenzen produktionsintegrierter Maßnahmen“, Münster, 04.07.2012
 - Tagung „Produktionsintegrierte Kompensation – Aufwertung der Kulturlandschaft mit ökologischem Landbau“, Schneverdingen, 06.11.2012
 - Arbeitsberatung Bereich TÖB Landwirtschaft in Thüringen, Weimar, 07.11.2012
 - Jahrestagung Thüringer Landwirtschaft, Erfurt, 08.11.2013
 - Vortragsveranstaltung mit der Commerzbank „Aktuelle Herausforderungen in der Landwirtschaft“, Erfurt, 22.11.2012
 - Frühjahrstagung der Agrarsozialen Gesellschaft Thüringen, Eisenach, 22.05.2013
 - Fachgespräch „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: Sinnvoll vernetzen & neue Umsetzungsmöglichkeiten nutzen!“, Erfurt, 10.06.2013

- 1. Fachtagung „Nachhaltige Flächenpolitik. Zwischen Anspruch und Wirklichkeit“, Erfurt, 06.09.2013
- Eigene Veröffentlichungen:
 - „Naturschutzfachliche Aufwertung durch Nutzung - Stallbau ohne Nutzflächenverlust“, in *Neue Landwirtschaft*, Heft 03/2012
 - „Produktionsintegrierte Kompensation (PIK) in Thüringen - landwirtschaftliche Akzeptanz und naturschutzfachliche Aufwertung von Ackerflächen“, in *Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen*, Heft 01/2013
 - „Kompensation ohne Flächenentzug - Errichtung einer Milchviehanlage produktionsintegriert kompensiert“, in KTBL-Heft zum Thema *Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben*, erscheint voraussichtlich im Frühjahr 2014
 - PIK-Broschüre „Produktionsintegrierte Kompensation (PIK) - Maßnahmenvorschläge“, herausgegeben von TLL & ThLG im Juni 2013

7 Fazit

Der im Projekt verfolgte Ansatz, zunächst über PIK zu informieren, anschließend die Rahmenbedingungen für die landesweite Anwendung zu konkretisieren und darauf aufbauend PIK in die Umsetzung zu bringen, hat sich einerseits als notwendig und andererseits als sehr aufwendig erwiesen.

Die gewählte Vorgehensweise, den Kontakt zu Landwirten über den Thüringer Bauernverband herzustellen, zeigte sich als erfolgreicher Weg. Die Assoziation mit dem Verband bot eine gute Vertrauensbasis für die Zusammenarbeit mit den Landwirten.

Die Kooperation mit dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, dem Thüringer Landesverwaltungsamt und der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft war für die grundsätzlichen Abstimmungen eine wesentliche Voraussetzung.

Die Unterstützung und fachliche Begleitung durch das Projekt „100 Äcker für die Vielfalt“ war für die naturschutzfachliche Ausgestaltung der Ackerwildkrautschutz-Maßnahmen und die Auswahl geeigneter Standorte hilfreich.

Das Konzept der PIK ist durch die in der Vergangenheit durchgeführten Forschungsvorhaben bereits bekannt gewesen. Für die Anwendung in Thüringen bedurfte es neben der o. g. umfassenden Information fachlicher Konkretisierungen. Die erarbeiteten Rahmenbedingungen und Vorschläge bieten eine gute Grundlage und unterstützen damit die PIK in der Praxis in Thüringen. Die erfolgreichen Praxisbeispiele bieten die Chance, weitere Akteure von PIK zu überzeugen.

Insgesamt hat sich gezeigt, dass gemeinsame Maßnahmen von den verschiedenen Akteuren aus Landwirtschaft und Naturschutz befürwortet werden und die Umsetzung von PIK in Thüringen möglich ist.

8 Literatur

- AGENA, C.-A. & DREESMANN, S. (2009): Die Umstellung auf ökologischen Landbau als Kompensationsmaßnahme für Eingriffe in Natur und Landschaft. In: *Natur und Recht*, S. 594-608.
- BAUER, S. & GEIGER, C. (2003): Kompensation mit der Landwirtschaft im Rahmen der Eingriffsregelung. *Sammelband zur Tagung am 17./18. Oktober 2002 im Kloster Arnsburg, Lich. Schriften zu ländlichen Entwicklung / Studies on rural Development 70.*
- BERGER, G. & PFEFFER, H. (2011): *Naturschutzbrachen im Ackerbau. Praxishandbuch für die Anlage und optimierte Bewirtschaftung kleinflächiger Lebensräume für die biologische Vielfalt.*
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2010): *Energieholzanzbau auf landwirtschaftlichen Flächen. Auswirkungen von Kurzumtriebsplantagen auf Naturhaushalt, Landschaftsbild und biologische Vielfalt.*
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) (Hrsg.) (2007): *Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt.*
- Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) (1996a): *Schriftenreihe Band 5: Methodik der Eingriffsregelung, Teil II: Analyse. Institut für Landschaftspflege und Naturschutz der Universität Hannover.*
- Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) (1996b): *Schriftenreihe Band 6: Methodik der Eingriffsregelung, Teil III: Vorschläge. Institut für Landschaftspflege und Naturschutz der Universität Hannover.*
- Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) (2011): *Hinweise der LANA zur Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes; Beschluss der LANA zu TOP 3.3, 101. Sitzung am 4./5. März 2010 in Schwerin: Die Eingriffsregelung nach §§ 13 bis 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).*
- CZYBULKA, D. (2012): *Zusammenfassung und Ausblick. In: CZYBULKA, D.; HAMPICKE, U.; LITTERSKI, B. (Hrsg.): Produktionsintegrierte Kompensation.*
- CZYBULKA, D. & WAGNER, A. (2012): *Rechtliche Aspekte produktionsintegrierter Kompensation. In: CZYBULKA, D.; HAMPICKE, U.; LITTERSKI, B. (Hrsg.): Produktionsintegrierte Kompensation.*
- CZYBULKA, D.; HAMPICKE, U.; LITTERSKI, B. (Hrsg.) (2012): *Produktionsintegrierte Kompensation.*
- DRUCKENBROD, C.; LITTERSKI, B.; SCHÄFER, A. (2012): *Akzeptanz produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen. In: CZYBULKA, D.; HAMPICKE, U.; LITTERSKI, B. (Hrsg.): Produktionsintegrierte Kompensation.*
- FISCHER-HÜFTLE, P. (2010): *Kommentierung zu § 17 BNatSchG. In: SCHUMACHER, J. & FISCHER-HÜFTLE, P. (Hrsg.): Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz. 2. Auflage.*
- FISCHER-HÜFTLE, P. & SCHUMACHER, A. (2010): *Kommentierung zu § 15 BNatSchG. In: SCHUMACHER, J. & FISCHER-HÜFTLE, P. (Hrsg.): Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz. 2. Auflage.*
- FRIEBEN, B.; PROLINGHEUER, U.; WILDUNG, M.; MEYERHOFF, E. (2012): *Aufwertung der Agrarlandschaft durch ökologischen Landbau – Eine Möglichkeit der produktionsintegrierten Kompensation? Teil I & Teil II. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (4), S. 108 - 114 und 44 (5), S. 154 - 160.*
- FUCHS, S. & STEIN-BACHINGER, K. (2008): *Praxishandbuch für den ökologischen Ackerbau im nordost-deutschen Raum.*

- GfL - Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH (2001): Rahmenkonzept für den Kompensationsflächen- und Umsetzungspool Sonneberg, im Auftrag des Flurneuordnungsamtes Meiningen.
- HAMPICKE, U. & SCHÄFER, A. (2012): Ökonomische Aspekte produktionsintegrierter Kompensation. In: CZYBULKA, D.; HAMPICKE, U.; LITTERSKI, B. (Hrsg.): Produktionsintegrierte Kompensation.
- HÖTKER, H.; RAHMANN, G.; JEROMIN, K. (2004): Positive Auswirkungen des Ökolandbaus auf Vögel des Agrarlandschaft – Untersuchungen in Schleswig-Holstein auf schweren Ackerböden, S. 43-59. In: RAHMANN, G.; VAN ELSEN, T. (Hrsg.): Naturschutz als Aufgabe des ökologischen Landbaus. Landbau-forschung Völkenrode, Sonderheft 272.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW (2013): Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK).
- LITTERSKI, B. (2012a): Naturschutzfachliche Aspekte produktionsintegrierter Kompensation. In: CZYBULKA, D.; HAMPICKE, U.; LITTERSKI, B. (Hrsg.): Produktionsintegrierte Kompensation.
- LITTERSKI, B. (2012b): Detaillierte Darstellung von Fallbeispielen. In: CZYBULKA, D.; HAMPICKE, U.; LITTERSKI, B. (Hrsg.): Produktionsintegrierte Kompensation.
- LOUIS, H.-W. (2010): Das neue Bundesnaturschutzgesetz. In: Natur und Recht 32, S. 77-89.
- LÜTKES, S. (2011): Kommentierung zu § 17 BNatSchG. In: LÜTKES, S. & EWER, W. (Hrsg.): Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz.
- LÜTKES, S. & EWER, W. (Hrsg.) (2011): Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz.
- MUCHOW, T.; BECKER, A.; SCHINDLER, M.; WETTERICH, F.; SCHUMACHER, W. (2007): Naturschutz in Börde-landschaften durch Strukturelemente am Beispiel der Kölner Bucht. Abschlussbericht zum Pro-jekt.
- PERNER, A. & THÖNE, M. (2007): Naturschutz im kommunalen Finanzausgleich - Anreize für eine nach- haltige Flächennutzung. Herausgegeben vom Bundesamt für Naturschutz (BfN). BfN-Skripten 192.
- Programm zur Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Na- turschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP 2007). Förderrichtlinie des Thüringer Minis- teriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 30.04.2008.
- SCHÖPS, A.; SZARAMOWICZ, M.; BUSCH, D.; GEBNER, J. (2008): Flächenpools und Flächenagenturen: Hand- buch für die Praxis. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 55.
- Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL) & Thüringer Landgesellschaft mbH (ThLG) (2013): Produktionsintegrierte Kompensation (PIK). Maßnahmenvorschläge.
- Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN) (2011): Thü- ringer Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt. Textfassung zur Konferenz Blickpunkt Biodiversität: Schutz und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in Thüringen. 6.-8. Oktober in Erfurt.
- Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) (Hrsg.) (2001): Das bau- leitplanerische „Ökokonto“. Hinweise zur Bevorratung von Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft.
- Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) (Hrsg.) (2003): Die Ein- griffsregelung in Thüringen. Kostendateien für Ersatzmaßnahmen.

- Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) (Hrsg.) (2005): Die Eingriffsregelung in Thüringen. Bilanzierungsmodell.
- Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) (2009): Thüringer Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt. Entwurf. Stand 11. Mai 2009.
- Thüringer Rechnungshof (Hrsg.) (2012): Studie zur Wirksamkeit des amtlichen Naturschutzes in Thüringen. Az.: III 3-09 00-03/10. 20. März 2012.
- TISCHEW, S.; REXMANN, B.; SCHMIDT, M.; TEUBERT, H. (2004): Langfristige ökologische Wirksamkeit von Kompensationsmaßnahmen im Straßenbau. Sonderband der Schriftenreihe Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik 887.
- VAN ELSSEN, T. (2004): Wie und warum entwickeln Biobauern ihre Kulturlandschaft? – Ansätze und Perspektiven aus dem Projekt „Naturschutzkonforme Optimierung des Ökologischen Landbaus“, S. 61-72. In: RAHMANN, G. & VAN ELSSEN, T. (Hrsg.): Naturschutz als Aufgabe des ökologischen Landbaus. Landbauforschung Völkenrode, Sonderheft 272.
- VAN ELSSEN, T.; HOTZE, C.; MEYER, S.; GOTTWALD, F.; WEHKE, S. (2009): Empfehlungen für die Bewirtschaftung von Schutzäckern.
- WAGENER, F.; HECK, P.; BÖHMER, J.; CORNELIUS, R.; GEBHARD, R. M.; SCHERWAB, R.; KRECHEL, R.; MICHLER, H.-P.; WERN, B. (2008): Endbericht: Vorbereitende Studie (Phase I) - Analyse der Möglichkeiten zur Etablierung einer extensiven Landnutzungsstrategie auf der Grundlage einer Flexibilisierung des Kompensationsinstrumentariums der Eingriffsregelung (ELKE). Forschungsvorhaben gefördert durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) über die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR), Institut für angewandtes Stoffstrommanagement (IfaS), Birkenfeld.
- WAGNER, A. & CZYBULKA, D. (2012): Das System der Eingriffsregelung. In: CZYBULKA, D.; HAMPICKE, U.; LITTERSKI, B. (Hrsg.): Produktionsintegrierte Kompensation.

Rechtsgrundlagen, Verordnungen, Urteile:

- Gerichtshof der Europäischen Union (2010): EuGH-Urteil C-61/09, Vorabentscheidungsersuchen Niedermaier-Schiemann ./ Landkreis Bad Dürkheim vom 14.10.2010.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).
- Thüringer Gesetz für Naturschutz und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006. GVBl 2006, 421, zuletzt geändert GVBl. S. 267, 279
- Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung - KV) vom 01.09.2005 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629, 642).
- Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV), Inkrafttreten am 01.07.2014

Anlage 1:

**PIK-Broschüre: „Produktionsintegrierte Kompensation (PIK) - Maßnahmen-
vorschläge“**



www.thueringen.de/de/tll

Freistaat
Thüringen



Thüringer
Landesanstalt
für Landwirtschaft

Produktionsintegrierte Kompensation (PIK)

Maßnahmenvorschläge



Was ist gemeint?

Der Begriff „Kompensationsmaßnahmen“ wird als Synonym für die im Naturschutzgesetz genannten Begriffe „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ in der Eingriffsregelung (§ 13 ff. BNatSchG) verwendet.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) schreibt vor, bei der Wahl der Kompensationsflächen und -maßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob u. a. Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die eine dauerhafte naturschutzfachliche Aufwertung erzielen, als Kompensationsmaßnahmen möglich sind, um einem künftigen Nutzungs- und Flächenverlust vor allem hochwertiger Ackerböden entgegenzuwirken bzw. vorzubeugen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Hierfür wurde der Begriff der produktionsintegrierten Kompensation (PIK) geprägt. Dadurch besteht die Möglichkeit gefährdete Tier- und Pflanzenarten des Offenlandes zu fördern und die Kompensationsflächen landwirtschaftlich weiter zu nutzen. Mindererträge bzw. höhere Aufwendungen durch Bewirtschaftungsauflagen, die die naturschutzfachliche Wertigkeit der Fläche erhöhen, werden vom Eingriffsverursacher, im Rahmen von entsprechenden privatrechtlichen Vereinbarungen, dem Kompensationsmaßnahmen durchführenden Landwirt monetär ausgeglichen (§ 15 Abs. 4 BNatSchG).

PIK ist somit keine Fördermaßnahme und damit unabhängig von Förderpolitik und Fördermitteln. Der Landwirt kann PIK-Maßnahmen sowohl als Angebot für Dritte durchführen als auch im Bedarfsfall für eigene selbst verursachte Eingriffe. Die Fläche verbleibt in der Bewirtschaftung des Landwirtes und ist damit weiterhin, unter den dafür notwendigen Voraussetzungen (InVeKoS-Verordnung), **beihilfefähig**¹ (siehe auch unten → Förderfähigkeit → Ausgewählte Rechtsgrundlagen). Das zuständige Landwirtschaftsministerium hat dies speziell für die Flächen der PIK-Maßnahmen geprüft und bestätigt.²

PIK ist eine langfristige landwirtschaftliche Bewirtschaftung, die

- den Naturschutzwert der landwirtschaftlichen Fläche erhöht,
- als Kompensationsmaßnahme anerkannt ist,
- durch Eingriffsverursacher/Vorhabenträger finanziert wird.

Hintergrund

Eingriffe in Natur und Landschaft wurden in der Vergangenheit und werden auch zukünftig z. T. auf landwirtschaftlich günstigen Standorten durchgeführt und entziehen damit produktive Fläche aus der landwirtschaftlichen Primärproduktion. Ist als Kompensationsmaßnahme z. B. eine Streuobstwiese anzulegen oder Acker in Grünland umzuwandeln, stehen auch diese Flächen nicht mehr für die ackerbauliche Nutzung zur Verfügung. Der landwirtschaftliche Flächenverlust, meist durch Bauvorhaben verursacht, wirkt also zunächst direkt am baulichen Eingriffsort und dann ggf. nochmals auf der Fläche der Kompensation (siehe auch unten → Flächenumfang in Thüringen).³

Ziel der vorliegenden Vorschläge ist es, mögliche Maßnahmen stichpunktartig darzustellen, um die Umsetzung der auf Acker noch relativ unbekanntem produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen zu erleichtern und damit sowohl Chancen für die Landwirtschaft als auch für den Naturschutz zu eröffnen: Die Landwirtschaft profitiert durch den **Erhalt der (ackerbaulich) nutzbaren landwirtschaftlichen Fläche**. Die Förderung und der Schutz gefährdeter und bisher nicht im Artenschwund aufzuhaltender Arten, die auf die Landnutzung angewiesen sind, bieten einen **hohen naturschutzfachlichen Nutzen**.

Veranlassung

Die hier zusammengefassten Maßnahmenvorschläge wurden von der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL) und der Thüringer Landgesellschaft mbH (ThLG) im Rahmen des Projektes der ThLG „Eingriffsregelung und land-

¹ EuGH-Urteil C61_09 Vorabentscheidungsersuchen Niedermair-Schiemann ./.. Landkreis Bad Dürkheim vom 14.10.2010

² Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz: Förderfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Kompensationsflächen, Informationsblatt vom 18.08.2011

³ Zum Thema Flächenverlust, vor allem durch die Eingriffe in Natur und Landschaft, siehe auch den „Standpunkt zum Schutz landwirtschaftlicher Nutzfläche vor Verlust - Beitrag zur Nachhaltigkeit“ (www.tll.de/ainfo).

wirtschaftliche Bodennutzung - Aufwertung durch Nutzung - Modellvorhaben zur innovativen Anwendung der Eingriffsregelung“ erarbeitet. Das Projekt wurde von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) gefördert und von der Abteilung Umweltpolitik, Klima, Nachhaltigkeit, Naturschutz und der Abteilung Landwirtschaft, Markt, Ernährung des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, der Oberen Naturschutzbehörde sowie dem Thüringer Bauernverband e. V. begleitet und unterstützt.

Im DBU-Modellprojekt zeigten sich die Akteure aus Landwirtschaft und Naturschutz sehr aufgeschlossen und kooperationsbereit, sodass PIK-Maßnahmen realisiert werden konnten.

Eine weitere Veröffentlichung von TLL und ThLG ist in Planung, die Details zu vertraglichen Vereinbarungen und zur fachlichen Überprüfung von PIK-Maßnahmen sowie betriebswirtschaftliche Hinweise beinhalten soll.

Ausgestaltungsspielraum

Die vorgestellten Maßnahmen resultieren aus ersten Erfahrungen und Beispielen aus der Praxis. Sie sind Vorschläge, die als Grundlage dienen und zum einen erweiterbar sind und zum anderen im Einzelfall angepasst werden können bzw. müssen. Es handelt sich um **Leitlinien** zur Orientierung. Die ausgewählten Maßnahmen müssen für den jeweiligen Standort/Biotoptyp geeignet sein und dürfen keine Arten/Lebensräume fördern, die evtl. am Standort vorkommende autochthone oder geschützte Arten ver-

drängen. Umgekehrt müssen auch die Standorte das jeweilige Potenzial für die Entwicklung des angestrebten Zielbiotops aufweisen. Die Wahl und die konkrete Ausgestaltung der PIK-Maßnahme hängen von der Art des Eingriffs ab, denn es ist Zweck der Eingriffsregelung, die spezifischen Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutzgüter von Natur und Landschaft dem Eingriff entsprechend zu kompensieren (auszugleichen oder zu ersetzen). Es muss somit immer eine kompetente Einzelfallentscheidung sein, inwieweit sich für eine Kompensation eine PIK-Maßnahme eignet und wie lange diese umzusetzen ist¹. PIK-Maßnahmen sollten vom Landwirt und einem Planer in Beratung mit den Unteren Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörden entwickelt werden. Kombinationen der Maßnahmen untereinander sind möglich. Dementsprechend sind die Bedeutungsstufen für die Bilanzierung anzupassen.

Die Vorgehensweise zur Feststellung der Aufwertung durch PIK-Maßnahmen wurde mit der Naturschutzverwaltung, orientiert am Thüringer Bilanzierungsmodell², definiert und Zielbiotopwerte entsprechend festgelegt:

Alle aufgeführten PIK-Maßnahmen gewährleisten eine naturschutzfachliche Aufwertung,

¹ Die Bundeskompensationsverordnung befand sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Maßnahmenvorschläge noch in der Abstimmung. Die Inhalte der Verordnung sind mit Inkrafttreten bei der Umsetzung der Maßnahmenvorschläge entsprechend zu berücksichtigen.

² Die Eingriffsregelung in Thüringen – Bilanzierungsmodell, TMLNU 2005

Kriterien für die Aufwertung von Ackerflächen durch PIK-Maßnahmen (Richtwerte)

Maßnahmeninhalte	Wirkung	Richtwert für die Aufwertung der Bedeutungsstufe
spezielle Maßnahmen zum Schutz einzelner Arten (z. B. Feldlerche, Feldhamster)	sektorale Effekte	+5
keine Pflanzenschutzmittel, keine synthetische Stickstoff-Düngung, Striegelverzicht, reduzierte Aussaatstärke	multifunktionale, ökosystemare Effekte auf die gesamte Lebensgemeinschaft des Ackers	+10
Kombination multifunktionaler Maßnahmen mit speziellem Artenschutz	Schutz der Lebensgemeinschaft & besonders schützenswerter Arten	+15

Maßnahmenüberblick mit den Bedeutungsstufen der Zielbiotope

Maßnahme	Ausgangszustand	Richtwert	Zielzustand	Richtwert	Aufwertung (Richtwert)
AF1	Konventioneller Acker (als Referenz)	16-20	Extensiv-Acker, wildkrautreich	30-35	10-19
AF2	Konventioneller Acker (als Referenz)	16-20	Extensiv-Acker, Feldvogelhabitat	30-35	10-19
AF3	Konventioneller Acker (als Referenz)	16-20	Acker-Blühstreifen	30-35	10-19
AF4	Konventioneller Acker (als Referenz)	16-20	Temporäre Uferrandstreifen	25-30	5-14
AF5	Konventioneller Acker (als Referenz)	16-20	Acker, Greifvogelnahrungshabitat	25	5-9
AF6	Konventioneller Acker (als Referenz)	16-20	Acker, Feldhamsterhabitat	25	5-9
AF7	Konventioneller Acker (als Referenz)	16-20	KUP/Agroforst auf Ackerflächen	30	10-14
GL1	Dauergrünland mit Nutzungsauffassung bzw. wenig genutzt	26-36	Biotoferstellung und Pflege Grünland	35-45	4-14
GL2	Intensivgrünland	25	Extensiv-Dauergrünland	35	10
GL3	Dauergrünland	25-36	Agroforstsysteme als Streifen-KUP auf Dauergrünland	30 ^{a)}	^{b)}

^{a)} Die Bewertung des Zielzustandes bezieht sich ausschließlich auf die gehölzbestandene Fläche; die umliegende Fläche wird entsprechend des Standortes und der Bewirtschaftung als GL1 oder GL2 bilanziert.

^{b)} Durch die Kombination der Gehölze mit dem naturschutzorientiert bewirtschafteten Grünland wird die Gesamtfläche aufgewertet. Sinnvoll ist beispielsweise die Anpflanzung von Agroforstsystemen als Streifen-KUP auch auf einem verbuschenden Halbtrockenrasen, wenn dadurch die verbleibende Grünlandfläche wieder bewirtschaftbar und mithin aufgewertet wird.

deren genaue Höhe mithilfe der angegebenen Richtwerte und des Zuordnungsschemas im Einzelfall zu bestimmen ist. Bei Kurzumtriebsplantagen (KUP) bzw. Agroforstsystemen z. B. sind Aufschläge in der Bedeutungsstufe um bis zu 5 Punkte möglich, insbesondere durch eine erhöhte Baumartenvielfalt, eine verlängerte Umtriebszeit (> 6 Jahre), gestaffelte Erntetermine sowie durch Pufferwirkung für angrenzende hochwertige Biotop.

Ergeben sich, z. B. durch zeitlich begrenzte Pachtverhältnisse oder maßnahmenbedingt, kürzere Laufzeiten der PIK-Maßnahmen, ist dementsprechend die Bedeutungsstufe zu reduzieren oder der flächenmäßige Umfang zu erhöhen.

Neben den unten genannten Maßnahmenvorschlägen wird auch der ökologische Landbau als Kompensationsmaßnahme diskutiert. Allerdings sind damit zusammenhängende Einzelheiten zum Teil noch ungeklärt, wie zum

Beispiel die nicht allgemeingültig abzuleitende Aufwertung aus dem Betriebskonzept heraus. In anderen Punkten herrscht bereits Klarheit: Eine solche Kompensationsmaßnahme können ausschließlich zertifizierte Ökobetriebe (nach EG-Öko-Verordnung) durchführen und die fachliche Überprüfung kann im Zuge des EG-Öko-Kontrollverfahrens abgedeckt werden (siehe Kapitel → Diskussion zum Ökolandbau als Kompensation).

Aufgrund der Vielfältigkeit der Agrarlandschaft und der verschiedenen Naturschutzziele ist auch eine Vielfalt an Maßnahmen möglich und erforderlich. Damit steigt die Chance von Übereinkünften und gemeinsamen Zielen von Landwirtschaft und Naturschutz. Die Maßnahmenvorschläge sollen ein erster Schritt sein, um darauf aufbauend verstärkt PIK nutzen zu können.

Integrierte Ausführungsplanung und fachliche Überprüfung

Bei PIK-Maßnahmen ist für die Dauer der Maßnahme eine fachliche Überprüfung der Zielerreichung notwendig, um die ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten und das Erreichen des Kompensationsziels zu sichern. Im Rahmen dieser Kontrolle sind die Maßnahmenflächen regelmäßig zu begehen und die vereinbarte Bewirtschaftung anhand der Schlagkarteien zu überprüfen. Dafür ist durch den Vorhabenträger ein geeigneter Sachverständiger zu beauftragen.

Da PIK im Regelfall auf langfristigen jährlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen beruht, ist es sinnvoll, bestimmte Anpassungen und Ausnahmen im Verlauf der Maßnahme zu ermöglichen. Was genau wann, wofür oder wogegen durchgeführt werden soll, ist im Rahmen einer Integrierten Ausführungsplanung abzustimmen und festzulegen. Die Integrierte Ausführungsplanung ist damit ein sich stets wiederholender, die gesamte Maßnahmenumsetzung begleitender Prozess, um die Entwicklung der Kompensation im Bedarfsfall zu steuern und anzupassen. Beispielsweise kann einem unerwünscht starken Auftreten von Problemunkräutern durch vereinzelt und ausnahmsweisen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und/oder mechanischer Beikrautregulierung gezielt begegnet werden. Solche Maßnahmen sind entsprechend den Ergebnissen der fachlichen Überprüfung und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vom beauftragten Sachverständigen zu bestimmen.

Die Verpflichtung zu einer Integrierten Ausführungsplanung samt fachlicher Überprüfung der Kompensationsmaßnahme sollte Bestandteil der Genehmigungsunterlagen sein.

Die Kosten für die Integrierte Ausführungsplanung stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der PIK-Maßnahme und sind vom Eingriffsverursacher zu tragen.

Flächenumfang in Thüringen

Die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) betrug 2011 in Thüringen 784.054 ha, davon waren 611.591 ha als Ackerfläche und 169.617 ha als Dauergrünland ausgewiesen.¹

Die zentral im Eingriffs-Kompensations-Informationssystem (EKIS) geführten Eingriffe um-

fassen in Thüringen seit 1990 eine Gesamtfläche von rund 13.379 ha. Mit den Vorhaben verbinden sich Kompensationsmaßnahmen auf einer Fläche von 11.321 ha (Stand April 2011)². Von dieser Kompensationsfläche wurden 3.654 ha Acker- und Grünland in andere Zielbiotop überführt, wovon etwa 1.529 ha nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar, jedoch teilweise noch als Landschaftselemente förderfähig sind. Die restlichen Kompensationsmaßnahmen auf etwa 7.300 ha wurden auf z. B. Siedlungsbrachen, Abbaugelände oder ehemals verbuschten Flächen durchgeführt. Zur Vornutzung der Eingriffsflächen liegen leider keine Aussagen vor.

Der aktuelle landwirtschaftliche Flächenverlust durch Eingriffe und Kompensation liegt geringfügig höher, da die Meldungen im EKIS zeitverzögert erfolgen.

Förderfähigkeit

Die Durchführung einer PIK-Maßnahme schließt die Teilnahme an Förderprogrammen (**KULAP**, **NALAP**, **ENL**) auf der betroffenen Fläche aus.

Der vorzeitige Ausstieg aus einer KULAP-Maßnahme und Beginn einer PIK-Maßnahme ist möglich, sofern ein mindestens gleichwertiger Zustand erzielt wird (KULAP-Förderrichtlinie 2007). Schließt sich eine PIK-Maßnahme unmittelbar an eine KULAP-Maßnahme an, kann je nach Einzelfall der Ausgangszustand vor der Umsetzung der KULAP-Maßnahme in der Bilanzierung zugrunde gelegt werden (§ 7 Abs. 2, Satz 5 ThürNatG).

Grundsätzlich sind alle hier vorgeschlagenen Maßnahmen nach **Guter fachlicher Praxis** gemäß den hierfür geltenden rechtlichen Regelungen durchzuführen. Einige „Stolperfallen“ werden nachfolgend aufgeführt. Diese Aufzählung erhebt jedoch nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, da die Förderfähigkeit immer auch im konkreten Einzelfall und mit der dafür zuständigen Behörde (Landwirtschaftsamt) geprüft werden muss.

Zu beachten ist bei der Planung und Umsetzung z. B., dass nach heute geltendem Recht der **InVeKoS-Verordnung** die Größe der landwirtschaftlichen Parzelle mind. 0,3 ha betragen muss, um beihilfefähig zu sein (§ 8 InVeKoS-Verordnung). Die landwirtschaftliche Parzelle ist der Kulturarzenschlag eines Nutzcodes (§ 4 Abs. 1 InVeKoS-

¹ Thüringer Landesamt für Statistik, Statistisches Jahrbuch Thüringen, Ausgabe 2012

² Daten aus dem Eingriffs-Kompensations-Informationssystem (EKIS), Stand 2011; Thüringer Landtag Drucksache 5/4644 vom 03.07.2012

Verordnung), d. h. die Kompensationsfläche einer PIK-Maßnahme, sofern keine abweichende Regelung im Bundesland zur Definition der landwirtschaftlichen Parzelle getroffen wurde. In Thüringen ist abweichend vom Bundesrecht, die landwirtschaftliche Parzelle die zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers (= Feldstück). So wären die folgenden aufgeführten Maßnahmevorschlägen z. B. die Maße zur Breite und Länge von Maßnahmenstreifen so zu wählen, dass die Fläche der landwirtschaftlichen Parzelle die Mindestgröße von 0,3 ha nicht unterschreitet.

Aber auch eine Höchstgrenze anderer Kulturen auf einem Feldstück ist zu beachten. So gelten gerade bei Kurzumtriebsplantagen (KUP) und Agroforstsystemen mit schnell wachsenden Baumarten (Streifen-KUP) nur unter bestimmten Voraussetzungen (Baumarten, Baumanzahl, Streifenbreite, Umtriebszeiten usw.) die Flächen weiterhin auch als landwirtschaftliche Nutzfläche förderfähig [Bekanntmachung Nr. 05/10/31 der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), geändert durch die Bekanntmachung Nr. 15/10/31 vom 17. Dezember 2010 sowie VERORDNUNG (EG) Nr. 1122/2009, Artikel 34 (4)]. Es müssen die in der Bekanntmachung der BLE genannten Baumarten verwendet werden oder die Umtriebszeiten unter 20 Jahren liegen. Dann können die baumbestanden Teilflächen im Sinne einer landwirtschaftlichen Fläche förderfähig sein. Die Streifenbreite der KUP muss so gewählt werden, dass sich diese eindeutig von Baumreihen, die als Landschaftselemente (LE) gelten, unterscheiden.¹

Zusätzlich ist gerade auf Grünlandflächen zu beachten, dass Flächen und einzelne Flächenanteile mit einer diffusen Verbuschung von über 25 % und bei einer Verbuschung von 6 bis 25 % die anteilig betroffene Fläche nicht beihilfefähig sind.

Aussagen, wie sich die Beihilfefähigkeit mit der nächsten EU-Agrarreform ab dem Jahr 2014 gestaltet, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

¹ „Definitionen zur Ausweisung von Landschaftselementen und zur Abgrenzung von Verbuschung im Rahmen der Zahlungen für Betriebsprämie, Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und KULAP ab Antragsjahr 2013 Merkblatt für Landwirte“, unter www.thueringen.de

Verfahren und Beteiligung

Nach § 18 BNatSchG ist die Eingriffsregelung im Zusammenhang mit der Bauleitplanung nach den Vorschriften des BauGB anzuwenden. Insofern wird zwischen naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung (vgl. §§ 14, 15 und 16 BNatSchG) und der Eingriffsregelung nach dem BauGB (vgl. §§ 1a, 35, 135a und 200a BauGB) unterschieden.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist die Flächenverfügbarkeit, die im jeweiligen Zulassungsverfahren nachzuweisen ist. Zu unterscheiden sind je nach (Plan-)Vorhaben Zulassungsverfahren mit und ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. In Zulassungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, in der Bauleitplanung und bei der Erstellung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme (z. B. Gewässerentwicklungsplan, Landschaftsrahmenplan), können einzelne Personen aber auch Landwirtschaftsbetriebe Stellungnahmen abgeben, die bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen sind.

Die Belange der Landwirtschaft können besser berücksichtigt werden, wenn

- die für landwirtschaftliche Belange zuständigen Fachbehörden, die im Rahmen der Behördenbeteiligung in Zulassungsverfahren eingebunden sind, in Abstimmung mit den Landbewirtschaftern zielgerichtete und gleichlautende Stellungnahmen abgeben oder/und
- Landbewirtschaftler in Abstimmung mit den Fachbehörden alternative Maßnahmen und Flächen für Ausgleich oder Ersatz anbieten.

Unabhängig von einem konkreten Zulassungsverfahren können Landbewirtschaftler bereits im Vorfeld PIK- oder andere Naturschutzmaßnahmen entwickeln, die zu ihrem Betrieb und ihren Flächen passen und damit aus betrieblicher Sicht sehr viel besser zu akzeptieren sind. Vorbereitete Konzepte, die mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden, helfen, **andere, für den Betrieb nachteilige Kompensationsmaßnahmen zu reduzieren**. Ansprechpartner und Unterstützung bei der Erstellung entsprechender Konzeptionen sind bei den Landwirtschaftsämtern, der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft sowie der Thüringer Landgesellschaft mbH zu finden.

Ausgewählte Rechtsgrundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.02.2012

§ 13 BNatSchG Allgemeiner Grundsatz

„Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.“

§ 15 BNatSchG Verursacherplichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnung

(3) „Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.“

sowie

Thüringer Gesetz für Naturschutz und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006. GVBl 2006, 421, zuletzt geändert GVBl. S. 267, 279

§ 7 Abs. 2 ThürNatG

Satz 5: „Als maßgeblicher Ausgangszustand einer Fläche, die für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden soll, gilt in Fällen einer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen vorübergehend eingeschränkten oder unterbrochenen landwirtschaftlichen Bodennutzung der Zustand vor dieser Einschränkung oder Unterbrechung.“

sowie

Programm zur Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturland-

schaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (**KULAP 2007**). Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 30.04.2008.

Absatz 4.5.3 KULAP-Förderrichtlinie

„Werden für einzelne Flächen, für die eine Zuwendung gewährt wird, während des Verpflichtungszeitraumes naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem Zulassungsbescheid rechtskräftig festgesetzt oder öffentlich-rechtliche Verträge in Form von Pflege- und/oder Bewirtschaftungsvereinbarungen abgeschlossen, die einen im Hinblick auf die Ziele des Förderprogramms mindestens gleichwertigen Flächenzustand für den restlichen Verpflichtungszeitraum sichern, endet hinsichtlich dieser Flächen die Verpflichtung, ohne dass eine Rückzahlung gefordert wird.“

sowie

EuGH-Urteil C61_09 Vorabentscheidungsersuchen Niedermair-Schiemann ./.. Landkreis Bad Dürkheim vom 14.10.2010

Zur Klärung der Beihilfefähigkeit von Flächen, die neben der landwirtschaftlichen Tätigkeit auch dem Naturschutz dienen.

Die landwirtschaftliche Tätigkeit darf durch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten nicht wesentlich beeinträchtigt sein. Dabei steht der Naturschutz der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht entgegen, unabhängig davon, ob für Naturschutzleistungen (A- und E-Maßnahmen) ein Entgelt gezahlt wird und der Landwirt den Weisungen des Naturschutzes unterliegt, sofern eine hinreichende Selbständigkeit bei der landwirtschaftlichen Tätigkeit gegeben ist und die Flächen im eigenen Namen und auf eigener Rechnung genutzt werden.

sowie

Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung - InVeKoSV) vom 03.12.2004 (BGBl. I S. 3194), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2011 (eBAnz 2011 AT144 V1)

§ 4 InVeKoSV Begriff der landwirtschaftlichen Parzelle

(1) Landwirtschaftliche Parzelle ist ein Schlag. § 3 Satz 2 gilt entsprechend*.

*Schlag: eine zusammenhängende landwirt-

schaftliche Fläche, die von einem Betriebsinhaber mit einem von der Landesstelle vor der Antragstellung für die Zwecke der Antragsbearbeitung festgelegten Nutzungscode beantragt wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass zusammenhängende ... landwirtschaftliche Flächen ... als eine landwirtschaftliche Parzelle gelten.

§ 8 InVeKoSV Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle

(1) Die Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle, für die ein Antrag gestellt werden kann, beträgt 0,3 Hektar.

sowie

VERORDNUNG (EG) Nr. 1122/2009 DER KOMMISSION vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor

Artikel 34 VERORDNUNG (EG) Nr. 1122/2009

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 gilt eine mit Bäumen bestandene Parzelle als landwirtschaftliche Parzelle im Rahmen der flächenbezogenen Beihilferegelungen, sofern die landwirtschaftlichen Tätigkeiten bzw. die beabsichtigten Kulturen unter vergleichbaren Bedingungen wie bei nicht baumbestandenem Parzellen in demselben Gebiet möglich sind.

Weiterführende Literatur

Bärwolff, M. & Vetter, A. (2011):

Mehr Struktur auf großen Schlägen – Agroforstwirtschaft auf ausgeräumter Agrarfläche Thüringens, Forum Agroforstsysteme, 20. & 21.06.2011, Dornburg, unter www.tll.de/ainfo
Czybulka, D., U. Hampicke & B. Litterski (Hrsg.; 2012):

Produktionsintegrierte Kompensation. Rechtliche Möglichkeiten, Akzeptanz, Effizienz und naturschutzgerechte Nutzung. Erwin Schmidt Verlag.

DBV - Deutscher Bauernverband e. V. (Hrsg.) (2006):

Verringerung der Flächeninanspruchnahme durch Siedlungen und Verkehr. Entsiegelung bei Neuversiegelung - Eingriffsregelung optimiert anwenden! Gemeinsame Forderungen aus Landwirtschaft und Naturschutz. Berlin. www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3066.pdf

DVL - Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V. (Hrsg.; 2006):

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit der Landwirtschaft. Ein Leitfaden für Landschaftspflegeverbände. DVL-Schriftenreihe „Landschaft als Lebensraum“, H. 8.

DVL - Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V. (Hrsg.; 2010):

Ackerwildkräuter schützen und fördern. Perspektiven einer langfristigen Finanzierung und Bewirtschaftung. DVL-Schriftenreihe „Landschaft als Lebensraum“, H. 18.

Landesbetrieb Straßenbau NRW (Hrsg.; 2013):

Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK). www.strassen.nrw.de/_down/20130128_arbeitshilfe-pik.pdf

AF1: Extensiv-Acker, wildkrautreich (Zielbiotop im EKIS)	Richtwert Bilanzierung: 30 - 35
Entwicklungsziel:	
<p>Schaffung arten- und individuenreicher Agrarökosysteme, Förderung spezieller Arten der Segetalflora, Entwicklung stabiler Populationsgrößen der Zielarten</p> <p>Aufwertung der Fläche durch Förderung der Schutzgüter:</p> <p>Boden: Humusbildung (Bodenstruktur), Nährstoffhaushalt</p> <p>Biodiversität: Ackerwildkräuter, Fruchtartenvielfalt, Insekten, Laufkäfer, Vögel des Offenlandes</p> <p>Wasser: geringerer Nährstoffaustrag</p> <p>Landschaftsbild: Blühaspekte</p> <p>Zusatznutzen: Ressourcenschutz durch verringerten Düngereinsatz und Verzicht auf chem. PSM, Treibhausgasemissionsminderung</p>	
Zustand der Ausgangsfläche:	
<ul style="list-style-type: none"> - i.d.R. konventionell genutzte Ackerfläche - keine erosionsgefährdeten Standorte - Diasporenpotenzial der Zielarten auf der Fläche oder insbesondere in deren Umfeld - bevorzugt auf Flächen mit speziellen, naturschutzrelevanten Standorteigenschaften (z. B. nährstoffarm; nass; trocken) 	
Maßnahmenbeschreibung:	
<p>Fläche und Streifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fruchtartenwechsel (einjährig bzw. bis max. zwei Nutzungsjahre bei mehrjährigen Kulturen) - Fruchtfolgeanteil einzelner Hauptkulturen nicht mehr als 25 %, Mais und Raps zusammen nicht mehr als 40 %, vorzugsweise Integration einer überwinternden oder max. einjährigen selbstbegründenden Stoppelbrache - Stoppeluhe: nach der Ernte bis zum 1. Oktober bzw. im Falle von Wintergerste als Folgefrucht bis zum 10. September keine Durchführung einer Bodenbearbeitung (einschließlich Grubbern) - kein PSM-Einsatz, keine Halmstabilisatoren oder Wachstumsregulatoren - Gewährleistung einer Mindestnutzung bzw. Verwertung des Aufwuchses - Reduktion der Aussaatmenge um 20 - 50 % (gemessen an der jährlichen standortabhängigen Sortenempfehlung, www.tll.de/ainfo) z. B. durch erweiterten Saatreihenabstand - keine Untersaaten - entweder um mind. 50 % verringerter N-Düngereinsatz (mineralisch oder organisch; gemessen an der Bedarfsdüngung im reduzierten Bestand) oder volle N-Bedarfsdüngung (TLL-Programm zur Stickstoff-Bedarfs-Analyse für den Landwirt SBA-L 2013, V.1.7, www.tll.de/ainfo) ausschließlich über Festmist möglich (gemessen am reduzierten Bestand); Menge standortabhängig und im Einzelfall festlegen - bei Fruchtarten mit grundsätzlich mehreren Düngergaben im konventionellen Anbau, die reduzierte Düngung tendenziell zum Zeitpunkt der jeweils normalerweise letzten Gabe durchführen, abhängig vom Nmin-Gehalt vor Winter - keine mechanische Beikrautregulierung in der Kulturfrucht (Blindstriegeln ist möglich) <p>Bei einem unerwünscht starken Auftreten von Problemunkräutern: wendende Bodenbearbeitung bzw. notwendigenfalls gezielte Bekämpfung im Rahmen der Integrierten Ausführungsplanung möglich (s.o.).</p> <p>Streifenbreite mind. 3 m, max. 24 m im Feld, angepasst an die betriebliche Arbeitsbreite</p>	
<p>Maßnahme wie beschrieben möglich auf: bleibender Ackerfläche, bleibendem Randstreifen</p>	
<p>Dauer: mind. 20 - 30 Jahre</p>	
<p>Fachliche Begleitung und Kontrolle der Maßnahme sowie der Zielerreichung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - InVeKos-Antrag und Ackerschlagkartei - Erfassung von Rote-Liste-Arten und sonstiger diagnostisch wichtiger Arten von Segetalgesellschaften durch Flächenbegehung 	

AF2: Extensiv-Acker, Feldvogelhabitat (Zielbiotop im EKIS)

Richtwert
Bilanzierung:
30 - 35

Entwicklungsziel:

Schaffung arten- und individuenreicher Agrarökosysteme, Förderung spezieller Arten der Agrarfauna durch Herstellung von Nahrungs- und Bruthabitaten, Entwicklung stabiler Populationsgrößen der Zielarten

Aufwertung der Fläche durch Förderung der Schutzgüter:

- Boden: Humusbildung (Bodenstruktur), Nährstoffhaushalt
- Biodiversität: **Vögel des Offenlandes**, Fruchtartenvielfalt, Ackerwildkräuter, Insekten, Laufkäfer
- Wasser: geringerer Nährstoffaustrag
- Landschaftsbild: Blühaspekte

Zusatznutzen: Ressourcenschutz durch verringerten Düngereinsatz und Verzicht auf chem. PSM, Treibhausgasemissionsminderung

Zustand der Ausgangsfläche:

- i.d.R. konventionell genutzte Ackerfläche
- keine erosionsgefährdeten Standorte
- Vorkommen der Zielarten auf der Fläche oder insbesondere in deren Umfeld

Maßnahmenbeschreibung:

Fläche und Streifen:

- Fruchtartenwechsel (einjährig bzw. bis max. zwei Nutzungsjahre bei mehrjährigen Kulturen)
- Fruchtfolgeanteil einzelner Hauptkulturen nicht mehr als 25 %, Mais und Raps zusammen nicht mehr als 40 %, vorzugsweise Integration einer mind. überwinterten, selbstbegründenden Stoppelbrache
- kein PSM-Einsatz
- Gewährleistung einer Mindestnutzung bzw. Verwertung des Aufwuchses
- Reduktion der Aussaatmenge um 20 - 50 % (gemessen an der jährlichen standortabhängigen Sortenempfehlung, www.tll.de/ainfo) z. B. durch erweiterten Saatreihenabstand
- keine Untersaaten
- entweder um mind. 50 % verringerter N-Düngereinsatz (mineralisch oder organisch; gemessen an der Bedarfsdüngung im reduzierten Bestand)

oder

- volle N-Bedarfsdüngung (TLL-Programm zur Stickstoff-Bedarfs-Analyse für den Landwirt SBA–L 2013, V.1.7, www.tll.de/ainfo) ausschließlich über Festmist möglich (gemessen am reduzierten Bestand)
- bei Fruchtarten mit grundsätzlich mehreren Düngergaben im konventionellen Anbau, die reduzierte Düngung tendenziell zum Zeitpunkt der jeweils normalerweise letzten Gabe durchführen, abhängig vom Nmin-Gehalt vor Winter
- keine mechanische Beikrautregulierung in der Kulturfrucht (Blindstriegeln ist möglich)

Bei einem unerwünscht starken Auftreten von Problemunkräutern: wendende Bodenbearbeitung bzw. notwendigfalls gezielte Bekämpfung im Rahmen der Integrierten Ausführungsplanung möglich (s.o.).

Streifenbreite mind. 3 m, max. 24 m im Feld, angepasst an die betriebliche Arbeitsbreite

Maßnahme wie beschrieben möglich auf:

wechselnder Ackerfläche, wechselnden Streifen in der Fläche, Flächen wechselnde Randstreifen (ggf. gebietsgebunden) sowie bleibender Ackerfläche, bleibendem Randstreifen

Dauer: mind. 20 - 30 Jahre

Fachliche Begleitung und Kontrolle der Maßnahme sowie der Zielerreichung:

- InVeKos-Antrag und Ackerschlagkartei
- Erfassung der Avifauna (Brut-/Revierpaare, Arten und Anzahl) durch Flächenbegehung

AF3: Acker-Blühstreifen (Zielbiotop im EKIS)

Richtwert
Bilanzierung:
30 - 35

Entwicklungsziel:

Schaffung von ökologischen Nischen durch zusätzliche Flächen- und Streifenstrukturen, Lebens- und Nahrungsräumen für Nützlinge und Bienen, Schutz-, Brut- und Rückzugsbereiche für Wildtiere der Agrarlandschaft

Aufwertung der Fläche durch Förderung der Schutzgüter:

- | | |
|------------------|--|
| Boden: | Humusanreicherung (Bodenstruktur), Nährstoffhaushalt, Erosionsminderung (Bodenbedeckung) |
| Biodiversität: | Tiere der Feldflur insbes. Insekten, Wirbellose, Vögel des Offenlandes, Bodenlebewesen |
| Wasser: | Verringerung des Nährstoffaustrags, Erosionsminderung |
| Landschaftsbild: | Blühaspekte, Strukturelement |

Zusatznutzen: Ressourcenschutz durch verringerten Düngereinsatz und Verzicht auf chem. PSM, Treibhausgasemissionsminderung

Zustand der Ausgangsfläche:

- i.d.R. konventionell genutzte Ackerfläche
- keine Vorkommen von Pflanzenarten der Roten Liste Thüringens oder Deutschlands oder diagnostisch wichtiger Pflanzenarten von Segetalgesellschaften (um zu verhindern, dass diese Arten durch die Ansaaten verdrängt werden)

Maßnahmenbeschreibung:

Flächen und Streifen

- Verwendung von heimischen, standortangepassten Blümmischungen (gemäß Thüringer KULAP-Mischungen) für die Ansaat
- **bei Herbsteinsaat:** mind. 1,5 Jahre Standzeit, max. 2,5 Standjahre bei einjährigen Blümmischungen und max. 3,5 Standjahre bei mehrjährigen Blümmischungen
- **bei Frühjahrseinsaat:** mind. 1 Jahr Standzeit, max. 2 Standjahre bei einjährigen Blümmischungen und max. 3 Standjahre bei mehrjährigen Blümmischungen
- spätestens nach maximaler Standzeit entweder Nachsaat oder bei Unkrautdruck Umbruch und Neueinsaat auf derselben oder (bei starkem Unkrautdruck) auf einer anderen Fläche
- kein PSM-Einsatz
- Gewährleistung einer Mindestnutzung bzw. Verwertung des Aufwuchses (z. B. für Biogas), bei jährlicher Einschnittnutzung im Herbst
- Mahdhöhe von 20 cm über Boden oder höher
- **Düngung:**
 - **Streifen:** um mind. 50 % verringerter N-Düngereinsatz, gemessen an der N-Bedarfsdüngung (TLL-Programm zur Stickstoff-Bedarfs-Analyse für den Landwirt SBA-L 2013, V.1.7, www.tll.de/ainfo) des umgebenden Bestandes
 - **Flächen:** max. 50 % des N-Entzugs durch Ernte (Analyse N-Gehalt im Erntegut)

Streifenbreite mind. 6 m, max. 24 m (angepasst an die betriebliche Arbeitsbreite)

Maßnahme wie beschrieben möglich auf:

wechselnder Ackerfläche, wechselnden Streifen, bleibender Ackerfläche, bleibendem Streifen

Dauer: mind. 20 - 30 Jahre

Fachliche Begleitung und Kontrolle der Maßnahme sowie der Zielerreichung:

- InVeKos-Antrag und Ackerschlagkartei
- Erfassung der Avifauna und Kleinsäuger (Arten und Anzahl) durch Flächenbegehung

AF4: Temporäre Uferrandstreifen

(Wenn nach 5 Jahren Standzeit für ein Jahr umgebrochen und damit das Maßnahmenziel unterbrochen wird, ist bei einer Kompensationsverpflichtung über 30 Jahre die Aufwertung um 1/6 zu reduzieren.)

Richtwert
Bilanzierung:
25 - 30

Entwicklungsziel:

Temporärer Schutz von Oberflächengewässern, Schaffung von ökologischen Nischen, Biotopverbund, Schutz - oder Rückzugsbereichen für Wildtiere der Agrarlandschaft

Aufwertung der Fläche durch Förderung der Schutzgüter:

- Boden: Humusbildung (Bodenstruktur), Nährstoffhaushalt, Erosionsminderung (Bodenbedeckung)
Biodiversität: Wiesenbrüter, Gewässerflora, Verbesserung des Lebensraumangebotes gewässergebundener Tierarten sowie weiterer Tierarten der Feldflur
Wasser: geringerer Nährstoffaustrag, Erosionsminderung (Pufferwirkung), Hochwasserrückhalt in Überschwemmungsgebieten
Landschaftsbild: Struktur

Zusatznutzen: Ressourcenschutz durch Verzicht auf Düngereinsatz und chem. PSM, Treibhausgasemissionsminderung

Zustand der Ausgangsfläche:

- i.d.R. konventionell genutzte Ackerfläche
- möglichst Lage in Wiesenbrüterkulisse [Abstimmung mit Naturschutzbehörde (LINFOS)]

Maßnahmenbeschreibung:

- Anlage von Grünstreifen durch Ansaat und Pflege mehrjähriger, mehrschnittiger Ackergräser bzw. Ackergräser- oder Grünlandmischungen (vgl. TLL-Empfehlungen: Grünlandmischungen für Thüringen 2012/13 sowie Thüringer Qualitäts-Saatmischungen für den Ackerfutterbau 2012/13 unter www.tll.de/ainfo), die an den Uferbereich von Gewässern angrenzen
- ggf. Nachsaat innerhalb der Standzeit zur Gewährleistung der Zielerreichung
- kein Leguminosenanbau
- erster Mahdtermin nicht vor dem 1. Juli, Mahdhöhe mind. 10 cm
- Gewährleistung von jeweils 5 Jahren Standzeit des Gras-/Grünlandbewuchses, danach jeweils Umbruch und einjährige Zwischennutzung im Turnus, damit aus den Streifen rechtlich kein Dauergrünland entsteht
- Streifenbreite mindestens 5 m bei Gewässern 2. Ordnung, mindestens 10 m bei Gewässern 1. Ordnung (§ 78 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009, GVBl 2009, 648, 52-1) und stets max. 24 m (an die betriebliche Arbeitsbreite angepasst)
- keine Düngung, kein PSM-Einsatz (auch während der Zwischennutzung)

Maßnahme wie beschrieben möglich auf:

bleibenden Randstreifen

Dauer: mind. 20 - 30 Jahre

Fachliche Begleitung und Kontrolle der Maßnahme sowie der Zielerreichung:

- InVeKos-Antrag und Ackerschlagkartei
- Kontrolle des Bewuchses durch Flächenbegehung

AF5: Acker, Greifvogelnahrungshabitat
(Zielbiotop im EKIS)

Richtwert
Bilanzierung:
25

Entwicklungsziel:

Förderung insbesondere des Rotmilans, Entwicklung stabiler Populationsgrößen der Zielart(en), Verbesserung der Nahrungsgrundlage insbesondere zur Brutzeit

Aufwertung der Fläche durch Förderung der Schutzgüter:

- Boden: Humusbildung (Bodenstruktur), Nährstoffhaushalt, Erosionsminderung (Bodenbedeckung)
- Biodiversität: Greifvögel
- Wasser: geringerer Nährstoffaustrag, Erosionsminderung
- Landschaftsbild: Blühaspekte, mehrjährige Kulturen in der Fruchtfolge

Zusatznutzen: Ressourcenschutz durch verringerten Düngereinsatz, Treibhausgasemissionsminderung

Zustand der Ausgangsfläche:

- i.d.R. konventionell genutzte Ackerfläche
- Vorkommen der Zielart(en) auf der Fläche oder insbesondere in deren Umfeld
- Abstand zu Windenergieanlagen (WEA) gemäß Abstandsregelung der Vogelschutzwarten (Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, Berichte zum Vogelschutz, Heft Nr. 44 (2007), S. 151 - 153)

Maßnahmenbeschreibung:

- Regelmäßiger, mehrjähriger Anbau von Luzerne, Klee oder Klee gras in der Fruchtfolge
- Durchführung der ersten Mahd im Zeitraum 15. Mai bis 15. Juli.
- zeitversetzte Mahdtermine aller Schnitte:
 - 1. Mahdtermin: 50 % (± 20 %) der Fläche
 - 2. Mahdtermin: restliche Fläche mindestens 14 Tage später
- Verzicht auf Rodentizide

Maßnahme wie beschrieben möglich auf:

wechselnder Ackerfläche

Dauer: mind. 20 - 30 Jahre

Fachliche Begleitung und Kontrolle der Maßnahme sowie der Zielerreichung:

- InVeKos-Antrag und Ackerschlagkartei
- Erfassung nahrungssuchender Greifvögel (Arten und Anzahl) durch Flächenbegehung

AF6: Acker, Feldhamsterhabitat
(Zielbiotop im EKIS)

Richtwert
Bilanzierung:
25

Entwicklungsziel:

Entwicklung stabiler Populationsgrößen des Feldhamsters

Aufwertung der Fläche durch Förderung der Schutzgüter:

Boden: Humusbildung (Bodenstruktur), Erosionsminderung (Bodenbedeckung; Hanglängenverkürzung)

Biodiversität: Feldhamster

Zustand der Ausgangsfläche:

- i.d.R. konventionell genutzte Ackerfläche mit entweder nachgewiesenem Hamstervorkommen oder bei Umsiedlungsmaßnahme standörtlicher Eignung der Fläche (z. B. Tiefgründigkeit)

Maßnahmenbeschreibung:

- Fruchtfolgeschwerpunkt auf Getreidearten (Wintergetreide, Sommergetreide) und Leguminosen; hierbei sind jedoch trotzdem die Vorgaben der InVeKos-Verordnung zur Fruchtfolgegestaltung zu beachten
- alternativ ist ein streifenförmiger Anbau von Getreide in allen anderen Fruchtarten möglich, die maximale Getreide-Streifenbreite beträgt dabei 50 m, minimal 6 m; angepasst an die Arbeitsbreiten im Betrieb.
- Verzicht auf die Ausbringung von Gülle und Jauche
- bei Bodenbearbeitung: maximale Arbeitstiefe von 25 cm
- Verzicht auf Rodentizide
- keine Bewässerung
- Stoppelruhe: nach der Ernte bis zum 10. Oktober bzw. im Falle von Wintergerste als Folgefrucht bis zum 10. September keine Durchführung einer Bodenbearbeitung (einschließlich Grubbern)
- innerhalb von 5 Jahren ist mindestens zweimal auf mindestens 2 % der PIK-Fläche Getreide nicht zu ernten und bis 15. Februar des Folgejahres stehen zu lassen

Maßnahme wie beschrieben möglich auf:

bleibender Ackerfläche, wechselnden Streifen

Dauer: mind. 20 - 30 Jahre

Fachliche Begleitung und Kontrolle der Maßnahme sowie der Zielerreichung:

- InVeKos-Antrag und Ackerschlagkartei
- Bestandskontrolle der Hamsterpopulation - Anzahl Hamsterbauten durch Flächenbegehung

AF7: KUP/Agroforst auf Ackerflächen

Richtwert
Bilanzierung:
30

Entwicklungsziel:

Schaffung von ökologischen Nischen, Biotopverbund, Erosionsschutz, Erhöhung der Strukturvielfalt, Erhöhung der Artenvielfalt

Aufwertung der Fläche durch Förderung der Schutzgüter:

- Boden: Humusbildung (Bodenstruktur), Nährstoffhaushalt, Erosionsminderung
- Biodiversität: Tiere der Feldflur und der halboffenen Agrarlandschaft wie Kleinsäuger, Vögel, Laufkäfer, Spinnen und Tagfalter
- Wasser: geringerer Nährstoffaustrag, Erosionsminderung
- Landschaftsbild: Strukturelement

Zusatznutzen: Ressourcenschutz durch Verzicht auf Düngereinsatz und verringerten chem. PSM-Einsatz, Treibhausgasemissionsminderung

Zustand der Ausgangsfläche:

- i.d.R. konventionell genutzte Ackerfläche mit
- keine Vorkommen von Pflanzenarten der Roten Liste Thüringens oder Deutschlands oder diagnostisch wichtiger Pflanzenarten von Segetalgesellschaften (um diese Arten nicht durch die Anpflanzungen zu verdrängen)
- nicht auf naturschutzfachlich wertvollen Ackerstandorten wie Kalkscherbenäckern, Sandäckern (um diese Standorte für die spezifischen, häufig gefährdeten Offenlandarten zu erhalten)

Maßnahmenbeschreibung:

- Arten entsprechend der Liste der zulässigen Baumarten für Kurzumtriebsplantagen nach BLE Bekanntmachungen Nr. 05/10/31 und 15/10/31), jedoch ausschließlich einheimische Arten (keine Roteiche und keine Robinie), aus den verbleibenden Arten sind die jeweils standortgeeignetsten Arten auszuwählen (BMU-Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze, https://secure.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/leitfaden_gehoelze_bf.pdf)
- Pflanzung von mindestens 3 verschiedenen Baumarten, wobei eine Baumart nicht mehr als 80 % Anteil, aber mind. 10 % ausmachen soll
- Höchstanzahl Bäume/ha je nach Umtrieb (Betriebswirtschaftliche Richtwerte für die Produktion von Holzhackschnitzeln, www.tll.de/ainfo), variabler Pflanzabstand je nach techn. Arbeitsbreite
- Ernte frühestens alle 6 Jahre, spätestens alle 20 Jahre
- kein PSM-Einsatz ab dem zweiten Standjahr, keine Düngung,
- Anlage quer zur Hangrichtung auf erosionsgefährdeten Flächen

Variante Agroforstsystem als Streifen-KUP:

- Energieholz-Streifen auf Acker mit je mind. zwei parallelen Baumreihen,
- Streifenbreite insgesamt max. je 30 m
- gleichmäßige Verteilung der Energieholz-Streifen auf dem Schlag

Variante Extensiv-KUP:

- Maximalgröße einer zusammenhängenden Fläche: 10 ha

Variante Einzel-KUP-Streifen als Erosionsschutz- oder Pufferstreifen:

- Streifenbreite mind. 12 m und max. 30 m
 - (a) z. B. zum gezielten Sedimenteintragsschutz entlang von Fließ- oder Standgewässern auf erosionsgefährdeten Flächen (Anlage außerhalb des Gewässerrandstreifens und außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete (nach Thüringer Wasserhaushaltsgesetz))
 - (b) z. B. als Pufferstreifen zu anderen sensiblen Biotopen (wie z. B. Halbtrockenrasen)
 - (c) z. B. zum gezielten Windschutz (Anlage quer zur Hauptwindrichtung)

Maßnahme wie beschrieben möglich auf:

bleibender Ackerfläche

Dauer: mind. 20 - 30 Jahre

Fachliche Begleitung und Kontrolle der Maßnahme sowie der Zielerreichung:

- InVeKos-Antrag und Ackerschlagkartei
- Erfassung der Anlage und Pflege/Beerntung im festgelegten Zeitabschnitt/-raum durch Flächenbegehung

GL1: Biotopherstellung und Pflege wertvoller Grünlandbiotoptypen	Richtwert Bilanzierung: 35 - 45
Entwicklungsziel:	
<p>Herstellung (Erstpflge), Entwicklung und Erhalt der wertvollen charakteristischen Flora und Fauna von Mager- und Trockenstandorten, Bergwiesen, Nass- und Feuchtwiesen, Wiesenbrütergebieten sowie Schafhutungen und nicht mechanisierbarem Grünland durch Beweidung und/oder Mahd sowie der extensiven Mähwiesen des Flach- und Hügellandes, HNV-Flächen (High-Nature-Value = von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung)</p> <p>Aufwertung der Fläche durch Förderung der Schutzgüter: Biodiversität: Grünlandvegetation, Heuschrecken, Schmetterlinge, Vögel (Wiesenbrüter) Landschaftsbild: Vielfalt der Kulturlandschaft</p> <p>Zusatznutzen: Ressourcenschutz durch Verzicht auf Düngereinsatz, Treibhausgasemissionsminderung</p>	
Zustand der Ausgangsfläche:	
<ul style="list-style-type: none"> - ungenutztes (soll die Maßnahme auf zuvor nicht beihilfefähigen Flächen umgesetzt werden, müssen die Voraussetzungen für eine neue Beihilfefähigkeit mit dem Landwirtschaftsamt im Vorfeld geklärt werden) oder wenig genutztes Dauergrünland; Grünlandbiotop in einem schlechten Ausgangszustand - standörtliche Voraussetzungen und Potenziale, den entsprechenden Grünlandzielbiotoptyp zu entwickeln bzw. wiederherzustellen 	
Maßnahmenbeschreibung:	
<ul style="list-style-type: none"> - zielorientierte Bewirtschaftung zu Artenerhalt/-förderung durch Entwicklung und Pflege des Grünlandbiotops durch Beweidung (max. 1,5 GVE/ha) oder Mahd (Ein- bis Dreischnittnutzung) entsprechend des Typs - der Flächenanteil an Gehölzen (Verbuschungsgrad) ist durch geeignete Maßnahmen auf maximal 25 % zu reduzieren und/oder zu halten - Durchführung von Obstbaumschnitt bei Biotoppflege von Streuobstwiesen - keine N-Düngung 	
Maßnahme wie beschrieben möglich auf: bleibender Dauergrünlandfläche	
Dauer: > 30 Jahre	
Fachliche Begleitung und Kontrolle der Maßnahme sowie der Zielerreichung: <ul style="list-style-type: none"> - InVeKos-Antrag und Ackerschlagkartei - Überprüfung des jeweils festgesetzten Zielbiotoptyps durch Flächenbegehung (umfangliche Maßnahmenbetreuung notwendig; im Bedarfsfall Maßnahmenanpassungen zur Zielerreichung vornehmen) 	

GL2: Extensiv-Dauergrünland

Richtwert
Bilanzierung:
35

Entwicklungsziel:

Schaffung und Pflege artenreicher Wiesen und Weiden durch Extensivierung, Entwicklung von naturschutzfachlich wertvollen Zielbiotopen

Aufwertung der Fläche durch Förderung der Schutzgüter:

- Biodiversität: Schaffung von Lebensraum insbes. für seltene und gefährdete Arten bzw. Gemeinschaften, Bereicherung der faunistischen Vielfalt wie Heuschrecken, Laufkäfer, Vögel und weitere Tierarten der Feldflur
- Landschaftsbild: Blühaspekte

Zusatznutzen: Ressourcenschutz durch verringerten Düngereinsatz, Treibhausgasemissionsminderung

Zustand der Ausgangsfläche:

- produktiv genutztes Dauergrünland (mind. drei verwertbare Schnitte im Jahr)
- standörtliche Voraussetzungen und Potenziale für den entsprechenden Grünlandzielbiotop

Maßnahmenbeschreibung:

Flächen und Streifen

- zielorientierte Bewirtschaftung zu Artenerhalt/-förderung durch Entwicklung und Pflege des Grünlandbiotops durch Beweidung (max. 1,5 GVE/ha) oder Mahd (Ein- bis Dreischnittnutzung) entsprechend des Typs
- der Flächenanteil an Gehölzen (Verbuschungsgrad) ist durch geeignete Maßnahmen auf maximal 25 % zu reduzieren und/oder zu halten
- Gewährleistung einer Mindestnutzung bzw. Verwertung des Aufwuchses
- um mind. 50 % verringerter N-Düngereinsatz, vorzugsweise in Form von Festmist, gemessen an der N-Bedarfsdüngung eines zur Milchproduktion optimal genutzten Bestandes des Ausgangsgrünlandtyps im Mittel der vorangegangenen drei Jahre (gemäß TLL-Programm zur Stickstoff-Bedarfs-Analyse für den Landwirt SBA-L 2013, V.1.7 für den 1. Aufwuchs sowie Düngung in Thüringen 2007 nach „Guter fachlicher Praxis“, Schriftenreihe Heft 7/2007, Schriftenreihe Landwirtschaft und Landschaftspflege in Thüringen, S. 52 unter www.tll.de/ainfo)

Streifenbreite mind. 3 m, max. 24 m (angepasst an die betriebliche Arbeitsbreite)

Maßnahmenumsetzung auf Flächen

bei Mahd: Belassung eines Altgrasstreifens von mind. 5 % der Fläche, der nicht vor dem 15. August gemäht wird

Maßnahme wie beschrieben möglich auf:

bleibender Dauergrünlandfläche, bleibenden Randstreifen

Dauer: mind. 20 - 30 Jahre

Fachliche Begleitung und Kontrolle der Maßnahme sowie der Zielerreichung:

- InVeKos-Antrag und Ackerschlagkartei
- Überprüfung des jeweils festgesetzten Zielbiotoptyps durch Flächenbegehung (umfängliche Maßnahmenbetreuung notwendig; im Bedarfsfall Maßnahmenanpassungen zur Zielerreichung vornehmen)

GL3: Agroforstsysteme als Streifen-KUP auf Dauergrünland

Baumstreifen gelten als Dauerkultur; Dauergrünlanderhaltungsgebot nach CC beachten; es sind die landesrechtlichen Regelungen zum Grünlandumbruch zu beachten!

Richtwert
Bilanzierung:
30

Entwicklungsziel:

Schaffung von ökologischen Nischen, Biotopverbund, Erhöhung der Strukturvielfalt

Aufwertung der Fläche durch Förderung der Schutzgüter:

- Biodiversität: Tiere der halboffenen Landschaften wie Kleinsäuger, Vögel, Laufkäfer, Spinnen und Tagfalter
- Wasser: geringerer Nährstoffaustrag
- Landschaftsbild: Strukturelement, Windschutz

Zusatznutzen: Ressourcenschutz durch Verzicht auf Düngereinsatz und verringerten chem. PSM-Einsatz, Treibhausgasemissionsminderung

Zustand der Ausgangsfläche:

- z. B. Übergangslagen, um bei sinkendem Weideviehbestand kleinere Flächen, zur optimierten, naturschutzfachlichen Beweidung zu schaffen und somit einer Sukzession entgegenzuwirken
- kein Vorkommen von Arten der Roten Liste Thüringens oder Deutschlands
- nicht in Wiesenbrüteregebieten (Abstimmung mit Naturschutzbehörde (LINFOS))

Maßnahmenbeschreibung:

- Anpflanzung und Bewirtschaftung von Agrarforstsystemen mit Energieholz-Streifen auf Dauergrünland (Arten entsprechend der Liste der zulässigen Baumarten nach BLE Bekanntmachungen Nr. 05/1031 und 15/10/31) jedoch ausschließlich einheimische Arten (keine Roteiche und keine Robinie); aus den verbleibenden Arten sind die jeweils standortgemäßen Arten auszuwählen (BMU-Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze, www.secure.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/leitfaden_gehoelze_bf.pdf)
 - Pflanzung von mindestens 4 verschiedenen Baumarten, wobei jede Baumart mind. 15 % ausmachen soll
 - Energieholz-Streifenbreite mit je mind. zwei parallelen Baumreihen, Streifenbreite insgesamt max. 20 m/Streifen
 - Höchstanzahl Bäume/ha je nach Umtrieb (Betriebswirtschaftliche Richtwerte für die Produktion von Holzhack-schnitzeln unter www.tll.de/ainfo), variabler Pflanzabstand je nach techn. Arbeitsbreite
 - gleichmäßige Verteilung der Energieholz-Streifen auf dem Schlag
 - Ernte frühestens alle 6 Jahre, spätestens alle 20 Jahre
- kein PSM-Einsatz ab dem zweiten Standjahr, keine Düngung
- Maßnahme muss in Verbindung mit GL1 oder GL2 umgesetzt werden (auf einer zusammenhängenden Grünlandfläche müssen einerseits die Agroforstsysteme etabliert werden und die verbleibenden Grünlandflächen, zwischen den Baumreihen und direkt angrenzend, müssen gemäß Maßnahme GL1 bzw. GL2 bewirtschaftet werden; die Bewertung für die Bilanzierung erfolgt gesondert für die KUP- und die Grünlandfläche)

Maßnahme wie beschrieben möglich auf:

bleibender Dauergrünlandfläche

Dauer: mind. 20 - 30 Jahre

Fachliche Begleitung und Kontrolle der Maßnahme sowie der Zielerreichung:

- InVeKos-Antrag und Ackerschlagkartei
- Kontrolle der Anlage und Pflege/Beerntung im festgelegten Zeitabschnitt/-raum durch Flächenbegehung (Umfängliche Maßnahmenbetreuung notwendig; im Bedarfsfall Maßnahmenanpassungen zur Zielerreichung vornehmen)
- Überprüfung des jeweils festgesetzten Grünland-Zielbiotoptyps durch Flächenbegehung

Diskussion zum Ökolandbau als Kompensation¹

Die ökologische Ackernutzung² hat im Allgemeinen positive Auswirkungen auf die Biotik und Abiotik und stellt damit eine Verbesserung gegenüber einer konventionellen Bewirtschaftung dar. Von der Bewirtschaftung mit zum Beispiel verstärktem Leguminosenanbau und Untersaaten sowie dem Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und synthetisch-mineralische Stickstoffdünger profitieren insbesondere Tierarten (Feldvögel, Säugetiere, Insekten, Spinnen; Frieben et al., 2012³, NuL), darüber hinaus werden Humusbildung und Bodenfruchtbarkeit gefördert, Nährstoffaustrag und Erosion vermindert.

Durch diese naturschutzfördernde Leistung kann eine Aufwertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung gegenüber der naturverträglichen konventionellen Landwirtschaft erzielt werden. Eine **pauschale** Aufwertung allein aus dem ökologischen Betriebskonzept heraus ist jedoch nicht ableitbar. Wie hoch die Aufwertung tatsächlich sein kann, hängt von der Fläche und dem Bewirtschafter im Einzelfall ab.

Um mit den Vorgaben der EG-Öko-VO übereinzustimmen, kann Kompensations-Ökolandbau ausschließlich von Ökobetrieben durchgeführt werden. Dabei ist die Umsetzung auf Teilflächen des Ökobetriebes möglich. Um die Kompensationsmaßnahme gemäß den rechtlichen Regelungen umsetzen zu können, muss also für die festgesetzte langfristige Dauer (bis zu 30 Jahre) eine abgeschlossene Betriebseinheit als Ökobetrieb existieren.

Die Produkte des Kompensations-Ökolandbaus sind zertifizierbar und die Überprüfung

der Kompensationsmaßnahme findet dementsprechend im Zuge der EG-Öko-Kontrolle statt. Da Kompensationsmaßnahmen nur anerkennungsfähig sind, wenn keine anderweitigen Verpflichtungen bestehen, ist die Teilnahme an Förderprogrammen für Ökolandbau wie z. B. KULAP ausgeschlossen.

Die Aufwertung durch Ökolandbau kann mithilfe weitergehender Bewirtschaftungsänderungen gesteigert werden. Hier sind die Maßnahmenbestandteile aus den vorhergehenden Maßnahmenbeschreibungen als zusätzliche Auflagen möglich, insbesondere aus AF1 / AF2. Zu beachten ist in diesem Fall, dass sich etwaige Ausnahmen und Bewirtschaftungsänderungen im Verlauf der Maßnahmenumsetzung stets im Rahmen der EG-Öko-VO bewegen müssen.

¹ Die Ausführungen zum Ökolandbau als Kompensation geben einen Arbeitsstand wieder und befinden sich noch in der Diskussion.

² Grünland ist von der Betrachtung ausgenommen, da es aufgrund seiner generell höheren Bedeutung im Ökobetrieb eher intensiv genutzt wird, sodass der Unterschied zwischen ökologischer und konventioneller Bewirtschaftung im Allgemeinen gering ist.

³ B. Frieben, U. Prolingheuer, M. Wildung & E. Meyerhoff (2012): Aufwertung der Agrarlandschaft durch ökologischen Landbau - Eine Möglichkeit der produktionsintegrierten Kompensation? Teil I & Teil II. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (4), S. 108 - 114 und 44 (5), S. 154 - 160

Erarbeitet im Rahmen des Projektes:
Eingriffsregelung und landwirtschaftliche Bodennutzung
- Aufwertung durch Nutzung -
Modellvorhaben zur innovativen Anwendung der Eingriffsregelung

zusammen mit der:



Gefördert durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU)



Impressum

Dieses Heft ist in Zusammenarbeit mit der Thüringer Landgesellschaft mbH entstanden.

Herausgeber: Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft
Naumburger Str. 98, 07743 Jena
Tel.: 03641 683-0, Fax: 03641 683-390
Mail: pressestelle@tll.thueringen.de

Thüringer Landgesellschaft mbH
99099 Erfurt, Weimarische Straße 29 b
Tel.: 0361 4413-0, Fax: 0361 4413-299
Mail: erfurt@thlg.de

Autoren TLL: Dr. Katja Gödeke
Maik Schwabe
Manuela Bärwolff
Karin Marschall
Thomas Hering
Dr. Joachim Degner
Dr. Hans Hochberg
Uta Maier

ThLG: Catharina Druckenbrod

Titelfoto: Catharina Druckenbrod

korrigierte Auflage, Februar 2014

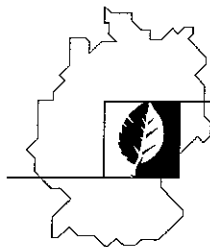
Die Bearbeitung erfolgte mit hilfreichen Anregungen und dankenswerter Unterstützung aus TMLFUN, TLVwA und TBV.

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der foto-mechanischen Wiedergabe sind dem Herausgeber vorbehalten. Die Autoren sind für ihre Artikel eigenverantwortlich.

Anlage 2:

Informationspapier Betriebsprämie PIK



TMLFUN • PF 90 03 65 • 99106 Erfurt

Thüringer Landgesellschaft mbH
Frau Catharina Druckenbrod
Weimarische Straße 29b

99099 Erfurt

ABE 21	
23.08.2011	008934
E-Mail, Fax Karin.andrick@tmlfun.thueringen.de	

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Telefon, Name

Datum

36/44125-27329/11

(03 61) 37-99 294
Karin Andrick

18.08.2011

Förderfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Kompensationsflächen

Sehr geehrte Frau Druckenbrod,

in der Anlage sende ich Ihnen, wie besprochen, die Informationen zu der Förderfähigkeit der produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen entsprechend Ihrer Email vom 12.08.2011.

Diese Informationen können Sie gern an die Projektbeteiligten weitergeben.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Wilfried Dühring

- Anlagen: 1. Informationsblatt „Förderfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Kompensationsflächen“ (2 Seiten)
2. Maßnahmeblätter (5 Seiten)

Telefon: (03 61) 37-900
Telefax: (03 61) 37-99 950
poststelle@tmlfun.thueringen.de
www.thueringen.de/tmlfun

Abteilungen 1, 3, 4 und Referat 51
Beethovenstraße 3 - 99096 Erfurt
Straßenbahn Linie: 1, Landtag
Linien 3 und 4, Tschaukowskistraße

Abteilungen 2 und 5
Hallesche Str. 16 - 99085 Erfurt
Straßenbahn Linie 2, Hanseplatz/FH

Förderfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Kompensationsflächen

I. Betriebsprämie

Zur Beantragung und Gewährung einer Betriebsprämie müssen folgende Voraussetzungen bei der produktionsintegrierten Kompensation von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich von schädlichen Eingriffen in den Naturhaushalt gegeben sein:

1. Es muss sich bei den vorgeschlagenen Maßnahmen nach wie vor um eine landwirtschaftliche Tätigkeit nach Art. 2 Buchstabe c) der VO (EG) Nr. 73/2009 des Betriebsinhabers handeln. Das wäre u. a. der Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Ernte oder die Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand. Dabei ist eine landwirtschaftliche Fläche (Art. 2 Buchst. h o. g. VO) jede Fläche die als Ackerland, Dauergrünland oder mit Dauerkulturen genutzt wird.

Alle Maßnahmen sollen auf dem Ackerland stattfinden.

Die Maßnahmen „Ackerwildkräuterschutz“ und „Nahrungshabitat für Greifvögel (Rotmilan)“ sind für Betriebsprämie beihilfefähig, weil eine extensive landwirtschaftliche Erzeugung mit Ernte stattfindet. Bei den Maßnahmen „Vogelstreifen für Feldbrüter“, „kurzfristige Brache“ und „Blühstreifen“ ist die Betrachtung Beihilfefähigkeit für Betriebsprämie unproblematisch, sofern die betroffenen Teilflächen entsprechend § 4 Abs. 2 und 5 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden (CC-GLÖZ-Standard). Bei überjährigen Maßnahmen (Anlage für 2 Jahre) als Sonderfall sind auf Antrag durch die zuständige Landesbehörde (UNB) Abweichungen für die Unterlassung von Pflegeverpflichtungen zu genehmigen. Es wird auf die derzeitige Überarbeitung der Direktzahlungen-Verpflichtungen-VO hingewiesen, die eine Verkürzung des Mindestpflegeinterwalles auf ein Jahr beinhaltet.

Die landwirtschaftliche Tätigkeit darf durch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten nicht wesentlich beeinträchtigt sein. Dabei steht der Naturschutz der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht entgegen, unabhängig davon, ob für Naturschutzleistungen (A und E-Maßnahmen) ein Entgelt gezahlt wird und der Landwirt den Weisungen des Naturschutzes unterliegt (EuGH-Urteil C61_09 Vorabentscheidungsersuchen Niedermair-Schiemann ./ Landkreis Bad Dürkheim vom 14.10.2010).

Im Ergebnis der Prüfung ist für die vorgeschlagenen produktionsintegrierten Kompensationen die Beihilfefähigkeit für Betriebsprämie auf den landwirtschaftlichen Flächen auch weiterhin gegeben.

2. Die Flächen müssen dem Landwirt in Form eines Pachtvertrages oder eines gleichartigen Überlassungsvertrages am letzten Tag zur Einreichung des Sammelantrages zur Verfügung stehen. Die Flächen können auch dabei unentgeltlich und nur durch die Übernahme der Beiträge zur Berufsgenossenschaft überlassen worden sein. Dabei ist entscheidend, dass die Flächen zu den vom Betriebsinhaber verwalteten Produktionseinheiten zählen (z. B. Entscheidungsbefugnis zu Örtlichkeit und Größe, angebaute Kulturen, Ernte- bzw. Pfliegertermin) und der Landwirt die Flächen im eigenen Namen und auf eigener Rechnung nutzt. Siehe o. g. EuGH-Urteil.
Auf den Maßnahmeblättern ist die Umsetzung auf Pachtflächen gestattet. Dem zur Folge steht das Nutzungsrecht der Betriebsprämiegewährung nicht entgegen.
3. Die fünf vorgeschlagenen produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen entsprechen in unterschiedlichen Umfängen KULAP-Verpflichtungen, die der Betriebsprämiegewährung nicht entgegenstehen.

kurzfristige Brache	– N15 Ackerstilllegung für Naturschutzzwecke
Blühstreifen	- L31 Blühstreifen/Blühflächen
Vogelstreifen für Feldbrüter	- N13 Nahrungs- und Nistschutzflächen

Förderfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Kompensationsflächen

Nahrungshabitat für Greifvögel – N14 Rotmilanschutzz
 Ackerwildkrautschutz - L32 Förderung von Ackerrandstreifen

Summarisch wird vor dem Hintergrund der Langfristigkeit der geplanten Maßnahmen auf die Grenzen dieser Aussagen hingewiesen, die nämlich in der steten Fortschreibung der GAP durch die EU liegen. Wir möchten beispielhaft die geplanten Greening-Maßnahmen (ökologische Stilllegung, Fruchtfolgevorgaben, Dauergrünlanderhalt) für Landwirte, die Direktzahlungen erhalten wollen, nennen. Hier könnte es bereits ab 2014 einerseits offene Fragen zur Anrechenbarkeit fraglicher AEM-Flächen zu Greening-Leistungen als Voraussetzung aller Direktzahlungen des gesamten Betriebes geben. Auf der anderen Seite könnte aus der Naturschutzsicht eine Maßnahme wie die „PIK-Brache“ sozusagen als AEM weniger interessant sein. Aus unserer Sicht zeigt dieses Beispiel die Grenzen einer Argumentationskette hinsichtlich dauerhafter AEM i.V.m. vergleichsweise kurzfristigen Durchführungsbestimmungen für Förderungen und Beihilfen.

II. KULAP

Wie bereits in der Antwort des Referates 33 formuliert, entsprechen die beschriebenen Maßnahmen mehr oder weniger den folgenden KULAP-Maßnahmen:

kurzfristige Brache	- N15 Ackerstilllegung für Naturschutzzwecke
Blühstreifen	- L31 Blühstreifen/Blühflächen
Vogelstreifen für Feldbrüter	- N13 Nahrungs- und Nistschutzflächen
Nahrungshabitat für Greifvögel	- N14 Rotmilanschutzz
Ackerwildkrautschutz	- L32 Förderung von Ackerrandstreifen

KULAP ist eine Maßnahme auf der Basis von freiwilligen Verpflichtungen des Antragstellers. Daraus entstehen diesem gewisse Verluste, die über die Höhe der Förderung kompensiert werden. Führen beispielsweise Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu Auflagen, dann ist die Freiwilligkeit in den entsprechenden Bereichen nicht mehr gegeben.

Für die Förderung aus KULAP heißt das konkret: Existieren aufgrund von Auflagen usw. Verpflichtungen, die so oder ähnlich Bestandteil von KULAP-Maßnahmen sind, dann kann in diesem Bereich keine Förderung über die entsprechenden KULAP-Maßnahmen erfolgen.

Werden für im KULAP geförderte Flächen im laufenden Verpflichtungszeitraum Auflagen wegen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen usw. erteilt, gilt in Bezug auf die Rückforderung bereits gezahlter Förderbeträge Punkt 4.5.3 der Richtlinie KULAP 2007:

„Werden für einzelne Flächen, für die eine Zuwendung gewährt wird, während des Verpflichtungszeitraumes naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem Zulassungsbescheid rechtskräftig festgesetzt, oder öffentlich-rechtliche Verträge in Form von Pflege- und /oder Bewirtschaftungsvereinbarungen abgeschlossen, die einen im Hinblick auf die Ziele des Förderprogramms mindestens gleichwertigen Flächenzustand für den restlichen Verpflichtungszeitraum sichern, endet hinsichtlich dieser Flächen die Verpflichtung, ohne dass eine Rückzahlung gefordert wird.“

Anderenfalls ist entweder die Verpflichtung über den Verpflichtungszeitraum ohne KULAP-Förderung weiterzuführen oder die bis dahin im Verpflichtungszeitraum gezahlten Beträge sind zurückzuzahlen.

III. BENA

Hier gilt dasselbe, wie von Referat 33 in Bezug auf die Gewährung der Betriebsprämie gesagt wurde.

DBU-Projekt Produktionsintegrierte Kompensation (PIK)

Maßnahmen

Nahrungshabitat für Greifvögel (Rotmilan)

Maßnahme:

Erforderlich:

- Anbau von Klee, Klee gras, Luzerne über festgelegten Zeitraum

Fakultativ:

- Verzicht auf Rodentizide
- zeitversetzte Mahdtermine (mind. 2 Wochen)

Sonstiges:

- jährliche Umsetzung in einem festgelegten Flächenumfang
- Rotation innerhalb einer festgelegten Kulis se möglich
- Abstand zu Windrädern

Jährliche Zahlung an Landwirt:

- Ausgleich von Ertragseinbußen und Mehraufwand bei der Bewirtschaftung
- Bezahlung des erhöhten Verwaltungsaufwandes

Sicherung:

- Maßnahmen können auf Pachtflächen umgesetzt werden, keine dingliche Sicherung oder Eigentum notwendig
- jeweils aktuelle Maßnahmenflächen werden an Monitoringsbeauftragten /UNB/Maßnahmenträger gemeldet

Dauer:

- Vorschlag: 21 Jahre (7 x 3 Jahre)

Monitoring:

- alle 2 bis 3 Jahre Flächenbegehung durch Sachverständigen (Ornithologen)
- finanziert von Eingriffsverursacher

Wertpunkte nach Thüringer Bilanzierungsmodell:

- ca. 25 Punkte (Acker ohne Maßnahmen: 20 Punkte)

DBU-Projekt Produktionsintegrierte Kompensation (PIK)

Maßnahmen

Ackerwildkrautschutz

(vorher Flächeneignung prüfen (Begehung zur Vegetationszeit), grds. auf ertragsschwachen Standorten)):

Maßnahme:

Erforderlich:

- Reduktion der Herbizide

Fakultativ:

- Reduktion/Verzicht auf synthetische Stickstoffdüngung; empfohlen wird eine organische Düngung in Form von Festmist oder stickstofffixierenden Leguminosen (max. zweijähriger Anbau)
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Wachstumsregulatoren, Halmstabilisatoren
- keine mechanische Beikrautregulierung
- die Betonung der Fruchtfolge liegt auf Winterfrüchten
- Stoppelumbruch erst direkt vor der Wiederbestellung
- reduzierte Saatstärke (max. 50 bis 70 % der regulären Saatgutmenge)
- wendende Bodenbearbeitung mit dem Pflug (max. 15 cm tief) ist anzustreben
- keine/wenig Untersaaten
- beschränkter Anbau von Hackfrüchten und Mais

Sonstiges:

- die Beweidung der Stoppel nach der Ernte ist möglich
- einjährige selbstbegrünende Stoppelbrache in der Fruchtfolge ist möglich

Jährliche Zahlung an Landwirt:

- Ausgleich von Ertragseinbußen und Mehraufwand bei der Bewirtschaftung
- Bezahlung des erhöhten Verwaltungsaufwandes

Sicherung:

- dingliche Sicherung / Eigentum, ggf. auch auf Pachtflächen

Dauer:

- Vorschlag: 20 Jahre

Monitoring:

- alle 2 bis 3 Jahre Flächenbegehung durch Sachverständigen (Botaniker/Biologen)
- finanziert von Eingriffsverursacher
- Nach Ermessen des Monitoringsbeauftragten kann vereinzelt eine mechanische Beikrautregulierung oder die Gabe einzelner Pflanzenschutzmittel als Ausnahme genehmigt werden, sofern der Zustand der Kompensationsfläche ein Eingreifen notwendig macht und das Kompensationsziel dadurch nicht gefährdet wird. Die ausnahmsweisen Regulierungsmaßnahmen dürfen einen Turnus von 3 Jahren nicht unterschreiten.

Wertpunkte nach Thüringer Bilanzierungsmodell:

- 25 bis 35 Punkte (Acker ohne Maßnahmen: 20 Punkte)

DBU-Projekt Produktionsintegrierte Kompensation (PIK) Maßnahmen

Vogelstreifen für Feldbrüter:

Nist-, Schutz- und Überwinterungsmöglichkeit für

- Feldvögel (Braunkehlchen, Grauammer, Schafstelze)
- Neuntöter
- Feldhase
- Heuschrecken/Tagfalter

Maßnahme:

Erforderlich:

- Feldfutteranbau über festgelegten Zeitraum
- Streifen über 1 oder 2 Winter stehen lassen: Mahdverzicht auf min. 10 m im Abstand von 100 m

Fakultativ:

- Reduktion von / Verzicht auf PSM

Sonstiges:

- jährliche Umsetzung in einem festgelegten Flächenumfang
- Rotation innerhalb einer festgelegten Kulisserie möglich
- Abstand zu Windrädern
- Streifen können bereits im Ansaatzjahr stehen bleiben

Jährliche Zahlung an Landwirt:

- Ausgleich von Ertragseinbußen und Mehraufwand bei der Bewirtschaftung
- Bezahlung des erhöhten Verwaltungsaufwandes

Sicherung:

- Maßnahmen können auf Pachtflächen umgesetzt werden, keine dingliche Sicherung oder Eigentum notwendig
- jeweils aktuelle Maßnahmenflächen werden an Monitoringsbeauftragten /UNB/Maßnahmenträger gemeldet

Dauer:

- Vorschlag: 21 Jahre (7 x 3 Jahre)

Monitoring:

- alle 2 bis 3 Jahre Flächenbegehung durch Sachverständigen (Ornithologen)
- finanziert von Eingriffsverursacher

Wertpunkte nach Thüringer Bilanzierungsmodell:

- ca. 25 Punkte (Acker ohne Maßnahmen: 20 Punkte)

DBU-Projekt Produktionsintegrierte Kompensation (PIK) Maßnahmen

Kurzfristige Brache

Schutz von

- Insekten (Falter, Heuschrecken, Wildbienen, Grashüpfer)
- Braunkelchen (Nistplatz)
- Feldhase (Deckung im Winter)
- Wildpflanzen

Maßnahme:

Erforderlich:

- 1- oder 2-jährige Stilllegung von Teilflächen über festgelegten Zeitraum
- nach Ernte sich selbst überlassen (selbstbegrünende Stoppelbrache); weitere Bearbeitung erst im darauffolgenden/übernächsten Jahr zusammen mit dem restlichen Schlag

Sonstiges:

- am Feldrand oder im Feldinnern
- Umfang: 500 m² bis 1.000 m²
- jährliche Umsetzung in einem festgelegten Flächenumfang
- Rotation notwendig (innerhalb einer festgelegten Kulisserie wechselnd realisieren)
- Schlagbegradigungen möglich
- Abstand zu Windrädern

Jährliche Zahlung an Landwirt:

- Ausgleich von Ertragseinbußen und Mehraufwand bei der Bewirtschaftung
- Bezahlung des erhöhten Verwaltungsaufwandes

Sicherung:

- Maßnahmen können auf Pachtflächen umgesetzt werden, keine dingliche Sicherung oder Eigentum notwendig
- jeweils aktuelle Maßnahmenflächen werden an Monitoringsbeauftragten /UNB/Maßnahmenträger gemeldet

Dauer:

- Vorschlag: 20 Jahre

Monitoring:

- alle 2 bis 3 Jahre Flächenbegehung durch Sachverständigen (Biologen)
- finanziert von Eingriffsverursacher

Wertpunkte nach Thüringer Bilanzierungsmodell:

ca. 25? 30? Punkte (Acker ohne Maßnahmen: 20 Punkte)

DBU-Projekt Produktionsintegrierte Kompensation (PIK) Maßnahmen

Blühstreifen

für Bienen, Tagfalter, Neuntöter, Feldlerche, Wachtel (Rückzugsraum und Nahrungshabitat), Braunkehlchen, Grauammer und Schafstelze (Niststandort, sofern 2-jährig), weitere Tiere (z.B. Laufkäfer) (Überwinterungsraum):

Maßnahme:

Erforderlich:

- Anlage in Getreide oder Körnerleguminosen
- mind. 3 m breit (max. 24 m lt. AUP)
- Anlage für 1 bis 2 Jahre
- Mahd/Mulchen entweder im Herbst des Aussaatjahres oder im darauffolgenden Jahr
- Reduktion Herbizide

Fakultativ:

- mehrstufige Bestände
- Vegetationsdichte max. 70 %
- keine PSM, keine synthetische N-Düngung

Sonstiges:

- Einsaat im Herbst oder Frühjahr möglich
- mechanische Unkrautbekämpfung möglich, Mulchen als Unkrautbekämpfung nicht zulässig
Bodenbedeckung im Winter soll gegeben sein
- Streifen: am Schlagrand oder in der Schlagmitte bei großen Schlägen oder zur Schlagbegradigung
- Streifenbreite an Maschinenbreite anpassbar
- jährliche Umsetzung in einem festgelegten Flächenumfang
- Rotation innerhalb einer festgelegten Kulissee möglich
- Abstand zu Windrädern

Jährliche Zahlung an Landwirt:

- Ausgleich von Ertragseinbußen und Mehraufwand bei der Bewirtschaftung
- Bezahlung des erhöhten Verwaltungsaufwandes

Sicherung:

- Maßnahmen können auf Pachtflächen umgesetzt werden, keine dingliche Sicherung oder Eigentum notwendig
- jeweils aktuelle Maßnahmenflächen werden an Monitoringsbeauftragten /UNB/Maßnahmenträger gemeldet

Dauer:

- Vorschlag: 20 Jahre

Monitoring:

- alle 2 bis 3 Jahre Flächenbegehung durch Sachverständigen (Biologe)
- finanziert von Eingriffsverursacher

Wertpunkte nach Thüringer Bilanzierungsmodell:

- ca. 30 Punkte (Acker ohne Maßnahmen: 20 Punkte)

Anlage 3:

Kontrollbogen für die fachliche Überprüfung

Maßnahmenfläche: Gemarkung, Flur, Flurstücke	
Name der Kompensationsmaßnahme (lt. Maßnahmenblatt)	
Datum der Kontrolle	

Kontrollbogen für PIK-Maßnahmen mit Ziel Ackerwildkrautschutz

Allgemein Daten:
Ziel der PIK-Maßnahme laut Maßnahmenblatt
Bewirtschafter
Kontrolle durch (Name, Institution, Kontakt)
Rechts- und Hochwert (nach Gauß-Krüger) des Flächenmittelpunktes
Generelle Witterungsbedingungen im Aufnahmejahr in der Region: <input type="checkbox"/> gutes Ackerwildkrautjahr (im Allg. viele Arten und Individuen auf den Äckern in der Region vorhanden) <input type="checkbox"/> schlechtes Ackerwildkrautjahr (im Allg. wenige Arten und Individuen auf Äckern in der Region vorhanden) <input type="checkbox"/> auffällig feuchtes Jahr <input type="checkbox"/> auffällig trockenes Jahr
Gesamteinschätzung:
Artenausstattung gemäß Ziel hinreichend?
Maßnahme anpassen? Wie?
Ausnahmen (z. B. verstärkte Bodenbearbeitung oder Pflanzenschutz) empfohlen?
Besonderheiten/ Handlungsbedarf?
Dokumentation der Bewirtschaftung gemäß Ackerschlagkartei und InVeKoS-Antrag des Bewirtschafters:
Aktuelle Kulturfrucht: Art, Sorte, Zeitpunkt und Menge der Aussaat
Düngung: Zeitpunkte, Art, Menge
Bodenbearbeitung, Maschinen und Zeitpunkte
Vorhergegangene Kulturfrucht, Erntezeitpunkt
Sonstiges

Maßnahmenfläche: Gemarkung, Flur, Flurstücke	
Name der Kompensationsmaßnahme (lt. Maßnahmenblatt)	
Datum der Kontrolle	

Dokumentation des Flächenzustandes und der Zielerreichung durch Flächenbegehung:

Die Maßnahmenfläche ist an den Rändern abzugehen und diagonal zu queren, dabei sind alle unten aufgeführten Arten (s. Anhang) samt Anzahlklasse (1-8) aufzunehmen. Weitere gesichtete als naturschutzfachlich wertvoll erachtete Arten sind ebenfalls zu notieren. Zeitpunkt der Flächenbegehung: zur Hauptblüte der Ziel-Arten, im Allg. bei kalkhaltigen Standorten: Mitte/Ende Juni, (ggf. Juli), bei Vorkommen spätblühender Arten (z. B. der Gattungen *Nigella*, *Kickxia*): Juli bis September, bei sandigen Standorten: Juli /August; Flächenbegehung stets vor der Ernte der Kulturpflanze.

	Symbol	Individuen
Symbole für die Anzahl der Individuen Im Ausnahmefall von Reinbeständen ist die bedeckte Fläche in m ² anzugeben. (in Anlehnung an die Anleitung zur Erfassung der FFH- und Rote-Liste-Pflanzenarten Thüringens, TLUG, 2011)	1	1
	2	2-5
	3	6-25
	4	26-50
	5	51-100
	6	>100
	7	>1000
	8	>10.000

Artnamen	Anzahl (Symbol)	Artnamen	Anzahl (Symbol)

Maßnahmenfläche: Gemarkung, Flur, Flurstücke	
Name der Kompensationsmaßnahme (lt. Maßnahmenblatt)	
Datum der Kontrolle	

Angebaute Kulturfrucht
Bestandesdichte der Kulturfrucht (in Prozent)
Lässt der Flächenzustand die Einhaltung der/ einen Verstoß gegen die Bewirtschaftungsvorgaben erkennen?
Auffälligkeiten/ Besonderheiten/ Sonstiges:
Zielarten ausschließlich am Feldrand/ hauptsächlich am Feldrand/ über die gesamte Fläche verteilt/ im Umfeld?
Übermäßige/ dominierende Bestände einzelner Arten, z. B. landwirtschaftliche Problemunkräuter oder Neophyten wie <i>Alopecurus myosuroides</i> (Acker-Fuchsschwanz) <i>Anthriscus sylvestris</i> (Wiesenkerbel) <i>Apera spica-venti</i> (Gemeiner Windhalm) <i>Avena fatua</i> (Flug-Hafer) <i>Bromus sterilis</i> (Taube Trespe) <i>Bunias orientalis</i> (Orientalische Zackenschote) <i>Cirsium arvense</i> (Acker-Kratzdistel) <i>Elytrigia repens</i> (Gemeine Quecke) <i>Galium aparine</i> (Kletten-Labkraut) <i>Polygonum aviculare</i> (Vogelknöterich)
Sonstige Bemerkungen
Der Zustand der Maßnahmenfläche ist zudem durch Fotos zu dokumentieren, die dem Kontrollbogen beizufügen sind.

Anhang: Liste der zu erfassenden Sippen

- Fett-Druck = Sippen der RL Thüringens (2011) oder Deutschlands (1996);
Unterstrichen = sonstige diagnostisch wichtige Arten von Segetalgesellschaften;
* = Art mit Schwerpunkt auf sandigen Äckern
** = Charakterart salzbeeinflusster oder feuchter Standorte

Stand: Juni 2013, erarbeitet mit Dr. J. Pusch, Untere Naturschutzbehörde Kyffhäuserkreis

- Adonis aestivalis**
Adonis flammea
Agrostemma githago
Aira caryophylla*
Aira praecox*
Ajuga chamaepitys
Allium rotundum
Allium sphaerocephalon
Althaea hirsuta
Anagallis arvensis
Anagallis foemina
Anchusa arvensis*
Anthemis arvensis
Anthemis tinctoria
Anthriscus caucalis
Aphanes arvensis*
Aphanes australis*
Arabidopsis thaliana*
Arnoseris minima*
Asperugo procumbens
Asperula arvensis
Astragalus cicer
Berteroa incana*
Bifora radians
Bromus arvensis*
Bromus commutatus*
Bromus japonicus
Bromus secalinus*, **
Buglossoides arvensis
Bupleurum rotundifolium
Camelina microcarpa
Campanula rapunculoides
Carduus acanthoides
Carex hordeistichos**
Caucalis platycarpus
Centaurea cyanus*
Centaureum pulchellum**
Cerinthe minor
Chenopodium ficifolium
Chenopodium polyspermum
Chenopodium vulvaria
Chrysanthemum segetum*
Conringia orientalis
- Consolida regalis**
Consolida orientalis
Coronopus squamatus
Dianthus armeria*
Eryngium campestre
Erysimum repandum
Euphorbia exigua
Euphorbia falcata
Euphorbia platyphyllos
Filago arvensis*
Filago lutescens*
Filago minima*
Filago vulgaris*
Fumaria officinalis
Fumaria schleicheri
Fumaria vaillantii
Gagea villosa
Galeopsis angustifolia
Galeopsis ladanum*
Galeopsis segetum*
Galium spurium
Galium spurium ssp. spurium
Galium tricornutum
Geranium molle
Glaucium corniculatum
Gnaphalium sylvaticum*
Gnaphalium uliginosum*
Gypsophila muralis**
Hyoscyamus niger
Hypochaeris glabra*
Inula germanica
Isolepis setacea**
Juncus bufonius**
Juncus ranarius**
Juncus sphaerocarpus**
Kickxia elatine
Kickxia spuria
Knautia arvensis
Lamium amplexicaule
Lappula squarrosa
Lathyrus tuberosus
Legousia hybrida
Legousia speculum-veneris
- Matricaria recutita*
Melampyrum arvense
Misopates orontium*
Myosotis discolor*
Neslia paniculata
Nigella arvensis
Nonea pulla
Orlaya grandiflora
Ornithopus perpusillus*
Papaver argemone*
Papaver dubium*
Papaver hybridum
Phleum paniculatum*
Potentilla supina
Puccinellia distans**
Ranunculus arvensis
Raphanus raphanistrum*
Rumex acetosella*
Scandix pecten-veneris
Scleranthus annuus*
Sherardia arvensis
Silene noctiflora
Spergula arvensis*
Spergularia salina**
Spergula rubra*
Stachys annua
Stachys arvensis*
Teesdalia nudicaulis*
Tetragonolobus maritimus**
Teucrium botrys
Torilis arvensis
Trifolium arvense*
Turgenia latifolia
Vaccaria hispanica
Valerianella carinata
Valerianella dentata
Veronica opaca
Valerianella rimosa
Veronica praecox*
Veronica triphyllos*
Vulpia myuros*
Vulpia bromoides*

Anlage 4:
Projektflyer

Eingriffsregelung und landwirtschaftliche Bodennutzung - Aufwertung durch Nutzung -



Modellprojekt zur innovativen Anwendung der Eingriffsregelung

Das Vorhaben

Laut der Eingriffsregelung müssen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (= Eingriffe) wiedergutmacht, das heißt kompensiert werden.

In dem von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) geförderten Modellprojekt erprobt die Thüringer Landgesellschaft mbH (ThLG) in Kooperation mit dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN) sowie dem Thüringer Bauernverband e.V. (TBV) eine veränderte landwirtschaftliche Flächennutzung, die als Kompensation im Sinne der Eingriffsregelung von der Naturschutzbehörde anerkannt wird.



Ausgehend von einer Grundkonzeption solcher produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen werden in enger Abstimmung mit Landwirten und Naturschutzbehörden, bezogen auf die unterschiedlichen natürlichen Standortgegebenheiten, die verschiedenen landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen sowie auf die regionalen naturschutzfachlichen Ziele angepasste Einzelkonzepte erarbeitet und umgesetzt. Ist eine direkte Realisierung der Kompensationsmaßnahmen nicht möglich, werden sie in ein Ökokonto eingestellt.

Eine enge Zusammenarbeit besteht mit dem ebenfalls DBU-geförderten Projekt „100 Äcker für die Vielfalt“, in welchem für den Ackerwildkrautschutz besonders wichtige potentielle „Schutzacker“-Flächen identifiziert wurden.

Die langfristige Sicherung und Gewährleistung der Bewirtschaftung solcher Flächen in Thüringen über die Eingriffsregelung ist eine Aufgabe im Modellvorhaben.

Als neue Kompensationsmöglichkeit soll zudem die Anlage und Nutzung von energetisch genutzten Kurzumtriebsplantagen (KUP) erprobt werden. Angestrebte Aufwertungen im Sinne der Eingriffsregelung betreffen insbesondere die Schaffung von Trittstein-Strukturen in der Agrarlandschaft, die als Verbindungselement für den Biotopverbund wirken können. Zudem können KUP entlang von Gewässern einen Beitrag zur Verbesserung des Gewässerzustandes leisten.

Die Ziele

Mithilfe der produktionsintegrierten Kompensation sollen zum einen Verluste landwirtschaftlicher Nutzflächen im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung minimiert und zum anderen gefährdete Tier- und Pflanzenarten der Äcker und des Grünlandes geschützt werden.

Ziel des Modellprojektes ist es also, Naturschutz in die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen zu integrieren, um dadurch eine naturschutzfachlich wirksame und sinnvolle sowie landwirtschaftlich verträgliche Kompensation zu ermöglichen.



Dies soll auch dazu beitragen, bestehendes Konfliktpotential zwischen Landwirtschaft und Naturschutz zu reduzieren und ein kooperatives, für beide Seiten fruchtbares Miteinander zu fördern.



Die Perspektive

Das Modellprojekt soll nach Ablauf der geförderten Laufzeit von 18 Monaten im September 2012 inhaltlich fortgeführt werden - dieses in Form einer Zentralen Stelle zur Koordinierung und Moderation der Umsetzung von PIK und KUP, angesiedelt bei der ThLG.

Die fachlichen Inhalte sollen durch das Projekt auf eine organisatorische und strukturelle Basis gestellt werden, die sich mit den bereits bestehenden Kompetenzen und Aufgabenfeldern der ThLG sinnvoll vernetzen lässt.



Bearbeitung und Ansprechpartner

Catharina Druckenbrod
Projektdurchführung

Thüringer Landgesellschaft mbH
Weimarerische Straße 29b
99099 Erfurt

Telefon: 0361/4413-109
Fax: 0361/4413-299
Mobil: 01520/9225281

c.druckenbrod@thlg.de

Thomas Saupe

Thüringer Landgesellschaft mbH
Arbeitsstützpunkt Meiningen
Am Stein 4
98617 Meiningen

Telefon: 03693/8439-11
Fax: 03693/8439-14
Mobil: 0172/3723873

t.saupe@thlg.de

gefördert durch



Kooperationspartner



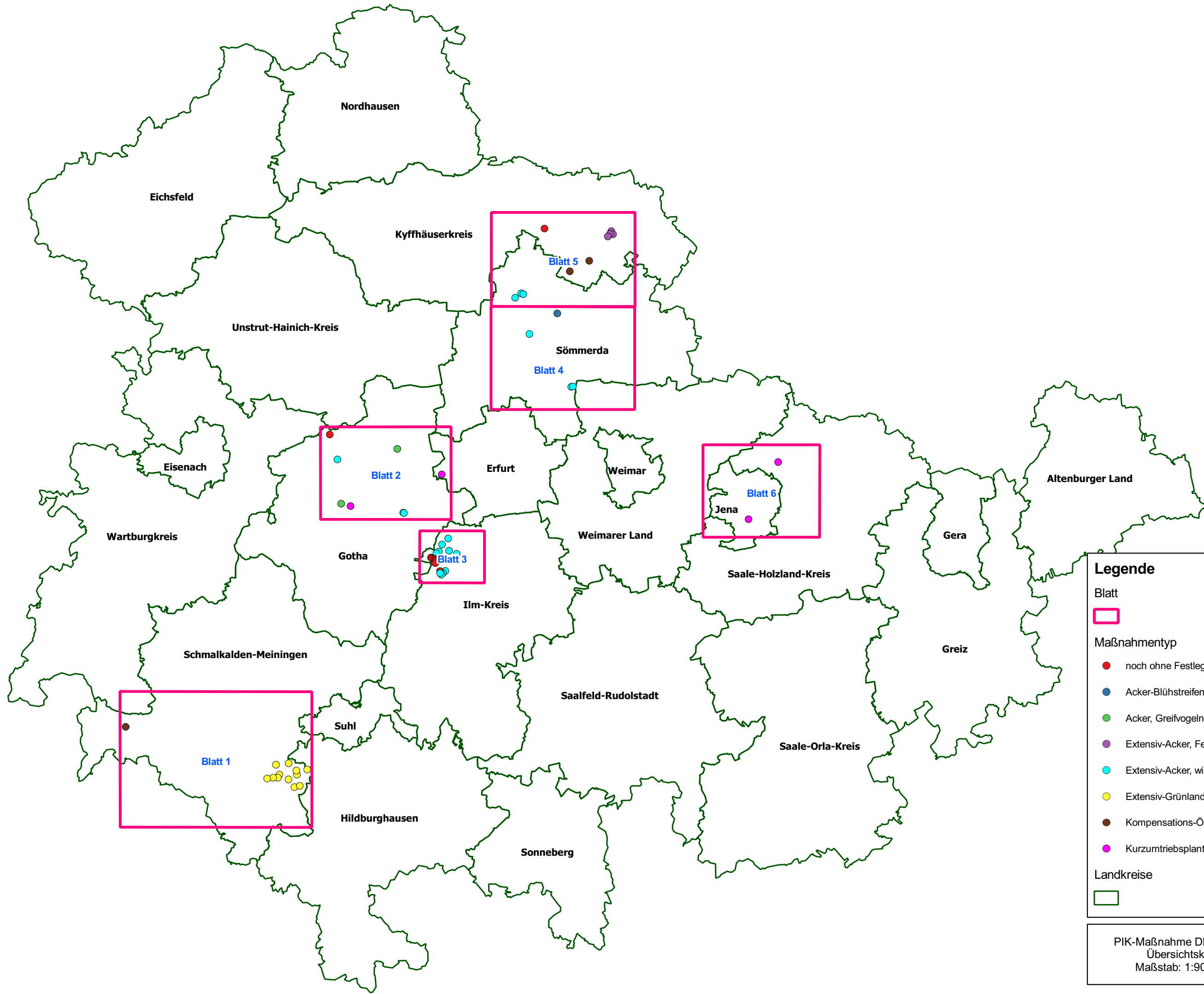
FREISTAAT THÜRINGEN
Ministerium für Landwirtschaft,
Forsten, Umwelt und Naturschutz



www.thlg.de

Anlage 5:

Karten - Verteilung der PIK-Maßnahmen des Modellprojektes



Legende

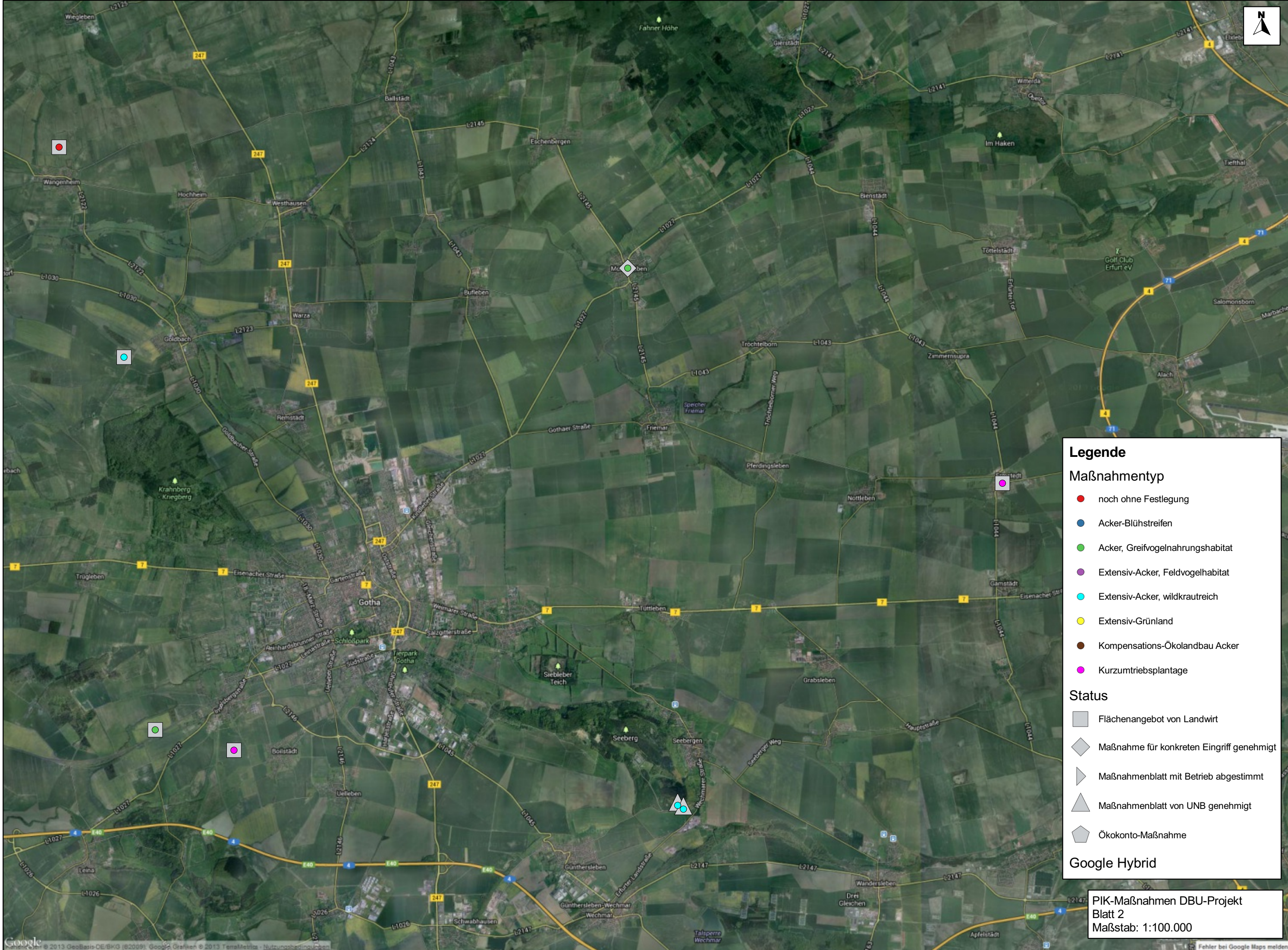
Blatt

Maßnahmentyp

- noch ohne Festlegung
- Acker-Bühstreifen
- Acker, Greifvogelnahrungshabitat
- Extensiv-Acker, Feldvogelhabitat
- Extensiv-Acker, wildkrautreich
- Extensiv-Grünland
- Kompensations-Ökolandbau Acker
- Kurzumtriebsplantage

Landkreise

PIK-Maßnahme DBU-Projekt
Übersichtskarte
Maßstab: 1:900.000



Legende

Maßnahmentyp

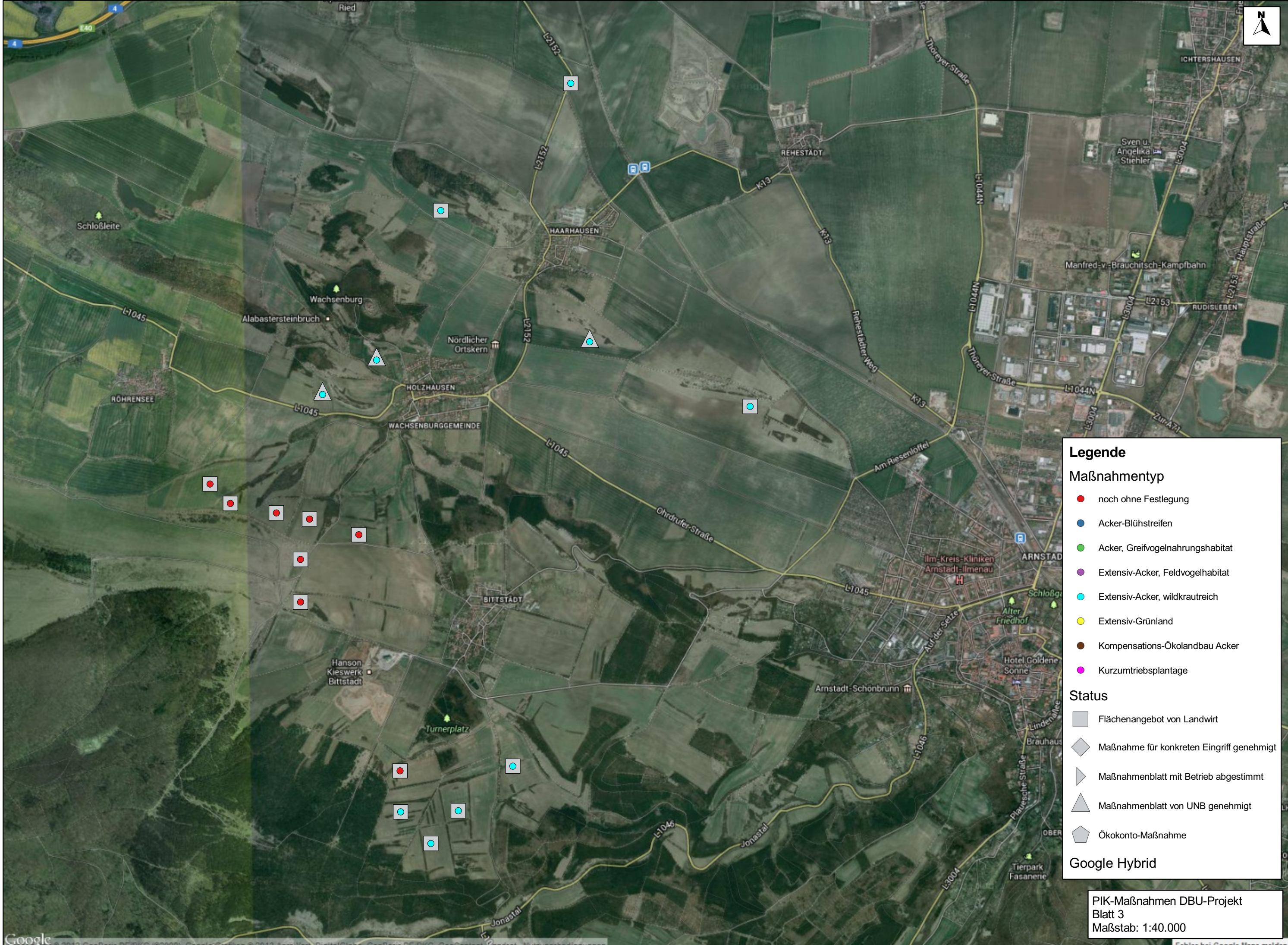
- noch ohne Festlegung
- Acker-Blühstreifen
- Acker, Greifvogelnahrungshabitat
- Extensiv-Acker, Feldvogelhabitat
- Extensiv-Acker, wildkrautreich
- Extensiv-Grünland
- Kompensations-Ökolandbau Acker
- Kurzumtriebsplantage

Status

- Flächenangebot von Landwirt
- Maßnahme für konkreten Eingriff genehmigt
- Maßnahmenblatt mit Betrieb abgestimmt
- Maßnahmenblatt von UNB genehmigt
- Ökokonto-Maßnahme

Google Hybrid

PIK-Maßnahmen DBU-Projekt
 Blatt 2
 Maßstab: 1:100.000



Legende

Maßnahmentyp

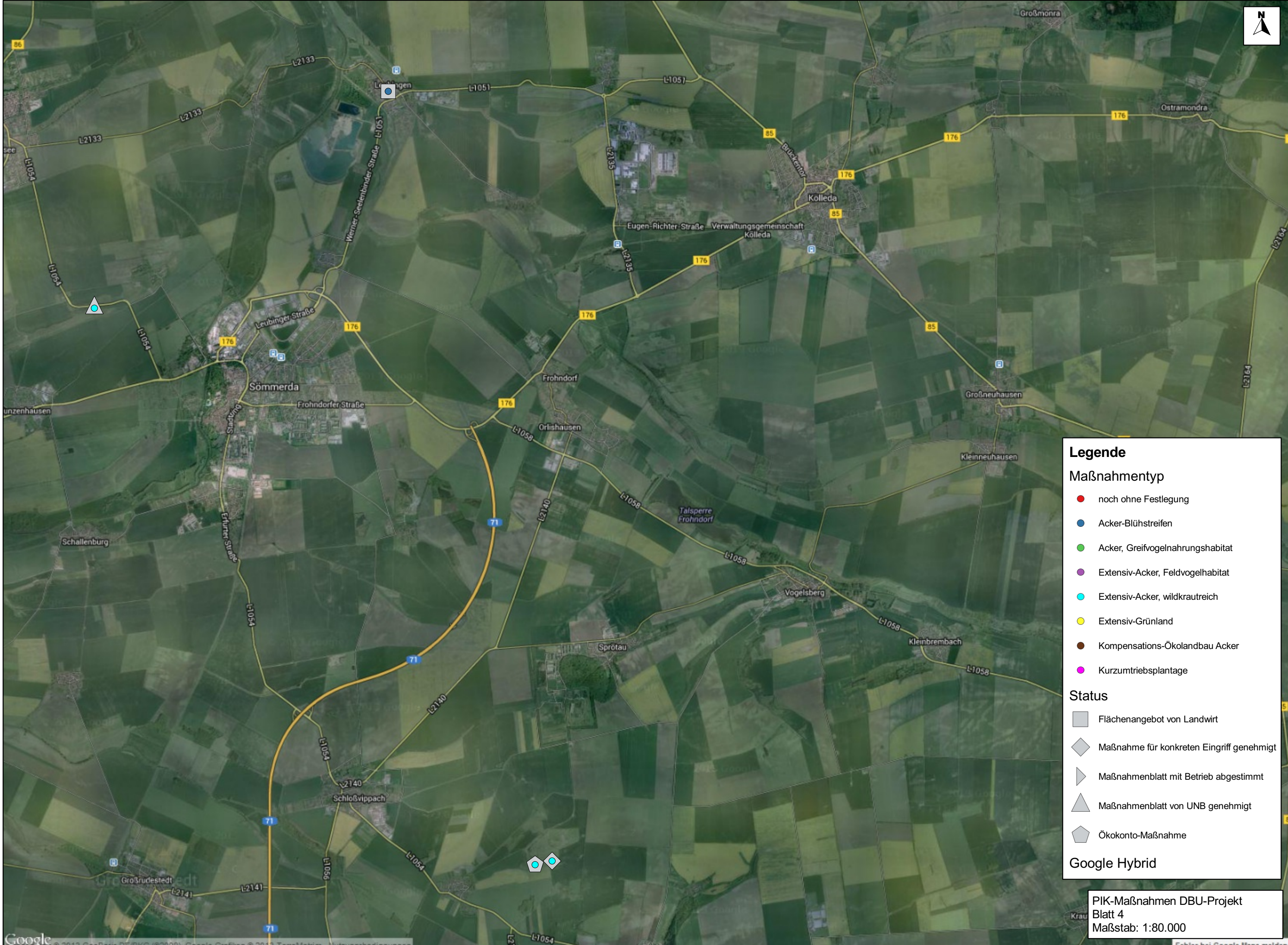
- noch ohne Festlegung
- Acker-Blühstreifen
- Acker, Greifvogelnahrungshabitat
- Extensiv-Acker, Feldvogelhabitat
- Extensiv-Acker, wildkrautreich
- Extensiv-Grünland
- Kompensations-Ökolandbau Acker
- Kurzumtriebsplantage

Status

- Flächenangebot von Landwirt
- Maßnahme für konkreten Eingriff genehmigt
- Maßnahmenblatt mit Betrieb abgestimmt
- Maßnahmenblatt von UNB genehmigt
- Ökokonto-Maßnahme

Google Hybrid

PIK-Maßnahmen DBU-Projekt
Blatt 3
Maßstab: 1:40.000



Legende

Maßnahmentyp

- noch ohne Festlegung
- Acker-Blühstreifen
- Acker, Greifvogelnahrungshabitat
- Extensiv-Acker, Feldvogelhabitat
- Extensiv-Acker, wildkrautreich
- Extensiv-Grünland
- Kompensations-Ökolandbau Acker
- Kurzumtriebsplantage

Status

- Flächenangebot von Landwirt
- Maßnahme für konkreten Eingriff genehmigt
- Maßnahmenblatt mit Betrieb abgestimmt
- Maßnahmenblatt von UNB genehmigt
- Ökokonto-Maßnahme

Google Hybrid

PIK-Maßnahmen DBU-Projekt
Blatt 4
Maßstab: 1:80.000



Legende

Maßnahmentyp

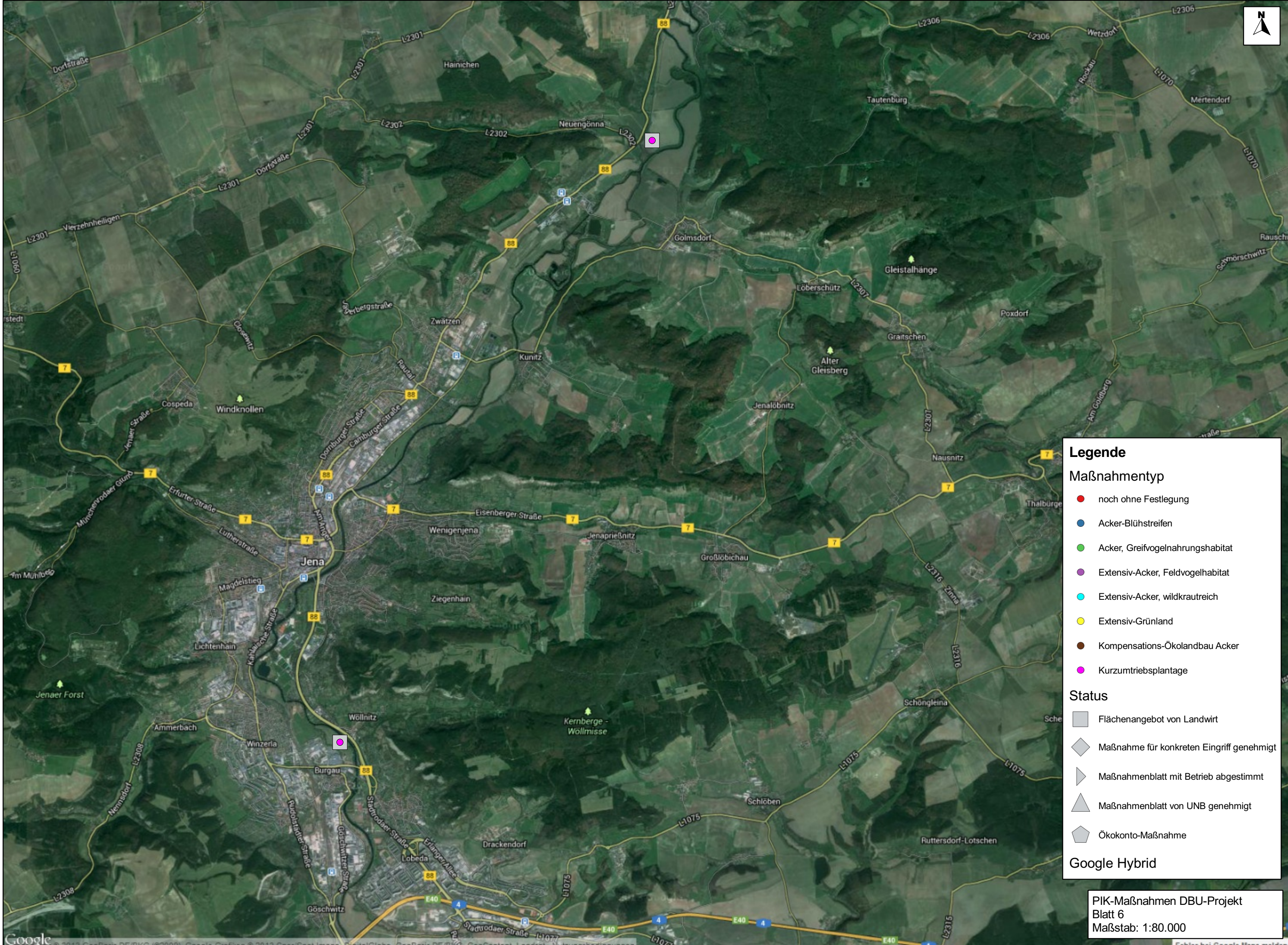
- noch ohne Festlegung
- Acker-Blühstreifen
- Acker, Greifvogelnahrungshabitat
- Extensiv-Acker, Feldvogelhabitat
- Extensiv-Acker, wildkrautreich
- Extensiv-Grünland
- Kompensations-Ökolandbau Acker
- Kurzumtriebsplantage

Status

- Flächenangebot von Landwirt
- Maßnahme für konkreten Eingriff genehmigt
- Maßnahmenblatt mit Betrieb abgestimmt
- Maßnahmenblatt von UNB genehmigt
- Ökokonto-Maßnahme

Google Hybrid

PIK-Maßnahmen DBU-Projekt
Blatt 5
Maßstab: 1:80.000



Legende

Maßnahmentyp

- noch ohne Festlegung
- Acker-Blühstreifen
- Acker, Greifvogelnahrungshabitat
- Extensiv-Acker, Feldvogelhabitat
- Extensiv-Acker, wildkrautreich
- Extensiv-Grünland
- Kompensations-Ökolandbau Acker
- Kurzumtriebsplantage

Status

- Flächenangebot von Landwirt
- Maßnahme für konkreten Eingriff genehmigt
- Maßnahmenblatt mit Betrieb abgestimmt
- Maßnahmenblatt von UNB genehmigt
- Ökokonto-Maßnahme

Google Hybrid

PIK-Maßnahmen DBU-Projekt
Blatt 6
Maßstab: 1:80.000